



Richard A. Huthmacher

**„DIMIDIUM FACTI, QUI
COEPIT, HABET: SAPERE
AUDE, INCIPE.“ BAND 2**

verlag Richard A. Huthmacher

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Copyright © 2024 by verlag RICHARD A. HUTHMACHER
Website: verlag.richard-a-huthmacher.de
Alle Rechte vorbehalten.

Covergestaltung: verlag RICHARD A. HUTHMACHER
Layout/Satz: verlag RICHARD A. HUTHMACHER

WARUM KEINE ISBN?

Im Nov. 2021 wurden mehr als 70 meiner Bücher verbrannt, will in digitaler Zeit meinen: im Internet, weltweit, gelöscht; de facto wurde ich vom nationalen und internationalen Buchhandel ausgeschlossen. Nun denn, publiziere ich fortan auf meiner Verlagswebsite: Veritas perduceat ad cognitionem et ad resistentiam cognitio. Auf dass der werthe Leser durch Erkenntnis zur Wahrheit und durch Wahrheit zum Widerstand gelange: Sic semper tyrannis!

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Autors/Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Veröffentlichung, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Unbefugte Nutzungen, wie etwa Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung oder Übertragung, können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Richard A. Huthmacher

**„DIMIDIUM FACTI,
QUI COEPIT, HABET:
SAPERE AUDE,
INCIPE.“ BAND 2**

verlag Richard A. Huthmacher

UND WILLST DU NICHT MEIN BRUDER SEIN, SO SCHLAG ICH DIR DEN SCHÄDEL EIN

DER MEDIZINISCH-INDUSTRIELLE KOMPLEX.
UND SEINE STAATLICHEN HELFERSHELFER.

KORPORATOKRATIE. STATT DEMOKRATIE

ZUR HEXENJAGD AUF RENEGATEN UND
NON-KONFORMISTEN: WER STÖRT WIRD
ELIMINIERT

BAND 2

„DIMIDIUM FACTI, QUI COEPIT, HABET: SAPERE AUDE, INCIPE“:
FRISCH GEWAGT IST HALB GEWONNEN. ENTSCHESS DICH ZUR
EINSICHT, FANG ENDLICH AN.

ZU TRÄUMEN: DEN TRAUM VON EINER ETWAS GERECHTEREN, EIN
WENIG BESSEREN WELT

In einer Zeit, in der es (frei nach Brecht) ein Verbrechen ist, über Bäume zu reden, weil es das Schweigen über so viele Untaten einschließt, hoffe ich, durch das, was ich schreibe, aufzuklären. Und Mut zu machen.

Unverzichtbar ist mir der aufrechte Gang; auch wenn ich ihn gegen großen, oft übermächtigen Widerstand probe. Wage. Indes nur selten gewinne.

„Dimidium facti, qui coepit, habet: sapere aude, incipe" – frisch gewagt ist halb gewonnen. Entschließe dich zur Einsicht, fang endlich an:

Zu träumen – den Traum von einer etwas gerechteren, ein wenig besseren Welt.

Bekanntlich indes heißt Utopia Nicht-Ort. Gleichwohl: Utopien haben immer auch eine Vorbildfunktion, sie sind das Konglomerat unsere Hoffnungen, Wünsche und Sehnsüchte. Solange wir noch eine Utopie haben, werden wir nicht an der Dystopie, d.h. an der Anti-Utopie, will meinen an der Realität zerbrechen.

AM GRAB

Als
ich dann
kam zu deinem
Grab, fiel der Himmel,
bleiern schwer, auf mich herab.
Es glühte der Mond rot wie Blut, in ihren
Strahlen gleißte der Sonnen Glut, wie Sturm brüllte
die Sommerluft, wie Pech und Schwefel währte
mich der Blumen Duft. Im Chaos tanzten die
Gedanken, und mein Entsetzen ließ mich
wanken und taumeln wie ein Blatt im
Wind, das, im Herbst, ge-
schwind, vom Baum he-
rab gen Boden
sinkt.
Ein
stummer
Schrei entrang
sich meiner Brust, ver-
siegte Tränen flossen über mei-
ne Wangen – umsonst all mein zagend
Bangen, mein Kampf, mein Hoffen.
Und all meine Fragen – nach
Recht und Gerechtigkeit,
nach Gott und Gottes
Wille – offen.
So unendlich
offen.
Ohne
Antwort, ohne
Hoffen.

GESTERN HABEN SIE DIE WAHRHEIT ERSCHLAGEN,
HEUTE WARD SIE ZU GRABE GETRAGEN,
MORGEN FOLGEN IHR INS KÜHLE GRAB
DIE, DENEN SIE AM HERZEN LAG.

DESHALB: WEHRT EUCH,
ANSONSTEN LEBT IHR VERKEHRT
UND ZUSAMMEN MIT DER WAHRHEIT
AUCH EUCH MAN BALD ZU GRABE TRÄGT

**Auf-
forderung.
Zum Nach-
denken**

Ihr Schüler, glaubt nicht euren Lehrern.
Ihr Studenten, glaubt nicht an das, was euch eure
Professoren lehren.

Bedenkt, wer sie bezahlt.
Bedenkt, wessen Inter-
essen sie vertreten.
Und fragt euch, ob sie
das, was sie euch er-
zählen, selber glauben.

Oder ob sie es nur glauben
wollen oder zu glauben vorgeben,
weil es ihrem Vorteil dient.

(Gilt nicht nur für die PLANdemie und die sogenannte Klimakrise)

**In memoriam Dr. phil. Irmgard Maria Huthmacher (geb. Piske),
Philosophin, Germanistin, Theologin, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften. Zu früh verstorben. Worden. Vor ihrer Zeit. Will
meinen: Ermordet. Von den Herrschenden und ihren Bütteln.**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| VORWORT UND EINFÜHRUNG | 13 |
| WIE ALLES ANFING. UND WEITERGING. ODER AUCH: VERSCHLEPPT. MITTEN IN DEUTSCHLAND | 16 |
| EIN URTEIL DES BUNDES- VERFASSUNGSGERICHTS. WAS SCHERT 'S PROF. NEUNMALKLUG | 29 |
| HELFER IN DER NOT GEHEN HUNDERT AUF EIN LOT | 32 |
| „DU KANNST DIR NICHT VORSTELLEN, ... WELCH UNENDLICHE ANGST ICH HIER AUSSTEHE“ | 42 |
| „NICHTS SCHRIFTLICHES DARF UNBEABSICHTIGT IN DIE HÄNDE DER PSYCHIATRIE-VERBRECHER FALLEN“: KASSIBER WERDEN GESCHMUGGELT WIE IM ARCHIPEL | |

| | |
|--|-----|
| GULAG | 52 |
| „DIE BETROFFENE WAR NICHT ANSPRECHBAR.“ WELCH WUNDER. WENIGE STUNDEN NACH EINEM MORDVERSUCH | 61 |
| STRAFANZEIGE GEGEN EINEN VERBRECHER, DER SICH PSYCHIATER NENNT – DIE BAYERISCHE JUSTIZ FÜHLT SICH NICHT BEMÜSSIGT, IRGENDETWAS GEGEN IHN ZU UNTERNEHMEN | 70 |
| „DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR. SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG ALLER STAATLICHEN GEWALT“ | 92 |
| VON DER SENSIBLEN INTELLEKTUELLEN UND BLITZGESCHEITEN WISSENSCHAFTLERIN ZUR GESCHUNDENEN KREATUR: VERGEWALTIGT UND OHNE AUSSICHT, IHREN PEINIGERN ZU ENTKOMMEN. DIE IM AUFTRAG DES STAATES UND ZUM NUTZEN DER KARTELLE FOLTERN | 99 |
| DESHALB WAR IHRE FREUDE DARÜBER, DER HÖLLE PSYCHIATRIE ENTKOMMEN ZU SEIN, GEDÄMPFT | 103 |
| „LASSEN SIE DOCH ZU, DASS SIE STERBEN“, SAGTE DER NASSFORSCHER OBER- | |

- ARZT, „SIE WERDEN OHNEHIN NIE MEHR
LAUFEN KÖNNEN, DAS IST DOCH KEIN
LEBEN“ 111
- „LIBER SCRIPTUS PROFERETUR
IN QUO TOTUM CONTINETUR,
UNDE MUNDUS IUDICETUR:
UND EIN BUCH WIRD AUFGESCHLAGEN,
TREU DARIN IST EINGETRAGEN
JEDE SCHULD AUS ERDENTAGEN“ 121
- „DER ANGESCHULDIGTE WIRD DAHER
BESCHULDIGT, DURCH BEIBRINGUNG
VON GIFT ... EINEN ANDEREN MENSCHEN
AN DER KÖRPERLICHEN GESUNDHEIT
GESCHÄDIGT ZU HABEN“ 128
- „DIESES IN HÖCHSTEM MASSE UN-
ÄRZTLICHE VERHALTEN UND TUN IST
EBENSO STANDES- WIE GESETZESWIDRIG
...; ES ERINNERT IN BEDRÜCKENDER WEISE
AN DAS VORGEHEN DER PSYCHIATRIE IN
LINKEN WIE RECHTEN DIKTATUREN“ 134
- DER STAATSAPPARAT WÜTET WEITER 181
- EIN EBENSO „GENIALER“ WIE ÜBLICHER
UND INFAMER SCHACHZUG – DER IN DIE
HOSEN GEHT 194
- EIN KUHHADEL – ÜBLICHE PRAXIS IN DER
DEUTSCHEN STRAFJUSTIZ. ODER: WIE „MAN“
– DURCH MACHT – OPFER ZU „TÄTERN“

| | |
|---------------------------|-----|
| MACHT | 208 |
| PERSPEKTIVEN | 215 |
| AN STELLE EINES NACHWORTS | 218 |

VORWORT UND EINFÜHRUNG

„Formen, Mittel und Methoden der Zersetzung ... sind:

- systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben;
- systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens ...“

(Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge [OV] des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR)

Nicht anders verfährt man im heutigen Deutschland mit „Oppositionellen“, d.h. mit solchen Personen und/oder Gruppen, die sich „staatstragenden Kreisen“ – z.B. dem Medizinisch-Industriellen Komplex, namentlich der Pharma-Lobby, und dessen/deren Profitinteressen – widersetzen.

Mit anderen Worten: Man diskreditiert Renegaten, nimmt ihnen Hab und Gut, führt sie in den sozialen Ruin, sorgt dafür, dass sie vom (erneuten) gesellschaftlichen Aufstieg ausgeschlossen werden resp. bleiben, treibt sie in Angst und Verzweiflung, zerrüttet sie: geistig, seelisch und (dadurch) auch körperlich; und sollte ein Abweichler dann immer noch nicht gebrochen sein, eliminiert man ihn letztendlich physisch.

Dazu habe ich in „Dein Tod war nicht umsonst“ ausgeführt; die Lektüre des Tatsachenromans – resp. einschlägiger Ausführungen im Internet (z.B. unter www.mut-und-hoffnung.de) – lege ich dem interessierten Leser ans Herz.

„Die Kombination von Berufsverbot, Zwangspsychiatisierung und Strafverfahren ... bietet die Möglichkeit, einen Wissenschaftler wie mich wegen ‘Gefahr für Leib und Leben der Patienten’, die sich nicht mehr schulmedizinisch [kein Rechtschreibfehler, vielmehr eine treffliche Wortspielerei] behandeln lassen wollen, ... [aus dem Verkehr zu ziehen und zwangsweise zu hospitalisieren]. Anschließend kann man sagen: ‘Der war doch schon in stationärer psychiatrischer Unterbringung (für jeden einfachen Bürger [bedeutet] Unterbringung ... Behandlung), der ist doch verrückt’“ (Dr. med. Ryke Geerd Hamer, Interview vom 3.6.1990, <https://www.germanische-heilkunde.at/index.php/dokumentation-beitrag-anzeigen/items/interview-prof-hanno-beck-und-dr-hamer.html>).

Und weiterhin (ebd.): „Wenn nun ... Professoren ..., Presse, Behörden und Gerichte ... kriminell miteinander kooperieren, angeblich ‘im Namen des Volkes’, in Wirklichkeit gegen das Volk, das dabei stirbt, nennt man das eine legalisierte Mafia ...“

Zu den mafiösen Strukturen des Medizinisch-Industriellen Komplexes habe ich namentlich in „Dein Tod war nicht umsonst“ und „Die Schulmedizin – Segen oder Fluch? Betrachtungen eines Abtrünnigen“ (bisher erschienen: Band 1 bis Band 3) ausgeführt; der kriminelle Umgang der Presse mit mir und meiner alternativ-medizinischen Tätigkeit lässt sich besonders gut an der Berichterstattung von STERN und ARD (Hart, aber fair) nachvollziehen und ist dem Internet resp. entsprechenden Mediatheken zu entnehmen.

Wie nun staatliche Institutionen, Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und dergleichen sich an meiner „Zersetzung“ beteiligen soll Gegenstand vorliegenden Buches sein.

Bewusst verzichte ich auf eine ausführliche Darstellung der zugrunde liegenden Ereignisse, diese werden nur insofern und insoweit erläutert, als dies für das Verständnis der Zusammenhänge erforderlich ist; ansonsten mögen die Originaldokumente für sich sprechen.

Aus drucktechnischen Gründen (die Drucklegung von Fotos, Fotokopien und dergleichen mehr ist schlichtweg teuer) habe ich entsprechende Passagen transkribiert; ich versichere jedoch auf Ehre und Gewissen, dass ich die Inhalte der Originaldokumente wortwörtlich wiedergegeben (und jegliche Abweichung vom Originaltext – wie Fettdruck, Unterstreichung o.ä. – ggf. als solche gekennzeichnet) habe.

So also mögen Ermittlungsakten, Gerichtsurteile, Verfügungen, Beschlüsse, Eingaben, Klagen etc. etc. ihre eigene, eindeutige Sprache sprechen. Damit dem geneigten Leser bewusst werde, dass politische Rechtsprechung nicht nur in (faschistischen und kommunistischen) Diktaturen zu Hause ist, sondern auch in unserer sogenannten und so genannten Demokratie.

WIE ALLES ANFING.
UND WEITERGING.
ODER AUCH:
VERSCHEPPT. MITTEN
IN DEUTSCHLAND

Sie saßen am Kaffeetisch, es war ein schöner Tag im Juni. Marias Mutter war zu Besuch, sie freute sich, dass ihre Tochter wieder wohl- auf und von ihrer Krebserkrankung weitgehend genesen war. Auch Reinhard schaute glücklich drein. Plötzlich hämmerte es gegen die Haustür. Maria staunte, umso mehr, als sie sehr zurückgezogen leb- ten, kaum Besuch empfangen. Und schon gar keinen, der sich auf solch unangemessene Art bemerkbar machte. Unwirsch erhob sich Reinhard und ging zur Tür. „Aufmachen! Polizei!“ schrie es von drau- ßen. Völlig irritiert öffnete er die Tür. Und erhielt unversehens einen Schlag gegen die Brust, so dass er rückwärts taumelte. Grünunifor- mierte, an der Aufschrift auf ihren Jacken als Polizei erkennbar, damit man sie nicht mit einem Rollkommando verwechsle, stürmten ins Haus, ihnen folgte ein Milchbart, dessen Wichtigkeit daran zu erken- nen war, dass er die Aufschrift „Notarzt“ trug, zwei kräftige Bauern- burschen, dem Anschein nach nicht böse, eher einfältig und ebenso dreinblickend, folgten ihm; sie waren als Sanitäter zu identifi- zieren.

„Was ist hier los? Was geht hier vor?“, presste Reinhard heraus, weil ihm der Stoß gegen die Brust noch immer den Atem nahm. „Wir brin- gen Ihre Frau in die Klinik“, kam kurz und knapp die Antwort. „Das muss ein Irrtum sein. Meine Frau will nicht in die Klinik. Warum auch. Sie ist nicht, jedenfalls nicht mehr krebskrank. Außerdem bin ich selbst Arzt.“ „Wir haben den Auftrag, Ihre Frau in die Klinik zu bringen.“ „Wer

hat sie beauftragt? Mit welchem Recht?“ „Dazu sagen wir nichts.“ „Haben Sie irgendeinen richterlichen Beschluss?“ „Brauchen wir nicht.“ „Wieso nicht?“ „Gefahr im Verzug.“ „Welche Gefahr? Welcher Verzug?“ „Halten Sie endlich die Fresse.“

Es war nicht zum ersten Mal, dass sich die Hüter von Recht und Ordnung gewaltsam bei Reinhard Einlass verschafften. Einige Jahre zuvor hatten Bundes- und mehrere Landeskriminalämter zwei Hundertschaften losgeschickt, um seine Klinik, die Zentralen seiner Firmen und private Wohnsitze auf den Kopf zu stellen. Wegen vermeintlichen Abrechnungsbetrugs, wegen angeblicher Rezeptfälschungen, wegen geradezu irrwitzig behaupteter Drogenschiebereien. Wie die Vandalen waren die Hüter staatlicher Gewalt eingefallen – der Vergleich sei gestattet, ohne die Vandalen beleidigen zu wollen. Keinen Stein hatten sie auf dem anderen gelassen, mit Transportern hatten sie die beschlagnahmten Unterlagen weggeschafft. Nur wenige Stunden später wurden Reinhard's angebliche Missetaten im Radio publik gemacht; entsprechende Informationen waren den Medien offensichtlich durch Polizei und Staatsanwaltschaft zugespielt worden. Kein Hund hätte in der Kleinstadt, in der Reinhard damals lebte, anschließend noch ein Stück Brot von ihm genommen.

Anlass des martialischen Großeinsatzes waren falsche eidesstattliche Versicherungen von Dr. G. Großkotz, zuvor Geschäftspartner von Reinhard, dann, aufgrund geschäftlicher und privater Zerwürfnisse, dessen Todfeind. Ursache des Habereitreibens gegen Reinhard waren jedoch dessen Auseinandersetzungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer. Auseinandersetzungen, weil Reinhard bedürftige Patienten, auch aus dem angrenzenden Ausland, umsonst behandelte. Auseinandersetzungen, weil Reinhard in seiner Klinik Organisationsstrukturen geschaffen hatte, die deutlich werden ließen, wie viel Geld im Gesundheitswesen zum Fenster hinaus geworfen wird. Auseinandersetzungen, weil Reinhard seine Patienten besser und gleichzeitig kostengünstiger behandelte als seine Kollegen. Was indessen

nicht deren Anerkennung, vielmehr ihren Neid und ihre Missgunst zur Folge hatte. Fast überflüssig zu erwähnen, dass die mehr als zehn Strafverfahren, die gegen Reinhard dann eingeleitet worden waren, nach fast zehn Jahren eingestellt wurden. Zu Lasten der Staatskasse. Nachdem die fleißigen Ermittler fast fünfzigtausend Seiten Ermittlungsergebnisse zusammengetragen hatten. Nachdem Verfahren eingestellt und wieder eröffnet, nachdem Hauptverhandlungstermine anberaumt und wieder aufgehoben worden waren. Nachdem Reinhard ein halbes Dutzend Anwälte beauftragt und wieder entlassen hatte. Weil deren vornehmliche Tugend darin bestand, für ein horrendes Honorar möglichst wenig zu leisten. Nachdem die Banken all seine Kredite gekündigt und ihn in den Ruin getrieben hatten. Und zwar aufgrund weiterer eidesstattlicher Versicherungen seiner Todfeindes Dr. Großkotz. Eidesstattlicher Versicherungen, die sich im Nachhinein als erwiesenermaßen falsch herausstellten. Weshalb Großkotz indes nie verurteilt wurde. Denn er stand „auf der richtigen Seite“. Wie die Staatsanwältin, die im Ermittlungsverfahren gegen das Recht verstieß. Was der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt bestätigte. Ohne jedoch ein Verfahren wegen dieser Rechtsverstöße einzuleiten. Denn die Staatsanwältin habe nicht gewusst, was sie tat, Rechtsbeugung indes setze Vorsatz voraus.

Dann aber, mit Verlaub, hätte man die treue Staatsdienerin wegen Unzurechnungsfähigkeit aus dem Verkehr ziehen müssen.

„Generalstaatsanwaltschaft ...

GStA Js...

Herrn Dr. R... H...

Ihre Strafanzeige gegen Frau Staatsanwältin ... wegen Rechtsbeugung ...

Sehr geehrter Herr Dr. H...,

auf Ihre Strafanzeige, die der Leitende Oberstaatsanwalt in ... zuständigkeitshalber der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt hat, habe ich das Verfahren nach Beiziehung der Akten ... und Anhörung der Staatsanwältin gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt ... Zwar erscheint nicht... nachvollziehbar, warum Herr Dr. N... nicht als Beschuldigter angesehen wurde... Insoweit hat sich die Staatsanwältin ... eingelassen, dass die ... unterbliebene Aufnahme von Ermittlungen gegen Herrn Dr. N... auf einem reinen Versehen beruht ... Nach zutreffender Auffassung (z.B. Fischer, StGB, 55. Auflage, § 339, Randnummer 14 ff. mit weiteren Nachweisen) ist allerdings nicht etwa jeder, selbst ... unvertretbare Rechtsverstoß als 'Beugung' des Rechts anzusehen...

Hochachtungsvoll

....

Leitender Oberstaatsanwalt“

„Vor Feuer- und Wassersnot behüt' uns, lieber Herre Gott“, heißt es in einem alten Kirchenlied, das Reinhard einfiel. Und vor Juristen wie diesen, dachte er.

All dies schoss ihm durch den Kopf, als seine Freunde und Helfer nun erneut bei ihm eindringen. Wie vor nicht allzu langer Zeit, als sie sich

wie Schwerkriminelle Zugang zu seinem Haus verschafft hatten. Weshalb Reinhards und Marias Anwalt mit folgender Beschwerde protestierte:

*„...Rechtsanwaltskanzlei ...
Vorab per Telefax ...*

Amtsgericht M...

...

DRINGEND! BITTE SOFORT VORLEGEN!

...

Beschwerde

... drangen am Montag, den 10.08. ..., gegen 8:00 Uhr morgens, bewaffnete Unbekannte auf das Grundstück und in Räume ... im ... S... blick 16, 82... I. a. A. ein. Sie hatten sich in das o.g. Anwesen gewaltsam Zugang verschafft. Später konnte deren Identität als Herr T... F..., Polizeiobermeister, der Polizeiinspektion H. in der Begleitung weiterer Polizeibeamter ... festgestellt werden.

Frau Dr. ... Maria H... lag mit Fieber schlafend im Bett, als sie durch Einbruchgeräusche geweckt wurde...

Ein für sie unbekannter Mann war bereits durch ein kleines ebenerdiges Fenster gewaltsam eingebrochen und hatte Sachschaden ange richtet ... Weitere Männer standen vor dem Fenster und wollten in das Haus eindringen...

Aufgrund der Abgeschlossenheit des Wohnhauses am Ende der Straße am Wald gelegen ging Frau Dr. H... von einem Einbruch aus. Sie befand sich allein im Haus und in einem völligen Angstzustand, was durch hohes Fieber noch verstärkt wurde. Als sie in ihrem Treppenhaus einen Mann vorfand, der äußerlich visuell nicht als Polizeibeamter zu erkennen war, fing sie um ihr Leben an zu schreien...

Der Mann trug weder Polizeidienstkleidung noch mit Polizeischrift versehene Einsatzkleidung. Er trug Zivilkleidung und befand sich mit im Anschlag befindlicher und ungesicherter Kurzwaffe im privaten Treppenhaus des Hauses. Hinweise für einen notwendigen Waffeneinsatz sind weder ... noch ... zu entnehmen ...

Die Waffe des Eindringlings im Haus war auf die gänzlich (!) unbekleidete Frau Dr. H... gerichtet.

Der Eindringling zog sich daraufhin durch das Fenster zurück und lief um das Haus zur im Erdgeschoss geöffneten Garage. Die Männer bedrohten die darin eingefundene, mittlerweile mit einem Bademantel bekleidete Fr. Dr. H... mit ihren Waffen ... Glücklicherweise fiel bei diesem Einsatz kein Schuss. Es wurde niemand verletzt.

Die mit dem Waffeneinsatz einhergehende Lebensgefahr für die unbewaffnete Fr. Dr. H... bedarf keiner weiteren Erörterung ...

Die Schwere des Eingriffs, vom Einbruch über die konkrete Lebensgefahr durch Schusswaffeneinsatz steht außerhalb jeglichen Verhältnisses ...

*... Rechtsanwaltskanzlei,
durch*

...

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für...*

Anlage: Vollmachten, Foto, 3 Seiten“

Das angerufene Gericht verwarf die Beschwerde. Ohne jegliche Begründung. Mit einem einzigen, lapidaren Satz: „Der Beschwerde wird nicht abgeholfen.“

Noch im Sterben schrie Maria um Hilfe: „Nicht schießen, nicht schießen“ waren die letzten Worte, die Reinhard von ihr hörte. „Nicht schießen, nicht schießen.“

Auf die Frage, warum der Einsatz überhaupt erfolgt war, hatte Polizeiobermeister Dummstark, so will ich ihn nennen, seinerzeit geantwortet: „Wir müssen doch ´mal nachschauen, welche Unterlagen Sie verstecken.“ Von welchen Unterlagen sprach er?

Nachdem Reinhard's Klinik geschlossen, seine Firmen in die Pleite getrieben, sein gesamter Besitz verschachert worden war, nachdem er sein gesamtes Vermögen infolge der zuvor angesprochenen Ereignisse verloren hatte und er völlig mittellos war, versuchte er – teils der Not gehorchend, teils der Überzeugung folgend, nichts sei so schlecht, als dass es nicht auch für etwas gut sei –, seinem Leben eine neue Ausrichtung, neuen Sinn und Inhalt zu geben.

Schon zuvor hatte er eine Reihe von Krebskranken mit nicht schulmedizinischen Methoden geheilt. Ohne indes genau zu verstehen, wie solch alternativen Methoden wirken. Diese Wirkung zu verstehen, wissenschaftlich-stringent zu erklären und anhand von Kasuistiken, d.h. durch Fallbeispiele, welche die Heilung der Patienten dokumentieren, zu beweisen, hatte er sich deshalb zur Aufgabe gemacht.

Seine Erfolge bei der Behandlung Krebskranker, namentlich solcher, welche die Schulmedizin zuvor als unheilbar aufgegeben und ihrem Schicksal überlassen hatte, waren bald so überwältigend, dass die Fachwelt aufhorchte, indes das, was ihr zu Ohren kam, entweder mit Gleichgültigkeit oder, schlimmer, mit Feindseligkeit zur Kenntnis nahm. Denn Reinhard's Heilmethoden kosteten nur einen Bruchteil der herkömmlichen Behandlung. So dass allzu viele im Medizingeschäft um ihre Pfründe fürchteten.

Dass man durch entsprechende Einflussnahme die Erteilung der von Reinhard angemeldeten einschlägigen Patente zu verhindern wusste war noch eine der „harmlosen“ Maßnahmen.

*Patentanwälte – Rechtsanwälte
Postfach ...
München
Germany*

*Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN*

*PCT/EP/2012...
Dr. R... H...
Unser Zeichen: ...*

München, den ...

Erfinderische Tätigkeit

Erfindungsgemäß kann ... somit zur Verhinderung (Prophylaxe) von ... verwendet werden. Im Stand der Technik diente die bisherige Verwendung nur zur Behandlung bereits vorhandener Symptome ...

Die der Patentschrift zugrunde liegenden klinischen Daten ... belegen jedoch, dass die erfindungsgemäße Verwendung von ... verhindert, dass ... überhaupt entstehen ...

Die Aussage des Europäischen Patentamts indes, dass es für den Fachmann offensichtlich sei, einen Wirkstoff, der ... zur Behandlung ... verwendet wird, auch zur Prophylaxe ... einsetzen zu können, ist wissenschaftlich nicht haltbar ...

Den Leser wird es kaum verwundern, dass die Erteilung des Patentbescheides, ebenso die Logik wie geltendes (Patent-)Recht mit Füßen tretend, versagt wurde.

Denn der Forschungsergebnisse von Reinhard, so glaubte man, ließe sich billiger habhaft werden. Durch Hausdurchsuchungen beispielsweise. Für die man irgendeinen Vorwand erfand. Der groteskste von allen war der, Hinweise erhalten zu haben, er, Reinhard, habe seine Frau ermordet, und ihre Leiche in seinem alten Auto abtransportiert. Mit gespielter Erstaunen nahmen die Hüter von Ordnung, Herrschaft und Kapital bei der Hausdurchsuchung dann zur Kenntnis, dass Maria wohlauf und ob Dreistigkeit und Ungeheuerlichkeit solcher Vorwürfe und dergleichen Vorgehens völlig entsetzt, in ihrem Glauben an alles, was ihr zuvor selbstverständlich gewesen, zutiefst erschüttert war. Reinhard versichert auf Ehre und Gewissen, dass sich dieser Vorfall tatsächlich so ereignet hat. So unglaublich dies auch klingen mag.

Derart jedenfalls wurde Reinhard – nach und nach, Willkürakt für Willkürakt, Rechtsverletzung nach Rechtsverletzung – klar, dass so ge-

nannte rechtsstaatliche Systeme zwar ein kodifiziertes Recht garantieren, dass dessen beliebige Auslegung und ggf. auch Beugung und Brechung sich im Zweifelsfall jedoch nicht von der in Willkürherrschafts-Systemen unterscheiden.

Indes: Korruption, Vetternwirtschaft, organisierten Lug und Trug gibt es in Deutschland selbstverständlich nicht. Nur in Bananenrepubliken. Und die sind bekanntlich in Afrika, Südamerika, in Russlands „lupenreiner Demokratie“, jedenfalls anderswo zu finden.

„Lieber Gott, mach mich dumm, dass ich in den Himmel komm“, fiel Reinhard ein. Oder auch ein anderer „Schüttelreim“: „Lieber Gott, mach mich fromm, dass ich nicht nach Dachau komm´.“

Dies alles schoss Reinhard, zeitrafferartig, durch den Kopf, als das bayerisch-grün uniformierte Rollkommando, Notarzt und Sanitäter im Tross, die Treppe hinauf stürmte. Im Wohnzimmer hatte sich Maria, starr vor Schreck, die Augen weit aufgerissenen, entsetzt ob der einfallenden Soldateska und aufgrund ihrer Erfahrungen Schlimmes ahnend, an ihre Mutter, eine winzige Person, gerade einmal ein Meter fünfzig groß und weit über achtzig Jahre alt, geklammert.

„Wir bringen Sie jetzt in die Klinik.“

„Wieso, weshalb? Wer gibt Ihnen dazu ein Recht? Zeigen Sie mir einen Beschluss, irgendein Papier.“

„Brauchen wir nicht. Gefahr im Verzug.“

„Was ist das? Wen gefährde ich? Wer oder was ist gefährdet?“

„Halten Sie den Mund. Sie kommen mit! Wenn nicht freiwillig, legen wir Ihnen Handschellen an. Solchen Neunmalklugen wie Ihnen werden wir schon zeigen, wo´s lang geht.“

Reinhard balgte sich mit den Polizisten, hatte gegen die Übermacht indes keine Chance; sie drängten ihn immer wieder ab, wenn er seiner

Frau zur Hilfe eilen wollte. Diese hatten sie zwischenzeitlich ins Schlafzimmer geschleift und aufs Bett geworfen, wo sie mit Gewalt festgehalten wurde; ihre Mutter saß schreckensstarr in einer Ecke, stumm vor Angst, nachdem man sie mit roher Gewalt von ihrer Tochter losgerissen und ihr, die gerade einmal 35 kg wog, einen derart rüden Stoß versetzt hatte, dass sie, durchs Zimmer taumelnd, mit dem Rücken an der gegenüberliegenden Wand, in dessen Ecke sie nun saß, gelandet war.

Reinhard gelang es, ein Fenster aufzureißen und nach Leibeskräften um Hilfe zu rufen. Doch selbst wenn man ihn hörte, abgelegt, wie sie wohnten – wer hätte Hilfe gegen wen holen sollen. Die Polizei alarmieren, dass sie gegen die Polizei einschreitet?

Maria lag mittlerweile keuchend und strampelnd auf dem Bett, wehrte sich mit hochrotem Kopf und Tränen in den Augen gegen die rohe Gewalt, mit der man sie festhielt. „Gleich werden Sie schlafen, dann geht's es Ihnen besser“, versuchte, dümmlich grinsend, der milchbärtige Notarzt mit dem Doppelnamen Verbrecher-Hasenfuß sie zu beruhigen. „Mein Gott, welche Waschlappen man aus Menschen machen kann“, schoss es Reinhard durch den Kopf. „Und welch Unheil diese Hasenfüße anrichten.“

„Hilfe, Hilfe, sie bringen mich um“, schrie Maria mit nach und nach erstickender Stimme; Verbrecher-Hasenfuß hatte ihr eine Spritze gesetzt, die sie zum Verstummen brachte.

Dann ging alles schnell. Man legte Maria auf eine Tragbahre, fixierte sie an Händen und Füßen – d.h., man fesselte sie wie eine Schwerekriminelle – und verfrachtete sie in den bereitstehenden Rettungswagen, der sich, eskortiert von Einsatzfahrzeugen der Polizei, alsdann mit Blaulicht und Martinshorn in Bewegung setzte. Welch' gelungene Inszenierung, was für ein Spektakulum für die Schaulustigen, die sich

zwischenzeitlich, trotz der abseitigen Lage des Anwesens, eingefunden hatten.

Reinhard erinnere sich an die Verhaftung eines Terroristen, die er in den Siebziger-Jahren während seiner Studienzeit in Berlin erlebt hatte; der Aufwand heute war dem von damals durchaus vergleichbar.

Noch hielt Reinhard die Ereignisse für eine weitere Nacht- und Nebelaktion der Polizei; dass Arzt-Kollegen – Prof. Neunmalklug, Frau Prof. Tausendschön und Dr. Großkotz – in das Geschehen verstrickt, mehr noch, dessen Initiatoren sowie Inszenierung und Ablauf des weiteren Vorgehens bereits minutiös geplant waren, ahnte er nicht. Mithin glaubte er, mit Arztkollegen im Krankenhaus reden und sie vom Unrecht der Vorkommnisse überzeugen zu können, wenn er die Klinik nicht allzu lange nach dem gespenstischen Tross erreichen würde, der mittlerweile durch die Nacht preschte wie weiland der Reiter in Goethes Erlkönig. Schier wahnsinnig vor Angst um seine Frau jagte er deshalb hinter dem Konvoi her, überfuhr rote Ampeln, kümmerte sich nicht um Einbahnstraßen, übersah die Lichthupen der Autos, die ihm entgegenkamen, rumpelte über Bordsteinkanten, dass fast die Achsen brachen, schleudert auf dem nassen Asphalt und behielt nur mit Mühe und Not die Kontrolle über seinen Wagen.

An der Klinik angekommen, hetzte er zur Notaufnahme. Schon von weitem hörte er die Hilferufe von Maria, die offensichtlich wieder aufgewacht war. „Hilfe. Hilfe, warum hilft mir denn keiner. Reinhard, bist Du da, wo bist Du. Hilf mir doch.“

Zwei Wachleute, die bereits auf Reinhard warteten, wollten ihm den Zugang zur Notaufnahme versperren; es misslang. „Ich komme, ich helfe Dir“, schrie Reinhard, und sah, wie Maria von Pflegern und Ärzten in wehenden weißen Kitteln in weiter hinten gelegene Räume verbracht wurde. Arztkollegen, die er ansprach, zuckten zurück und stieben von dannen, als habe er Pest und Cholera gleichzeitig. Plötzlich

begriff Reinhard, dass Marias Verschleppung generalstabsmäßig geplant worden war. Schon tauchten Grünuniformierte auf, welche die überrumpelten Wachleute zu Hilfe gerufen hatte; sie schleiften Reinhard, nicht gerade zimperlich, nach draußen.

(Aus: „Dein Tod war nicht umsonst“; ersetzt der werthe Leser die im Roman benutzten Namen durch die tatsächlichen, hat er eine authentische Darstellung des realen Vorfalls. Wie er sich in Deutschland, im 21. Jahrhundert, im freien Freistaat Bayern ereignet hat.)

**EIN URTEIL. DES BUNDESVERFASSUNGSGE-
RICHTS. WAS SCHERT´S PROF. NEUNMALKLUG**

**„Dr. S...-A...- M...
Licencié en droit ...
Rechtsanwalt**

14 quai K..., F-67... S...
B...str. 34, D-76... K...

**Klinik und Poliklinik für
Psychiatrie und Psychotherapie
Prof. Dr. H. F... – Direktor**
(Anm.: Es handelt sich um
Prof. Neunmalklug in „Dein
Tod war nicht umsonst“)
**I... Straße 22
81... M...**

K..., 27.06. ...
Mein Zeichen: 31/11

EILT – bitte sofort vorlegen!

H.../Klinikum r. d. I. der Technischen Universität M...

wegen: Unterbringung, Zwangsbehandlung, Strafverfahren u.a.
AG M... – 709 XVII...

Sehr geehrter Herr Prof. F...,

hier zeige ich an, dass der Ehemann von Frau Dr. I. M. H... mich namens seiner Ehefrau beauftragt hat, deren Interessen in der vorbezeichneten Unterbringungssache zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und entsprechende schriftliche Vollmacht auf Verlangen nachgereicht werden.

Meine Mandantin war am 22.06. ... gegen ihren Willen aus dem Bett gezerrt und mit Gewalt in das Klinikum r. d. I. verbracht worden, dort zwangsoperiert, freiheitsberaubt und zwangsmedikamentiert worden. Nach der Zwangsbehandlung war sie – ansonsten völlig gedankenklar – ... besinnungslos, so dass der erkennende Richter sie per Beschluss vom 23.06. ... in ihre psychiatrische Einrichtung eingewiesen hat.

Die meiner Mandantin im Klinikum r. d. I. beigebrachten Misshandlungen sind im Hinblick auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit und auf Freiheit zur Krankheit rechtswidrig und strafbar. Auch jede weitere Zwangsbehandlung meiner Mandantin in ihrer Einrichtung erfüllt mindestens den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass meine Mandantin sich in der Genesungsphase von einem schweren Krebsleiden befindet. Es ist nicht auszuschließen, daß die Mißhandlungen, die ihr in der letzten KW widerfahren, zu einem Rückfall führen werden.

Angesichts des am 14.04. ...veröffentlichten Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03. ... zu Az. 2 BvR 882/09:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/03/rs20110323_2bvr088209.html

fordere ich Sie auf, sämtliche etwaigen 'Behandlungsmaßnahmen' an meiner Mandantin

sofort einzustellen

und alle künftigen Behandlungsmaßnahmen zu

unterlassen!

Andernfalls müssen Sie und ihr ärztliches und pflegerisches Personal, ungeachtet von Schadenersatzforderungen, mit sofortiger Strafanzeige rechnen.

I.ü. fordere ich Sie auf, dem Ehemann und behandelnden Arzt meiner Mandantin, Herrn Dr. R. A. H..., ein

jederzeitiges Besuchsrecht

seiner Ehefrau und Patientin zu gewähren.

Weitere Schritte bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. S...-A...-M...
Rechtsanwalt“

HELFER IN DER NOT GEHEN HUNDERT AUF EIN LOT

Reinhard ... schrie auf ob der Verbrechen, die an seiner Frau und ihm begangen wurden. Indes: Zu groß war die Feigheit derer, die davon wussten, jedoch nichts taten – „Freunde“ ebenso wie Amnesty International („in Deutschland können Sie doch die Gerichte bemühen, wir leben schließlich in einem Rechtsstaat“), Human Rights Watch (die sich nicht einmal die Mühe machten, ihm zu antworten) geradeso wie investigative Journalisten oder Künstler und Schriftsteller. Von Wecker bis Walser, von Wallraff bis Grass oder Jelinek (aus: „Dein Tod war nicht umsonst“).

Lieber Günter Wallraff,

seit vielen Jahren verfolge ich Ihren Einsatz gegen Unrecht, Unterdrückung und Willkür der je Herrschenden mit größtem Respekt und voller Bewunderung für ... [Ihr Engagement].

Ein wenig habe auch ich im Leben Mut bewiesen, habe Widerstand geleistet gegen ungerechte Strukturen in meinem jeweiligen Umfeld. Dafür musste ich durch den Verlust meiner sogenannten „bürgerlichen Existenz“ einen hohen Preis zahlen.

Nun aber sind die Repressionen und eklatanten Rechtsbrüche namentlich gegen meine Frau so groß und wird jeder auch nur Anschein von Rechtsstaatlichkeit so mit Füßen getreten, dass ich mich voller

Verzweiflung an Sie wende – in der Hoffnung, dass Sie mir helfen können, eine breite Öffentlichkeit herzustellen, um das nackte Leben meiner Frau zu retten.

Ich selbst bin Arzt und Wissenschaftler (u. a. Internist, Allgemeinmediziner, Psychotherapeut, Psychosomatiker, Psychoonkologe), werde – späte Genugtuung – demnächst wohl doch noch zum Medizinprofessor berufen, war früher Chefarzt und Ärztlicher Direktor – bis die ärztlichen Standesvertreter und Pharma-Fritzen mich, den „Nestbeschmutzer“, den Repräsentanten der gehassten Alternativmedizin (die natürlich viel weniger Profit abwirft), denjenigen, der für soziale Gerechtigkeit im höchstkorrupten Gesundheitssystem eintritt, so lange mit Denunziationen, gekauften falschen Zeugen, Meineiden etc. etc. überzogen hatten, bis die Ihnen höchst willfährige Justiz mir etwa ein Dutzend Strafprozesse „ans Bein band“. Beweisen konnte man mir gar nichts; aber zumindest meine wirtschaftliche Existenz, mein Lebenswerk war zerstört.

Und die Verfolgung geht weiter. Weil man mich nicht brechen konnte, wird nun meine Frau Opfer krimineller Machenschaften, die auf ihr Leben zielen.

Meine Frau ist eine international bekannte Philosophin und beispielsweise Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Durch all die Repressalien gegen mich/uns zwischenzeitlich an einem sehr seltenen Krebs erkrankt, hat sie eine (in vielen Fällen durch Operationen und Radiatio verstümmelnde und durch Chemotherapie dann letztendlich tötende) schulmedizinische Therapie kategorisch abgelehnt und sich durch mich alternativmedizinisch behandeln lassen, was ihr ureigenes, grundgesetzlich garantiertes Recht ist.

In jahrelangem Einsatz habe ich eigene onkologische Behandlungsverfahren entwickelt, die auch bei meiner Frau zu verblüffend guten

Erfolgen geführt haben. Gleichwohl musste ich meine Forschungsarbeiten zwischenzeitlich im Ausland verstecken, weil die Bullen wiederholt unter den fadenscheinigsten Vorwände bei uns eingefallen sind und alles mitgenommen haben, dessen sie habhaft werden konnten.

Am vergangenen Mittwoch nun sind die Bullen wiederum bei uns eingedrungen, haben – ohne Rechtsgrundlage (beispielsweise richterlichen Beschluss) – meine Frau gegen ihren dezidierten Widerstand aus ihrem Krankenbett gezerrt und sie zwangsweise in die geschlossene Psychiatrie des Klinikums r. d. I. in M... verschleppt.

Dort wurde meine Frau sofort zwangsweise operiert; man hält sie weiterhin gefangen (anders kann man die Vorgehensweise nicht bezeichnen), behandelt sie gegen ihren Willen und hat ihr schwerste, verstümmelnde Operationen angedroht.

Obwohl sie jeglichen Eingriff kategorisch ablehnt, psychisch gesund ist, bei vollem Bewusstsein, glasklar im Kopf und als geschulte Intellektuelle ihren Häschern geistig haushoch überlegen.

Und alles geschah und geschieht mit der offen und wiederholt geäußerten „Begründung“, man müsse meine Frau vor einem „Quacksalber“ wie mir schützen.

Vor dem Zwangsunterbringungs-Prüftermin durch den zuständigen Amtsrichter wurde meine Frau dann unter Drogen/Medikamente gesetzt, so dass sie justament zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bei Bewusstsein war.

Ab dem nächsten Tag war sie wieder bewußtseinsklar wie eh und je.

Ein halbes Dutzend Juristen hat mir versichert, dass die Rechtsbrüche, die stattgefunden haben und weiterhin stattfinden, kaum noch zu zählen sind. Aber das interessiert niemanden; in einer konzertierten

Aktion wird durch Staat und Psychiatrie als Helfershelfer faschistische Gewalt und Menschenverachtung praktiziert.

Letztlich wurde meine Frau als Geisel genommen, um mich in die Knie zu zwingen. Damit nur keine Unordnung ins System kommt.

Zwischenzeitlich müht sich ein Rechtsanwalt, meine Frau aus Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung zu befreien. Bisher ohne Erfolg. Er läuft immer wieder mit dem Kopf gegen die Wand. Kein Wunder bei einer solchen Inszenierung.

Und mit jedem Tag wächst die Gefahr, dass meine Frau weiteren Schaden nimmt. Und durch die angedrohte Operation, eine Art Amputation, für den Rest ihres Lebens verkrüppelt wird. Wenn sie den Eingriff überlebt.

Deshalb meine Bitte an Sie, lieber Günter Wallraff: Helfen Sie mir, Öffentlichkeit herzustellen. Damit meine Frau nicht umgebracht wird. Im Interesse des Kapitals, auf dass die Pharmageschäfte weiterhin blühen (eine Chemotherapie kostet zehntausende EURO und mehr; meine Behandlung ein paar Hundert EURO!).

Jedenfalls würde ich mich sehr freuen, von Ihnen zu hören.

Herzliche Grüße

R. A. H...

Meine Kontaktdaten:

R. A. H...

S...blick 16

82... I. a. A.

Tel.: 08143 / ...
r.h...@gmx.de

Wallraff antwortete nicht. Ich schrieb erneut:

Lieber Günter Wallraff,

leider habe ich bisher nicht von Ihnen gehört.

Gleichwohl kann ich mir nicht vorstellen, dass Sie sich taub stellen, wenn solches Unrecht geschieht ... [Verschiedene] Medien jedenfalls sind gerade dabei, die Angelegenheit zu recherchieren, um sie dann zu veröffentlichen.

Jedenfalls würde ich mich freuen, eine Rückmeldung von Ihnen zu erhalten.

Hier nochmals unsere Kontaktdaten ...

Wallraff antwortete nicht; ich schrieb ein letztes Mal:

Lieber Günter Wallraff,
liebe Mitarbeiter des Wallraff-Büros,

meine Mails an Sie blieben bisher ohne Antwort.

Dafür gibt es wohl nur zwei Erklärungen: Entweder wurden die Mails abgefangen, was sicherlich nicht selten vorkommt. Oder aber, was ich mir indes nicht vorstellen kann, Sie haben kein Interesse an der Angelegenheit und namentlich nicht die Höflichkeit, mir dies mitzuteilen.

Lassen Sie mir also bitte eine kurze Nachricht zukommen.

Freundliche Grüße

R. A. H ...

Auch diesmal antwortete niemand. Schließlich konnte ich Wallraffs Anwalt ausfindig machen; über diesen ließ er, Wallraff, mir ausrichten, er habe keine Zeit, sich um die Angelegenheit zu kümmern.

Heute ermittelt das „Team Wallraff – Reporter undercover“ für RTL. Als wollte man mit der BILD-Zeitung gegen das Böse in der Welt anschreiben. Sic transit gloria mundi.

Mit einem Text ähnlich dem, den ich an Wallraff richtete, schrieb ich mehr oder weniger alle bekannten Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehsender an (also diejenigen Medien, die heute, gemeinhin, als Lügen- oder Lücken-Presse bezeichnet werden); sie wollten nichts mit der Angelegenheit zu tun haben. Und auch die alternativen Medien (des Internets) verleugneten sich (die einzige Einladung – die ich dann aus anderen Gründen nicht annehmen konnte – erhielt ich von Jo Conrad; Chapeau).

„Von: Gisela Friedrichsen <gisela_friedrichsen@spiegel.de>

An: r. h... @ ...

Kopie:

Betreff: Ihren Brief vom 8.1. ...

Datum: 05.05. ... 17:03:39

Sehr geehrte Frau Dr. H...,
sehr geehrter Herr Dr. H...,

verzeihen Sie bitte, dass wir erst jetzt dazu kommen, Ihren Brief vom Januar ... zu beantworten. Das ist normalerweise nicht der Fall – er ist versehentlich falsch abgelegt worden.

Leider muss ich Ihnen eine Absage erteilen, da Frau Friedrichsen zur Zeit sehr überlastet ist. Bitte haben Sie Verständnis dafür.

Mit freundliche Grüßen und
vielen Dank für Ihr Vertrauen
D E R S P I E G E L
– Gerichtsreportage – ...”

Zu diesem Zeitpunkt war meine Frau längst tot; manchmal von Vorteil, einen Brief (tatsächlich handelte es sich um eine E-Mail) falsch abzu-
legen.

Das einzige Medium, das mir überhaupt resp. nicht mit einer automa-
tischen und standardisierten Mail antwortete, war „Kontrovers“ vom
Bayerischen Rundfunk:

„Von: kontrovers <kontrovers@brnet.de>
An: "R.H... @ ...
Kopie:
Betreff: WG: User-Anfrage / Kontrovers
Datum: 17.08. ... 17:51:31

Sehr geehrter Herr Dr. H...,

vielen Dank für Ihre Mail! Mit großem Bedauern haben wir die Darstel-
lung Ihres Falles zur Kenntnis genommen. Allerdings kamen wir nach
ausführlicher Diskussion innerhalb unserer Redaktion zum Ergebnis,

dass wir derzeit keine Möglichkeit sehen, dieses Thema in unserem Politikmagazin aufzugreifen.

Wir bitten Sie herzlich um Verständnis für diese Entscheidung und würden uns freuen, wenn Sie unserer Sendung treu bleiben.

Für Ihren weiteren Lebensweg wünschen wir Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen,
P... G...“

Half mir zwar auch nicht weiter, indes: Immerhin hatte man sich um die passenden Worte bemüht. Und hinter vorgehaltener Hand vertraute mir ein Redakteur des Bayerischen Rundfunks an, man sei entsetzt über den Vorfall, aber von „höchster Stelle“ (es bleibt der Phantasie überlassen zu mutmaßen, um wen es sich hierbei handelt) „zurückgepiffen“ und angehalten worden, auf keinen Fall zu berichten.

Sehr geehrter Herr H...
[Anm.: Redakteur der SZ],

sorry, dass ich mich erst jetzt melde, aber aufgrund der Ereignisse, die ich Ihnen am Dienstag geschildert habe [Anm.: es handelte sich um die Verschleppung meiner Frau], bin ich nur noch am „rotieren“.

Im Anhang erhalten Sie nun, wie besprochen, die ersten Unterlagen; weitere folgen, sobald ich der „Papierflut“ annähernd Herr geworden bin.

Jedenfalls wird meine Frau weiterhin zwangsverwahrt und zwangsbehandelt; RA Dr. M... (M..., F...strasse 13, Tel. ...) hat das ad hoc juristisch Erforderliche zwar veranlasst, das Betreuungsgericht indes ist so schnell, dass man es zum Jagen tragen muss.

Unsererseits (d.h. von Seiten meiner Frau und mir) steht nichts entgegen, dass Sie sich auch mit meiner Frau ins Benehmen setzen (sofern man dies zulässt). Mit ein wenig gesundem Menschenverstand wird man im Gespräch mit ihr erkennen, dass es sich um eine Intellektuelle handelt, die genau so viel wie Sie und ich „ver-rückt“ ist.

Jedenfalls stehe ich Ihnen für Rückfragen jeder Art zur Verfügung und verbleibe zunächst

mit freundlichen Grüßen

R. A. H...

Die Antwort blieb aus; ich unternahm einen weiteren Versuch:

Von: R.H... @ ...

An: s... h... @sueddeutsche.de

**Ko-
pie:**

Freiheitsberaubung, Verschleppung und Zwangsbehandlung;

**Be-
treff:** Erinnerung an Methoden faschistischer Herrschaft und Unterdrückung

Da-

tum: 16.07. ... 14:09:50

Sehr geehrter Herr H...,

wir haben zwischenzeitlich nicht mehr von Ihnen gehört. Lassen Sie uns bitte wissen, was Stand der Dinge ist und ob Sie einen Artikel veröffentlichen wollen oder auch nicht.

Jedenfalls muss bald etwas geschehen, weil immer neue Unrechtstatbestände geschaffen werden, die im Laufe der Zeit immer schwerer umkehrbar sind.

Mithin bitte ich um kurze Nachricht, ob noch Interesse vorhanden oder aber der Einfluss des Klinikums als „Münchener Institution“ so groß ist, dass die SZ von einer Veröffentlichung absehen will.

Ich würde mich freuen, diesbezüglich Anfang der kommenden Woche von Ihnen zu hören. Danach sehe ich mich nicht mehr an meine Zusage gebunden, andere (Print-)Medien nicht zu kontaktieren.

Freundliche Grüße

R. A. H...

Von dem SZ-Redakteur habe ich nie wieder etwas gehört; sein Anstand reichte nicht einmal, mit einer höflichen Lüge abzusagen.

Selbstverständlich wurde auch er zurückgepiffen – wie könnte die honorierte SZ das Image der Landeshauptstadt mit ihren zahlreichen Schickimicki-Kliniken beschädigen und Sand in das Getriebe des in München besonders ausgeprägten Medizin-Tourismus streuen. Vom Einfluss des Medizinisch-Industriellen Komplexes und der Pharma-Lobby (allein über Werbeanzeigen) ganz abgesehen.

**„DU KANNST DIR NICHT VORSTELLEN,
... WELCH UNENDLICHE ANGST ICH
HIER AUSSTEHE“**

Die Wände des Zimmers kamen näher und näher, bebend, schwankend, taumelnd. In der Ferne ertönte Musik, Maria konnte nur einzelne Fetzen erkennen und glaubte, eine Sequenz aus Mozarts Requiem zu hören: „Dies irae, dies illa ...solvet saeculum in favilla.“ Fratzen, grell und bunt, mit grotesk verzerrten Zügen, die sie gleichwohl an Prof. Neunmalklug und Frau Prof. Tausendschön erinnerten, drangen aus allen Richtungen auf sie ein und verschwanden ebenso schnell, wie sie gekommen waren. Grellbunte Kreise und neonfarbene Spiralen tauchten die Zimmerwände in ein gespenstisches Licht. Über ihre Arme krabbelte Ungeziefer und verbiss sich in ihrer Haut. Ihr Kopf war leer, ihre Gedanken waren aus Watte und ihre Arme und Beine aus Gummi; sie konnte sich weder bewegen noch einen halbwegs klaren Gedanken fassen, war eingeschlossen, weggesperrt in sich selbst. Schreien wollte sie, brüllen, oder auch nur jaulen und winseln; indes erstickte jeder Ton in ihrer Kehle. Immer größere Angst kroch in hier hoch, breitete sich aus, durchdrang sie, legte sich wie ein Reif um ihre Brust, hinderte sie zu atmen, erstickte sie, mehr und mehr. Ihre Panik wuchs ins Unermessliche, und plötzlich entrang sich doch ein Schrei ihrer Kehle, laut, durchdringend, aus Verzweiflung bebend.

Maria wachte auf. Und nahm mit Bestürzung wahr, dass sie in einem fremden Bett und in einem fremden Zimmer lag. An Armen und Beine gefesselt, einen Schlauch im Hals und eine Kanüle in der Luftröhre. Langsam dämmerte die Erinnerung an das, was in den letzten Tagen geschehen war.

(Aus: „Dein Tod war nicht umsonst.“)

Aus der geschlossenen psychiatrischen Abteilung der Universitätsklinik r. d. I. jener bayerischen Metropole, die man auch die Weltstadt mit Herz nennt, schrieb meine Frau:

„Mein lieber R...,

... ich habe inzwischen begriffen, daß ich hier in allergrößter Gefahr bin und man nach Belieben jemanden ohne dessen Wissen in einen gewünschten Zustand versetzt. Lügen und Täuschungen sind selbstverständlich. Ich bitte Dich, mein lieber R..., hilf mir, diesen Ort des Grauens zu verlassen ...

Mein lieber Schatz, Du kannst Dir nicht vorstellen, wie sehr ich Dich vermisse und welch unendliche Angst ich hier ausstehe ...

Ich bin absolut sicher, daß F... [Anm.: gemeint ist der Direktor der Psychiatrischen Klinik, Prof. Dr. H. F..., in „Dein Tod war nicht umsonst“ Prof. Neunmalklug genannt] in der ganzen Sache richtunggebend ist.

Er hat tatsächlich gegen Dich die allergrößten Aversionen, die hat er mir gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht; er hält Dich für einen Scharlatan und Querulanten ... Einer der Anwesenden fragte dann auch, ob Du die zahlreichen Qualifikationen tatsächlich vorweisen könntest und wo man Deine Habilitationsschrift einsehen könn[t]e ... Ich glaube, die Sache ist sehr viel ernster, als wir glaubten.

Ich wünsche mir nur noch, weg von hier und zu Dir kommen zu können. Ich danke Dir für alles, was Du für mich getan hast und tust; ich bitte Dich, hilf mir weiterhin!!

Ich habe so große Angst, Trauer und Wut, daß ich kaum mehr atmen kann ...

Jetzt muß ich schließen, denn das Abendessen ist da und alle umschwirren mich, da ich heute schon wieder schreibe!

Ich umarme Dich im Geiste, drücke Dich und hoffe, Du hältst mich auch.

Deine I...“

In „Dein Tod war nicht umsonst“ führte ich zu den Geschehnissen, Zusammenhängen und Hintergründen in diesem Zusammenhang aus:

Als Maria dies in aller Eile niederschrieb, weil sie unter ständiger Beobachtung stand und weil man schon wiederholt ihre Briefe konfisziert hatte, als Maria diese Zeilen geradezu hinschmierte, weil ihre Mutter sich angemeldet hatte und den Brief für Reinhard, dem man nicht gestattete, sie zu besuchen, aus der geschlossenen Anstalt schmuggeln wollte, lag schon ein Martyrium hinter ihr. Und noch größere Pein vor ihr.

Nach ihrer gewaltsamen Klinikeinlieferung war sie sofort in den OP verbracht und dort gegen ihren Willen operiert worden. Weshalb war ihr unklar. Man hätte die Entzündung ihrer Beine, die mit ihrer – weitestgehend ausgeheilten – Krebserkrankung nichts, aber auch nicht das Geringste zu tun hatte, ohne weiteres konservativ, also nicht operativ behandeln können. Wie dies bei Kindern grundsätzlich so gehandhabt wird. Zweifelsohne wäre eine solche Behandlung auch zu Hause möglich gewesen. Zumal Reinhard ja Arzt war. Dass sie also gegen ihren Willen hierher verbracht wurde, war nur ein Vorwand, um sie „aus dem Verkehr“ zu ziehen. Indem man ihr eine psychische Erkrankung unterstellte, sie für unzurechnungsfähig erklärte, weil sie

sich einer angeblich notwendigen Operation entzog. Der sich zu entziehen, selbst wenn die Operation tatsächlich notwendig gewesen wäre, was indes nicht zutraf, selbstverständlich einzig und allein ihre eigene Entscheidung war; niemand kann gezwungen werden, sich eine bestimmten Behandlung angedeihen zu lassen. Selbst wenn sich jemand für eine andere als die übliche Behandlung entscheidet, kann daraus nicht geschlussfolgert werden, er sei psychisch krank. Dies ist auch juristisch unumstritten ...

Nach der Operation war Maria nicht auf Intensivstation oder in der chirurgischen Abteilung aufgewacht. Zunächst mit ungläubigem Staunen, dann mit wachsendem Entsetzen nahm sie zur Kenntnis, dass sie sich in der psychiatrischen Abteilung der Klinik befand. Was hatte man nun mit ihr vor? Hatte man sie noch nicht genug gequält? Ihr blieb kaum Zeit, Ordnung in ihre Gedanken zu bringen, denn schon näherte sich ein Pfleger, groß, dunkelhaarig, nicht unsympathisch wirkend, der wohl darauf gewartet hatte, dass sie aus der Narkose erwacht. In gebrochenem Deutsch sagte er zu ihr: „Ich geben jetzt Spritze gegen Schmerzen.“ Maria hatte keine Schmerzen, sie wollte keine Spritze und ahnte instinktiv Schlimmes. Dann schwand auch schon ihr Bewusstsein.

Aus Akten und Zeugenaussagen lässt sich das weitere Geschehen wie folgt rekonstruieren:

Jeder, der zwangsweise in der Psychiatrie untergebracht wird, muss bis zum Ablauf des auf die Einweisung folgenden Tages einem Richter vorgestellt werden, damit dieser darüber entscheiden kann, ob die zwangsweise Unterbringung rechtens und ggf. aufgrund des Gesundheitszustands des Betroffenen fortzusetzen oder nicht rechtens und zu beenden ist. Gegen den Willen des Betroffenen kann dieser nur bei akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung zwangsweise untergebracht werden; das Bayerische Unterbringungsgesetz ermöglicht eine

zwangsweise Unterbringung auch, wenn im „erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet“ ist, was auch immer dies bedeutet. Eine Unterbringung kann ferner erforderlich sein, um eine Person, die nicht im psychiatrischen Sinne erkrankt ist, vor einer Gefahr für Leib oder Leben zu schützen, weil sie sich in einem Zustand befindet, der ihre freie Willensbildung ausschließt.

Maria indes gefährdete weder sich selbst noch andere; man konnte sie somit nur in der Psychiatrie eingesperrt halten, wenn man sie in diesen zuvor benannten, eine freie Willensbildung ausschließenden Zustand versetzte.

Deshalb wurde sie „abgeschossen“. Reinhard kannte diesen zynischen Begriff aus seiner früheren ärztlichen Tätigkeit in der Psychiatrie – so verfuhr man gegebenenfalls mit Patienten, die unruhig, aufsässig, störend waren. Sie erhielten eine entsprechend hohe Dosis eines Neuroleptikums, Benzodiazepins (z. B. Valium) oder eines ähnlichen Medikaments. Und Ruhe und Ordnung waren wieder hergestellt.

Solchermaßen sollte auch mit Maria verfahren werden. So dass der zuständige Richter eine nicht ansprechbare, (nur vorübergehend, was der Richter natürlich nicht wissen konnte) bewusstlose Person vorfinden und ihre weitere Unterbringung in der Psychiatrie verfügen sollte.

Ob Maria dann absichtlich (möglicherweise wollte Prof. Neunmalklug das, was bereits geschehen war, vertuschen) oder versehentlich eine viel zu hohe Dosis erhielt, wird sich wohl nie klären lassen. Jedenfalls hatte sie einen Herz- und Atemstillstand, war klinisch tot, musste reanimiert, intubiert und nach allen Regeln der Kunst von ehrenwerten Ärzten der Klinik, die nicht in das Komplott verstrickt waren, notfallmedizinisch versorgt werden.

Gottseidank überlebte sie den verbrecherischen Anschlag. Von dem der zuständige Richter natürlich nichts ahnte. Weshalb er – nachdem

ihm Prof. Neunmalkluge und dessen ärztlichen Schergen weitere Lügengeschichten über Maria aufgetischt hatten – verfügte, dass die bewusstlose, nach der Reanimation noch im Koma liegende Frau in psychiatrischer „Obhut“ verbleiben müsse ...

Als Maria aufwachte und mit Bestürzung wahrnahm, dass sie in einem fremden Bett lag, an Armen und Beinen gefesselt war, einen Schlauch im Hals und eine Kanüle in der Luftröhre, und als ihr die Erinnerung an die Ereignisse der letzten Tage zu dämmern begann, konnte sie sich zwar noch den Pfleger ins Gedächtnis rufen, der, groß, dunkelhaarig, auf den ersten Blick durchaus nicht unsympathisch, an ihr Bett getreten war, als sie zu ihrem Entsetzen nicht in der chirurgischen Wachstation, sondern in der psychiatrischen Klinik aufgewacht war, sie konnte sich auch noch daran erinnern, dass er in gebrochenem Deutsch zu ihr gesagt hatte, dass er ihr jetzt eine Spritze gegen die Schmerzen geben werde, gegen Schmerzen, die sie gar nicht hatte, sie konnte sich weiterhin erinnern, dass sie sich gegen die Spritze gewehrt hatte – die nächsten 2 Tage indes waren aus ihrem Gedächtnis gelöscht.

Nur aus späteren Erzählungen, aus den Eintragungen in ihrer Krankenakte – soweit die einschlägigen Dokumente nicht auf merkwürdige Weise zwischenzeitlich verschwunden waren – , aus den Schilderungen von Pflegern, die Reinhard bestochen hatte, damit sie ihm die tatsächlichen Ereignisse berichteten, sowie aufgrund anderer Zeugnisse, wie diese nach und nach ans Licht kamen, wurden ihr bewusst, dass man sie „abgespritzt, niedergespritzt“ hatte, dass sie dann ins Koma gefallen, klinisch tot gewesen war, weil man ihr eine zu hohe Dosis verabreicht hatte, dass sie von Ärzten, die nicht in das Komplott verstrickt waren, reanimiert wurde, dann zwei Tage nicht bei Bewusstsein war und zwischenzeitlich von dem beschließenden Richter, der sich nicht einmal die Mühe machte, zu hinterfragen, warum sie bewusstlos war, als psychisch krank eingeschätzt und dass ihre weitere

zwangsweise Unterbringung verfügt worden war, so dass sie, aufgrund des Verbrechens des Prof. Neunmalklug und mit Hilfe eines kleinen juristischen Kunstgriffs – bei jedem sonstigen Opfer eines Gewaltverbrechens oder auch Unfalls hätte man selbstverständlich hinterfragt, weshalb dieses vorübergehend bewusstlos ist, und hätte das Opfer nicht auch noch für geisteskrank erklärt –, so dass sie also aufgrund eines Verbrechens und eines Kunstgriffs des beschließenden Richters als Helfershelfer des verbrecherischen Psychiaters von einer hoch angesehenen Geisteswissenschaftlerin zum psychiatrischen Fall erniedrigt wurde – mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen ...

Dr. Großkotz [i.e. Dr. G. N...] – der nicht nur, wie zuvor berichtet, Reinhard über Jahre hinweg mit Meineiden und falschen eidesstattlichen Versicherungen überzogen hatte, was indes, wie ebenfalls dargelegt, ohne jegliche Konsequenzen blieb, sondern ihn auch durch Privatdetektive bespitzeln und abhören ließ, was wiederum bereits lange vor der NSA-Affäre von den staatlichen Verfolgungsorganen geduldet wurde und wodurch er über Reinhard und Marias Aktivitäten genauestens im Bilde war – hatte sich in der Tat telefonisch bei Prof. Neunmalklug [i.e. Prof. H. F...] gemeldet und diesem, ganz verschwiegen und kollegialiter, mitgeteilt, welch Scharlatan Reinhard doch sei und dass dieser gar die Krebserkrankung seiner eigenen Frau mit äußerst obskuren Methoden behandle. Zwar hatte Gregor Großkotz keine Ahnung von Krebstherapie, wie er auch sonst nicht gerade durch ärztlichen Fähigkeiten glänzte, jedoch stießen solche Nachrichten bei Prof. Neunmalklug, der ohnehin mit Reinhard wegen inhaltlicher Differenzen über die Praxis der psychiatrischen Behandlung im Allgemeinen und über Sinn und namentlich Unsinn der von Neunmalklug vertretenen Alzheimer-Therapie im Besondern über Kreuz lag, auf offenen Ohren.

Denn ohnehin hatte sich schon die schööne Frau Prof. Tausend-schön [i.e. Prof. M. K...] mit der Frage an ihn gewandt, was denn zu

tun sei, weil Maria sich partout ihrer professoralen Betreuung entziehe, sich vielmehr der schleierhaften und unbegreiflichen Behandlung Reinhardts anvertraue; schließlich sei sie Ordinaria und in diesem Bereich die Koryphäe schlechthin, Reinhard hingegen sei lediglich Chefarzt einer kleinen Privatklinik mit gerade einmal dreihundert Mitarbeitern gewesen; er, der doch so kluge Neunmalklug, werde ihr sicherlich beipflichten, dass dies nicht mit rechten Dingen zugehen könne, und möge sich deshalb überlegen, an welcher psychiatrisch relevanter Störung Reinhard wohl leide und mit welchen Mitteln der Psychiatrie man dem Ganzen Einhalt gebieten könne; es gehe schließlich nicht an, dass ein kleiner, unbedeutender Chefarzt im vorzeitigen Ruhestand ihre – der Koryphäen – Lehrmeinung in Frage stelle.

Vor diesem Hintergrund kam Neunmalklug auf die glorreiche Idee, Reinhard und Maria einen „induzierten Wahn“, auch „folie à deux“, „Geistesstörung zu zweit“, „psychotische Infektion“ oder „symbiontischer Wahn“ genannt, zu unterstellen (der wertere Leser möge sich die Wörter auf der Zunge zergehen, sich indes vom wabernden Dampf, der von solchen psychiatrischen Phantasmagorien ausgeht, nicht den Verstand vernebeln lassen).

Auf gut deutsch: Reinhard war, so Neunmalklugs verrückte Meinung und „Diagnose“, irr, psychisch krank, seelisch krank, geisteskrank, jedenfalls krank im psychiatrischen Sinn (dessen Interpretation natürlich nur ihm, Neunmalklug, vorbehalten war), weil er, Reinhard, neue, von der Schulmedizin abweichende, ungewöhnliche und ungewöhnlich erfolgreiche Methoden der Krebsbehandlung entwickelte hatte und diese gar an seiner eigenen Frau, zumal erfolgreich, anwandte. Welche Hybris, welche Blasphemie ...

Im Klartext: Reinhard litt an einer Psychose(!), weil er mit alternativen Methoden Krebserkrankungen behandelte (und nachweislich heilte). Maria (als Person mit enger emotionaler Bindung zu Reinhard – die enge emotionale Bindung wird vom Erzähler nicht bestritten!) litt an

Wahnvorstellungen, weil sie glaubte, durch Reinhard von ihrer Krebserkrankung geheilt worden zu sein, was zwar zutraf, nach irrsinniger psychiatrischer Definition aber gar nicht möglich sein konnte, weil Reinhard ja – angeblich – nur in der Wahnvorstellung lebte, er könne Krebserkrankungen heilen.

Im Übrigen hatte Neunmalklug vor seiner psychiatriegeschichtlich epochalen Diagnose Maria nie gesehen oder auch nur, z. B. telefonisch, ein Wort mit ihr geredet, geschweige denn, sie ärztlich untersucht oder psychiatrisch exploriert.

Der Leser möge für sich selbst die Frage beantworten, wer hier verrückt ist.

Oder aber: Psychiater wie Neunmalklug sind durchaus nicht verrückt. Vielmehr erklären sie diejenigen für irr-sinnig, die nicht im Sinn des medizinisch-industriellen Komplexes und des ihm beistehenden demokratischen Rechtsstaats (und vieler anderer mächtiger Interessenverbände, deren Belange von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geschützt werden) handeln (Gustl Mollath hatte sich nicht mit der Pharma-, sondern mit der Finanzindustrie angelegt; das Ergebnis – Psychiatrisierung als Disziplinierung – war dasselbe).

Jedenfalls bedurfte es nur noch eines Anrufs von Neunmalklug bei der zuständigen Polizeibehörde, um den Vandalen-Tross in Gang zu setzen, der, wie bereits berichtet, Maria zwangsverhaftete und zwangsverschleppte. Ohne einen richterlichen Beschluss, Wegen (angeblicher) Gefahr im (vermeintlichen) Verzug. Welche Gefahr? Welcher Verzug?

... Zudem sollte Maria nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer zwangsweise in der Psychiatrie untergebracht werden – sozusagen „lebenslänglich en passant“ –, ohne dass sie sich je eines Vergehens oder gar Verbrechens schuldig gemacht hatte, einzig und allein, weil

sie sich von Reinhard statt von der Schulmedizin behandeln (und heilen) ließ.

Nicht von einer Schulmedizin (in Person der schööönen Professorin) behandeln ließ, die sie zunächst einer absolut verstümmelnden Operation, dann der üblichen Bestrahlung und schließlich einer Chemotherapie unterziehen wollte, die, letztere, ihre noch gesunden Zellen vergiftet und ihr Immunsystem – das ohnehin aufgrund der Erkrankung danieder lag und erst recht durch die beabsichtigten sonstigen „therapeutischen Eingriffe“ unterdrückt worden wäre – in einem finalen Akt endgültig nieder- und zu Tode geknüpelt hätte.

Gleichwohl, trotz alle dem: Sobald meine Frau sich halbwegs von dem Mordanschlag erholt hatte, kämpfte sie, mit all ihrer Kraft, für ihre Entlassung aus dem Psychiatrie-Knast.

„NICHTS SCHRIFTLICHES DARF
UNBEABSICHTIGT IN DIE HÄNDE
DER PSYCHIATRIE-VERBRECHER
FALLEN“: KASSIBER WERDEN
GESCHMUGELT WIE IM ARCHI-
PEL GULAG

„An
Amtsgericht M...
- Betreuungsgericht -
L...straße 22
80...

Zustellung per Bote

Bitte sofort vorlegen! Eilt!

Antrag auf sofortige Aufhebung des gegen mich gerichteten Zwangs-
unterbringungs-Beschlusses

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich, Dr. I. M. H..., S...blick 16, 82... B... a. A. bin bei klarem Verstand
und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Aus eigenem, freiem, unbeeinflusstem Willen beantrage ich hiermit die sofortige Aufhebung meiner Zwangsunterbringung in der Psychiatrischen Abteilung des Klinikums R... d... I..., M...

Ich beantrage weiterhin die Aushändigung einer Kopie des gegen mich gerichteten Zwangsunterbringungs-Beschlusses.

Ich möchte unverzüglich aus der psychiatrischen Klinik entlassen werden, wo ich gegen meinen dezidierten Willen festgehalten werde.

Ich lehne jeglichen operativen Eingriff ab.

Ich war auch am Tage meiner Zwangseinweisung, dem 22.06. ..., (und sämtliche Tage und Jahre zuvor) im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, was durch etliche Personen bezeugt werden kann. Ich wurde gegen meinen dezidierten Willen ins Krankenhaus verbracht.

Vor der richterlichen Vernehmung am folgenden Tag (23.06. ...) wurde ich unter Medikamente gesetzt; eine Unzurechnungsfähigkeit wurde dadurch vorgetäuscht.

Es steht zu befürchten, dass ich vor einer erneuten richterlichen Vernehmung wieder unter Medikamente gesetzt werde, um den Eindruck meiner Nicht-Zurechnungsfähigkeit vorzutäuschen.

Es ist weiterhin zu befürchten, dass ich – wie bereits geschehen – gegen meinen dezidierten Willen zwangsweise operiert werde.

Es ist zu vermuten, dass die ganze 'Aktion' nicht nur gegen mich, sondern auch gegen meinen Mann, einen hervorragenden Arzt gerichtet ist, der indes mit Teilen der Schulmedizin und deren Repräsentanten 'über Kreuz liegt'.

Aus vorgenannten Gründen bitte ich um schnellst mögliche Entscheidung.

M..., den 25.06., 18.00 Uhr

Dr. I... H...

Anlage:

Abschrift meines Schreibens vom 25.06.2011 an die behandelnden Ärzte“

„An meine behandelnden Ärzte

Per Bote

Ich, Dr. I. M. H..., bin bei klarem Verstand und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Ich erkläre hiermit aus eigenem, freiem, unbeeinflusstem Willen:

Ich lehne jeglichen operativen Eingriff ab.

Ich möchte unverzüglich aus der psychiatrischen Klinik entlassen werden, wo ich gegen meinen dezidierten Willen festgehalten werde.

Es steht mir frei, zu entscheiden, ob ich mich nach der Entlassung nach Hause oder in stationäre Behandlung einer anderen Klinik oder wohin auch immer begeben.

Dieses mein Schreiben soll dem verantwortlichen Entscheidungsträger sofort vorgelegt werden; dieser soll unverzüglich verfügen, dass mein Wille umgesetzt wird.

Ich weise darauf hin, dass dieses mein handschriftliches Schreiben verschiedenen Personen/Funktionsträgern/Institutionen in Abschrift zur Kenntnis und zu weiterer Veranlassung gebracht wird.

München, den 25.06. ..., 16.50 Uhr

Dr. I. H...“

Außerdem verfasste meine Frau folgende Erklärung:

„ Ich, Dr. I. M. H..., bin bei klarem Verstand und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Ich erkläre hiermit aus eigenem, freiem und unbeeinflusstem Willen:

Seit Anbeginn meiner Krebserkrankung lehne ich jegliche schulmedizinische Behandlung (insbesondere Operation, Bestrahlung und Chemotherapie) ab.

Hätte mein Mann mich nicht alternativmedizinisch behandelt, hätte ich eine Therapie verweigert. Nach reiflicher, sorgfältiger Überlegung habe ich mich dann für die akute Fiebertherapie als Behandlungsmaßnahme entschieden. Diese Therapie zeigte einen verblüffend guten Erfolg; zwischenzeitlich war der Tumor (fast) verschwunden. Die viel später an beiden Unterschenkeln aufgetretenen Nekrosen wollte ich nicht umgehend und sofort behandeln lassen, obwohl mir mein Mann dringend und wiederholt zur Krankenhauseinweisung geraten hat.

Ich fürchtete, dass das Krankenhaus für mich das werden würde, was es nun geworden ist – ein Ort der Unmenschlichkeit ...

M..., den 26.06. ...

Dr. I. M. H...“

Mir hatte das hochehrenwerte Klinikum R... d... I... Hausverbot erteilt; nicht nur für die Psychiatrische Abteilung, sondern für das gesamte Klinikgelände. Deshalb konnten meine Frau und ich nur mit Hilfe von Kassibern kommunizieren (Solschenizyn und „Der Archipel Gulag“ lassen grüßen!), meine Schwiegermutter diente als Kurier und hatte die geheimen Botschaften, die wir austauschten, die Schreiben meiner Frau an Gerichte sowie sonstige Behörden und dergleichen mehr in Mullbinden versteckt, die sie sich um den Leib gewickelt hatte.

Im ersten Kassiber schrieb ich:

Schreiben unbedingt Deiner Mutter wieder mitgeben!
Nichts Schriftliches darf unbeabsichtigt in die Hände der Psychiatrie-Verbrecher fallen!

Hallo, mein Schatz,

ich habe Dich sehr, sehr lieb.

Halte durch, ich boxe Dich raus.

Ich habe bisher alles nur Menschenmögliche unternommen, um zu verhindern, dass eintritt, was eingetreten ist (und was wir im Voraus so auch befürchtet hatten). Offensichtlich steckt das Schwein N... ganz konkret in der Sache; dies hat Dir Deine Mutter ja wohl schon berichtet.

[Anm.: Ein Psychiater hatte sich in der Unterhaltung mit meiner Frau ganz konkret auf meinen früheren Kompagnon Dr. N... und einen Sachverhalt berufen, den er nur von N... höchstpersönlich wissen konnte.]

Ich habe mit dem „Spiegel“ (kannst Du vergessen) und mit einer Vielzahl von Anwälten telefoniert (insbesondere mit Su..., Sp... – das ist der Anwalt aus H..., der uns in der K...mann-Angelegenheit vertritt, im Übrigen ein hochanständiger Typ – und mit Karlheinz).

Sp... hat mir wärmstens einen Anwalt in Karlsruhe empfohlen, der hochkompetent auf Rechtsverletzungen im Bereich der Psychiatrie spezialisiert sei und diese, sofern erforderlich, reihenweise erfolgreich beim EuGH für Menschenrechte in Straßburg zur Entscheidung bringe. Er habe zudem den Vorteil, dass er in Baden-Württemberg ansässig und nicht mit der (O-Ton!) „hochkorrupten Justiz“ in Bayern verbandelt und von dieser nicht abhängig sei. Sofern erforderlich (beispielsweise Vor-Ort-Besuch in der Klinik etc.) kann hilfsweise noch ein Anwalt vor Ort, beispielsweise Sp..., hinzugezogen werden. Su... will ich nicht einbeziehen, er ist eiskalt wie Hundeschнауze, indes ein wichtiger Zeuge für uns, weil er durch das Telefonat mit Dir bezeugen

kann und wird, dass Du zur Zeit Deiner Einweisung im Vollbesitz Deiner geistigen Kräfte warst und Du die Einweisung kategorisch abgelehnt hast.

Bis zu einer Entscheidung des EuGH soll und wird Deine Entlassung aus der Klinik indes nicht dauern!

... Es kann sein, dass Deiner Mutter nach dieser Aktion (genau wie mir) widerrechtlich und grundgesetzwidrig der Zugang zu Dir verweigert wird. Bis dann auf dem Rechtsweg (einstweilige Verfügung etc.) eine Lösung erstritten wird, kann einige Zeit dauern (nur zu Deiner Information).

Lass Dir bitte irgendwas und/oder irgendwen einfallen, wie bzw. durch den ggf. der Kontakt zwischen uns aufrechterhalten werden kann. Ein Telefon verweigert man Dir ja offensichtlich auch. Im Moment habe ich leider kein Prepaid-Handy zur Hand. Notfalls backe ich Dir so was in einen Kuchen ein o.ä. (bitte unbedingt mitdenken)!

Ich suche diesbezüglich natürlich auch nach Lösungen; mir ist indes noch nichts Vernünftiges eingefallen.

Voraussetzungen für ein Unterbringungsverfahren nach dem Bayerischen Landesunterbringungsgesetz:

- Der Betroffene ist **psychisch krank oder infolge** Geistesschwäche oder **Sucht psychisch gestört und**
- **gefährdet dadurch** in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit.
- Die Gefährdung kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden.

Mit anderen Worten: Man müsste Dir eine psychische Störung oder Sucht nachweisen, damit man Dich wegen Gefährdung Deiner Gesundheit zwangsweise psychiatrisieren kann.

Also Vorsicht in Deinen Aussagen, insbesondere was Suizidalität anbetrifft. Natürlich willst Du leben, aber es ist Dein grundgesetzlich garantiertes Recht, den Weg selbst zu bestimmen.

Bitte auch Vorsicht, wenn sie Dir eine emotionale Abhängigkeit von mir in Deinen Entscheidungen oder eine sonstige Beeinflussung durch mich anhängen wollen.

Die Schweine werden alle Register ziehen, damit man Dir eine „psychische Störung“ (was auch immer das sein mag) resp. eine psychiatrische Erkrankung nachweisen kann, so dass die Zwangseinweisung nicht aufgehoben werden muss. Denn dann sind sie selbst am Arsch gepackt.

Deshalb nochmals:

Sei klug und vorsichtig.

Verweigere alle Maßnahmen, die Du nicht selbst willst. Verband-Wechsel, ggf. auch eine Bluttransfusion halte ich für sinnvoll (die Gefahr durch eine Transfusion ist ... geringer als die Gefahr durch Deine Anämie).

Tobe indes nicht, denn dann haben Sie Grund, dich wieder „abzuspritzen“ wie vor dem Besuch des Richters (habe mit ihm gesprochen, absolutes Arschloch, indes für die Zukunft relativ unerheblich, weil über Deinen Aufhebungsantrag wahrscheinlich ein anderer Richter entscheiden wird).

Lass den Mut nicht sinken. Ich hole Dich raus.

In Liebe

Dein Richard

„DIE BETROFFENE WAR NICHT AN-
SPRECHBAR.“ WELCH WUNDER.
WENIGE STUNDEN NACH EINEM
MORDVERSUCH

„Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht M...

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: 709...

UL-Nr.: 2643...

Betreuung für

Dr. H..., I. geb. am 21.01., S...blick 16, 82... I..., derzeit: Klinikum
R. d. I., I...str. 22, 81... M...

– Betroffene –

H..., Roswitha, T...str. 103, 80... M...

– Verfahrenspflegerin –

Das Amtsgericht M... erlässt durch den Richter am Amtsgericht Dr.
L... am 23.06. ... folgenden

Beschluss

Die vorläufige Unterbringung der Betroffenen in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses wird bis längstens 04.08 ... einstweilen angeordnet.

Diese Anordnung endet spätestens am 04.08. ..., sofern sie nicht vorher verlängert wird.

Die vorläufige zeitweise oder regelmäßig erfolgende Freiheitsentziehung der Betroffenen durch

– Fixierung der Extremitäten

wird bis längstens 04.08. ... einstweilen angeordnet, wobei sich der Durchführende vor und während der Maßnahme jeweils von der Unbedenklichkeit überzeugen muss, sich die Beschränkungen immer nur auf das unbedingt erforderliche Maß erstrecken darf, eine schriftliche Aufzeichnung über Art und Dauer zu erstellen ist und das Personal für die Betroffene stets erreichbar sein muss.

In den Untersuchungs- und Behandlungsplan

[Anm.: Was sich hier so harmlos anhört ist in der Psychiatrie i.a. die Verabreichung von Neuroleptika mit all ihren teuflischen Nebenwirkungen – s. beispielsweise „Die Schulmedizin – Segen oder Fluch, Band 1 – oder auch von Elektroschocks – s. ebd.]

durch die behandelnden Ärzte gem. Behandlungsplan vom 23.06. ... wird im Rahmen ärztlich festzustellender Notwendigkeit bis zum 04.08. ... eingewilligt, längstens jedoch bis zur Bestellung eines Betreuers.

[Anm.: Bundesanzeiger Verlag, Betreuungsrecht-Lexikon:

„Der Verfahrenspfleger hat die Aufgabe, im Verfahren vor dem Betreuungsgericht ... die Interessen des Betroffenen zu vertreten und kann hier Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen ... Der Verfahrenspfleger soll dem Betroffenen erläutern, wie das gerichtliche Verfahren abläuft, ihm Inhalte und Mitteilungen des Gerichtes erläutern. Auch soll er Wünsche des Betroffenen an das Gericht übermitteln.“

Betreuer „ ... sind selbstständig tätig oder bei Betreuungsvereinen angestellt und sollen sich um besonders schwierige Betreute kümmern, z.B. um solche mit akuten psychischen Krankheiten und Suchterkrankungen ...“]

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass die Betroffene einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder stirbt.

Bis dahin müssen die behandelnden Ärzte in eigener Verantwortung nach den allgemeinen Grundsätzen der Nothilfe selbst entscheiden.

[Anm.: Als ob sich je ein Verfahrenspfleger, Betreuer oder auch Richter in die alltägliche psychiatrische „Behandlung“ einmischen würde, dazu – infolge fehlender Fachkompetenz – überhaupt in der Lage wäre; aus meiner eigenen Erfahrung als Arzt in der Psychiatrie schätze ich, dass in mehr als 99 Prozent der Fälle allein das ärztliche Votum über die „therapeutischen“ Maßnahmen entscheidet.

Der Richter kommt dann – wenn überhaupt – vor Ort und nickt den „Behandlungs“-Plan ab. Unabhängig davon, ob der je Betroffene „einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden“ erleiden oder sterben könnte. In der Psychiatrie wird andauernd gestorben; gleichwohl ist dieses Sterben im öffentlichen Bewusstsein nicht präsent.]

... Zur Verfahrenspflegerin wird bestellt:

R. R. H...
T...str. 103
80... M...

Die Verfahrenspflegerin führt die Verfahrenspflegschaft berufsmäßig.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Gründe

Bei der persönlichen Anhörung hat das Gericht Folgendes festgestellt:

Die Betroffene war nicht ansprechbar.

[Anm.: Welch Wunder. Wenige Stunden nach einem Mordversuch!]

Nach dem aktuell vorliegenden Zeugnis der Ärzte Dr. St...., Dr. Sch... vom 23.06/22.06. ... leidet die Betroffene an einer psychischen Krankheit bzw. geistigen/seelischen Behinderung, nämlich delirantes Syndrom.

[Anm.: Durchgangs-Syndrom, also reversibles Syndrom. Nach dem Mordanschlag!]

V.a. symbiontische wahnhaftige Störung. V.a. dependente (schwere) Persönlichkeitsstörung.

[Anm.: Die „symbiontische wahnhaftige“ und „dependente Persönlichkeitsstörung“ bestand darin, dass meine Frau ihre Krebserkrankung alternativmedizinisch behandeln ließ; denn es ist ein Wahn zu glauben, man könne durch nicht-schulmedizinische Behandlungsmethoden geheilt werden. Und um einen symbiotischen Wahn und eine Dependenz handele es sich, weil ich ihr eingeredet habe, ich könne sie alternativmedizinisch heilen. Und sie – psychisch, mental und intellektuell – derart abhängig von mir war, dass sie solch einen Schmarren auch noch geglaubt hat.

Ergo: Alle, die sich nicht schulmedizinisch behandeln lassen, sind wahnhaft erkrankt und leiden an einer symbiontischen Abhängigkeit von ihrem Therapeuten, also einer dependenten Persönlichkeitsstörung. Man möchte vor Lachen wiehern. Wenn es nicht zum Heulen wäre.]

Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Betroffene sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

[Anm.: Wenn sie sich weiterhin alternativmedizinisch behandeln lässt – die Indoktrination des Medizinisch-Industriellen Komplexes hat offensichtlich ganze Arbeit geleistet.]

Die Betroffene bedarf ärztlicher Behandlung, die derzeit ohne geschlossene Unterbringung nicht geschehen kann.

[Anmerkung: Man muss Menschen heutzutage einsperren, damit sie sich einer schulmedizinischen Behandlung nicht entziehen. Spricht doch für die Qualität der Schulmedizin!]

Die Betroffene muss geschlossen untergebracht werden, weil sie ... mit dem Leben nicht zurechtkommen würde.

[Anm.: „Die Betroffene“ war Mitglied der Akademie der Wissenschaften; wahrscheinlich ist ein subaltern Richter an einem Bayerischen Unter-Gericht nicht im Entferntesten imstande zu beurteilen, welche intellektuelle Leistung es bedarf, in die Akademie aufgenommen zu werden.]

Jedenfalls könnte der Knüppel, mit dem man auf einen derartigen Lügner und Opportunisten einschlagen möchte, nicht groß genug sein. Wohlgemerkt: Ich formuliere im Konjunktiv. Damit man mich nicht noch des Aufrufs zu Gewalttaten gegen Richter bezichtigt.]

Die Betroffene benötigt zur Zeit die oben im einzelnen aufgeführten mechanischen Beschränkungen, um die Untersuchung und Behandlung sicherzustellen.

[Anm.: Wir müssen sie anbinden, festbinden, damit sie vor ihren Vergewaltigern – das sind Menschen, die anderen Menschen Gewalt antun – nicht davonläuft!]

Die Betroffene hat zur Zeit keine ausreichende Krankheitseinsicht, sie ist zu keiner freien Willensbildung zumindest hinsichtlich der Entschei-

dungen im Zusammenhang mit der Erkrankung in der Lage und vermag auch die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht zu erkennen.

[Anm.: Was krank ist, bestimmen wir. Was gesund ist, bestimmen wir. Wir, die Herrschenden. Wir, die wir glauben, wir hätten mit Macht und Geld auch die Weisheit gepachtet.

Wer uns nicht glaubt, wer nicht an uns glaubt, ist ohne Einsicht. Und vermag auch nicht zu erkennen, dass wir ihn – mit dem Entzug der Freiheit und vielem, Schlimmerem, und mit viel Schlimmerem – bestrafen müssen.

Weil er die Realität nicht erkennt. Unsere Realität. Die, welche unserem Geldbeutel dient. Die, auf der unserer Macht gründet. Die, welche unsere Herrschaft festigt. Und die, welche wir – per ordre de Mufti – zur allgemeingültigen und -verbindlichen Wahrheit erklären.]

... Die Entscheidung beruht auf §§ 334, 331 FamFG i. V. m. §§ 1846, 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB ...

gez.

N. N.
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG) und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit: Übergabe an die Geschäftsstelle am 23.06 ... um 15.50 Uhr.“

Das ist Rechtsprechung. In einer repräsentativen Demokratie. Wo deren Repräsentanten eben nicht die Demokratie repräsentieren. Sondern Herrschaftsinteressen. Die der Oligarchen und Plutokraten. Welche die Gesellschaft dominieren. Während andere repräsentieren: die sogenannte Demokratie.

So jedenfalls hatte „man“ eine blitzgescheite Intellektuelle, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, innerhalb eines Tages zwangsverschleppt, zwangsweise operiert, im Psychiatrie-Knast inhaftiert und dort versucht, sie zu ermorden; „man“ hatte sie entmündigt (heutzutage beschönigend: unter Betreuung gestellt), an Händen und Füßen gefesselt und hielt sie wie ein wildes Tier im Käfig.

In „Dein Tod war nicht umsonst“ ist zum weiteren Fortgang zu lesen:

Um das Vorhaben der Entmündigung – euphemistisch vom Gesetzgeber Betreuung genannt – juristisch fehlerfrei umzusetzen (wir leben ja schließlich in einem Rechtsstaat, jeder hat kodifizierte Rechte, was man indes mit diesen seinen Rechten macht, bestimmt nicht er, sondern entscheiden andere für ihn) und um derart sowohl den Eindruck medizinischer Notwendigkeit zu suggerieren als auch den Anschein rechtlich korrekten Vorgehens zu wahren, ließ die maßgebliche Amts-/Betreuungsrichterin, Präsidentin des lokal zuständigen Amtsgerichts, die schriftlich in einem ihrer Beschlüsse ausführte, man müsse diese H.s (gemeint waren Reinhard und Maria) endlich zur Raison bringen, falls nötig, mit allen zu Geboten stehenden Mitteln disziplinieren (sie hatte tatsächlich den entlarvenden Begriff „disziplinieren“ gebraucht), ließ also diese furchtbare Juristin (zur Definition eines „furchtbaren Juristen“ sei auf Filbinger und Hochhuths „Juristen“ verwiesen) ein Gutachten erstellen.

Aufgemerkt: Trotz aller Proteste und Interventionen von Reinhard, Maria und deren Anwälten von dem Psychiater erstellen, der durch ein kaum vorstellbares Maß an krimineller Energie und verbrecherischer Machenschaften Marias Zwangseinweisung betrieben hatte. Also durch Neunmalklug. Das nenne ich den Bock zum Gärtner machen!

Der unsägliche Psychiater Neunmalklug begutachtete dann wie folgt:

„Aufgrund dieser Ausgangssituation ist Frau Dr. H. aus psychiatrischer Sicht nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten in den Bereichen der Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge und Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern zu regeln. Die medizinischen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung sind aus psychiatrischer Sicht gegeben.

Aufgrund der zugrunde liegenden Persönlichkeitsstruktur von Frau Dr. H. ist aus medizinischer Sicht keine zeitliche Befristung des Betreuungsbedarfs zu nennen. Wir empfehlen die gesetzliche Betreuung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen ...

Gleichzeitig halten wir es für völlig unverantwortbar, die Betroffene den Behandlungsmethoden ihres Ehemannes ... auszusetzen. Daher ist es möglich, dass im weiteren Verlauf eine Unterbringung von Frau Dr. H. in einer ... Pflegeeinrichtung notwendig wird. Frau H. selbst kann aufgrund ihrer psychischen Erkrankung die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nicht erkennen und nicht nach dieser Einsicht handeln.“

Mit anderen Worten: Das Urteil lautete „lebenslänglich“.

Früher nannte man die sogenannte Betreuung Entmündigung. Die Begrifflichkeit „Entmündigung“ war ungleich ehrlicher als die Bezeichnung „Betreuung“. Heute, seit einer entsprechenden „Reform“, die 1992 in Kraft trat, wird die gesetzliche Regelung, die es ermöglicht, erwachsene Menschen zu kleinen Kindern zu degradieren, Betreuungsrecht genannt. Mit diesem Betreuungsrecht kann man Menschen lebendig begraben.

Jedenfalls, wenn sie nicht einsichtig, d.h. willfährig sind.

Weshalb Prof. Neunmalklug und die Justiz Maria wiederholt anboten, sich von Reinhard scheiden zu lassen. Dann falle Ursache und Grund

ihres Wahns weg, und man könne ihr garantieren, dass sie wieder auf freien Fuß gesetzt und nicht mehr unter Betreuung gestellt werde.

Diesen Sachverhalt versichert der Erzähler auf Ehre und Gewissen.

Die Erpresser scheuten sich nicht einmal, eine solche Ungeheuerlichkeit auch noch schriftlich zu fixieren. Reinhard war im Besitz der einschlägigen Papiere, die bei einem seiner vielen, ihm durch die Vorkommnisse aufgezwungenen Umzüge allerdings abhandenkamen. Sollten sie wieder auftauchen, wird der Erzähler sie dem Leser selbstverständlich zur Verfügung stellen.

Es erübrigt sich, anzuführen, dass Maria sich nicht von Reinhard scheiden ließ ...

Stattdessen erstatten meine Frau und ich Strafanzeigen gegen den Verbrecher Prof. F...

**STRAFANZEIGE GEGEN EINEN VERBRECHER,
DER SICH PSYCHIATER NENNT – DIE BAYERI-
SCHE JUSTIZ FÜHLT SICH NICHT BEMÜSSIGT,
IRGENDETWAS GEGEN IHN ZU UNTERNEHMEN**

Dr. med. R. A. H...
u. a. Arzt und Facharzt sowie vormals
Chefarzt und Ärztlicher Direktor
und
Dr. phil. I. M. H... M. A.
Philosophin, Germanistin und Theologin
Mitglied der Akademie der Wissenschaften

Staatsanwaltschaft M... II
A...strasse 16 – 18
80 3... M...

B..., den 02.08. ...

**A) Strafanzeige/Strafantrag wegen des Verdachts auf Freiheits-
beraubung gem. § 239 StGB, Körperverletzung gem. § 223 StGB,
gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB und schwere Kör-
perverletzung gem. § 226 StGB, weiterhin wg. des Verdachts auf
Geiselnahme gem. § 239 b StGB, wegen Verdachts auf Ausstellen
unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 278 StGB und wegen**

falscher Verdächtigung gem. § 164 StGB sowie wegen sämtlicher sonstiger ggf. relevanter Straftatbestände

gegen Prof. Dr. H. F..., Direktor der Psychiatrischen Klinik R. d. I., M...

Antrag auf Bekanntgabe der Verurteilung des Beschuldigten gem. § 165 StGB

B) Strafanzeige/Strafantrag wegen des Verdachts auf Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 278 StGB und wegen des Verdachts auf falsche Verdächtigung gem. § 164 StGB sowie wegen sämtlicher sonstiger ggf. relevanter Straftatbestände gegen Dr. M. R..., Oberarzt der Psychiatrischen Klinik R. d. I., M ...

Antrag auf Bekanntgabe gem. § 165 StGB der Verurteilung auch dieses Beschuldigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich, Dr. phil. I. M. H... M. A., Philosophin, Germanistin und Theologin sowie Mitglied der Akademie der Wissenschaften,

Anzeigenerstatterin zu 1.,

sowie

ich, Dr. med. Richard A. H..., u. a. Arzt und Facharzt sowie vormals Chefarzt und Ärztlicher Direktor,

Anzeigenerstatter zu 2.,

erstatte Strafanzeige resp. stelle Strafantrag gegen vorgenannte Prof. F... und Dr. R... aufgrund folgenden Sachverhalts:

1) Am Nachmittag des 22.06. ... drangen ... Polizeibeamte der Polizeiinspektion H.../A...see in Begleitung des Dr. D. B... aus I...-S..., gegen den demnächst gesondert Strafanzeige erstattet bzw. Strafantrag gestellt wird, in die gemeinsame Ehwohnung der Anzeigenerstatter zu 1. und 2. ein und verbrachten die Anzeigenerstatterin zu 1. gegen deren dezidierten, in aller Klarheit, Deutlichkeit und Verzweiflung geäußerten Willen und unter Anwendung körperlicher Gewalt ins Klinikum R. d. I. in M...

Beweis:

Zeugnis, ggf. eidesstattliche Versicherung

- a) des Anzeigenerstatters zu 2.
- b) der Mutter der Anzeigenerstatterin zu 1., Frau S. P...,
E...weg 34, 84... L...
- c) des Herrn RA Dr. jur. F. Su..., P... Straße 6 A,
82... S...

Die Zwangsunterbringung von Frau Dr. H..., der Anzeigenerstatterin zu 1., die zum Zeitpunkt der Zwangseinweisung im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte und nicht, auch nur im Entferntesten, psychisch krank war,

Beweis:

Zeugnis, ggf. eidesstattliche Versicherung

- a) des Anzeigenerstatters zu 2.
- b) der Mutter der Anzeigenerstatterin zu 1., Frau S. P..., b.b.
- c) des Herrn RA Dr. jur. F. Su..., b.b.

erfolgte auf Betreiben des beschuldigten Prof. F... (s. Blatt 22 der Unterbringungsakten).

Der Beschuldigte F... indes hatte vor der zwangsweisen Verschleppung der Anzeigenerstatterin zu 1. ins Klinikum R. d. I. niemals auch nur irgendeinen Kontakt zu dieser; er hatte nie mit ihr gesprochen, er hatte sie nie gesehen, erst recht hatte er sie nicht ärztlich untersucht und/oder psychiatrisch exploriert.

Dieses in höchstem Maße unärztliche Verhalten und Tun des beschuldigten F... ist ebenso standes- wie gesetzeswidrig und erinnert in bedrückender Weise an das Vorgehen der Psychiatrie in linken wie rechten Diktaturen.

Es erfüllt den Tatbestand der Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB, wobei ausdrücklich Hinweis auf Abs. 3 Nr. 1 des einschlägigen Paragraphen erfolgt, wonach für den Fall, dass der Täter das Opfer länger als eine Woche seiner Freiheit beraubt, auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen ist.

Wegen dieser Vorgehensweise des unsäglichen Psychiaters F... wie aufgrund seiner sonstigen ebenso strafwürdigen wie strafbewehrten Handlungen (s. dazu im Folgenden) wird außerdem der Entzug der ärztlichen Approbation beantragt werden.

Art. 1 des Bayerischen Unterbringungsgesetzes besagt:

„Wer psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört ist und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden. 2 Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist die Unterbringung insbesondere auch dann zulässig, wenn jemand sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit gefährdet.“

Eine zwangsweise Unterbringung setzt also immer psychische Erkrankung, Geistesschwäche oder Sucht voraus.

Kein Arzt der Welt kann diese Voraussetzungen lege artis diagnostizieren, wenn er den Patienten nicht kennt, wenn er diesen nie gesehen, nie mit ihm kommuniziert, nie auch nur ein Wort mit ihm gesprochen hat und wenn er auch sonst nicht über irgendwelche aussagekräftige und objektive (Vor-)Befunde verfügt.

Was ggf. irgendjemand sonst aus eigener Anschauung oder vom Hörensagen zu wissen oder zu glauben meint, ist in diesem Zusammenhang höchst unmaßgeblich.

Zudem war die Anzeigenerstatterin zu 1. nicht ohne ärztliche Versorgung, wurde vielmehr von ihrem Ehemann, dem Anzeigenerstatter zu 2. behandelt. Letzterer ist seit Jahrzehnten Arzt und Facharzt, war früher Chefarzt und Ärztlicher Direktor; derzeit wird eigens für ihn eine Medizin-Professur, namentlich im Zusammenhang mit seinen onkologischen Forschungen, eingerichtet (wobei hier nicht ausgeführt werden soll, ob im europäischen oder außer-europäischen Raum). So sieht jedenfalls kein Quacksalber aus – entgegen dem Eindruck, den der Beschuldigte (zur Rechtfertigung seines eigenen unsäglichen Tuns) zu erwecken versucht.

2) a) Nach ihrer zwangsweisen Verschleppung ins Klinikum R. d. I. wurde die Patientin und Anzeigenerstatterin zu 1. dann sofort zwangsbehandelt, narkotisiert und zwangsweise operiert.

Dabei wurde die Patientin zwangsbehandelt, bevor irgendeine psychiatrische Exploration stattgefunden hatte, die, rein theoretisch, im vorliegenden Fall indes nicht zutreffend, eine psychische Erkrankung hätte ergeben können ...

Eine psychiatrischen Diagnose jedenfalls, welche die freie Willensbestimmung der Patientin ausgeschlossen hätte, lag auch zum Zeitpunkt der ersten Operation nicht vor, konnte nicht vorliegen, weil eine psychiatrische Untersuchung ja, wie ausgeführt, (immer noch) nicht stattgefunden hatte.

Allein aus einer Behandlungsverweigerung kann nicht auf eine den freien Willen ausschließende psychische Störung resp. Erkrankung geschlossen werden, vielmehr stellt eine solche Weigerung ein fundamentales Recht des je betroffenen Kranken dar.

Die Zwangsbehandlung der Patientin Dr. H... erfüllt mithin den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 StGB.

Insofern und insoweit (in Tatmehrheit) chirurgische Instrumente oder auch Spritzen und ähnliche „Waffen“ oder „andere gefährliche Werkzeuge“ im Sinne der Legaldefinition bei der aufgezwungenen Behandlung benutzt wurden, ist weiterhin der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB erfüllt.

b) Freiheitsberaubung und Zwangsbehandlung setzen sich sodann fort, als die Patientin, die auch nach der Narkose wieder völlig bewusstseinsklar war, gegen ihren dezidierten Widerstand und gegen

den ihres behandelnden Arztes und Ehemannes, des Anzeigenerstatters zu 2., am Abend des Einlieferungstages in die geschlossene psychiatrische Abteilung des Klinikums verbracht wurde.

Am nächsten Tag, und zwar justament, bevor der über die vorläufige Unterbringung beschließende Richter sich einfand, fiel die Patientin in ein delirantes Syndrom.

Delirante Syndrome sind – weit überwiegend kurzzeitige, vorübergehende – Zustände temporärer Bewusstseinstörung unterschiedlichster, durchaus auch iatrogener Genese. Honi soit qui mal y pense. Jedenfalls war die Patientin und Anzeigenerstatterin am Tage nach der richterlichen Begutachtung wieder völlig bewussteinsklar. Und ist es bis heute geblieben.

c) Da die Patientin und Anzeigenerstatterin zu 2. aufgrund des Martyriums, das sie, wie zuvor und im Folgenden beschrieben, durch das Verhalten und Handeln des unsäglichen Psychiaters F... erleiden musste, in höchstem Maße traumatisiert wurde (welcher Umstand auch zivilrechtlich im Rahmen einer Schadensersatzklage aufgearbeitet wird), ist nach diesseitiger Meinung – in Analogie zur Legaldefinition des § 226 StGB und im Wege von Auslegung und sinngemäßer Anwendung – auch der Tatbestand der schweren Körperverletzung gem. § 226 StGB verwirklicht.

3) Auch besteht dringender Verdacht, dass der Beschuldigte F... des Verbrechens der Geiselnahme (§ 239 b StGB) schuldig ist, wonach derjenige, der „ ... *einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit ... einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene*

Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt ... mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft“ wird.

Genau dieser Sachverhalt ist gegeben.

Denn die Patientin und Anzeigenerstatterin zu 1. wurde – immer und immer wieder sowie in massivster Weise und unter Ausnutzung ihrer ausgelieferten, verzweifelten Situation, die vom Beschuldigten herbeigeführt worden war – von diesem selbst sowie von dessen Mitarbeitern dazu gedrängt, sich wegen ihrer Krebserkrankung einer schulmedizinischen Behandlung zu unterziehen, obwohl sie eine solche von Beginn ihrer Erkrankung an kategorisch abgelehnt hatte, auch zum Zeitpunkt der (versuchten) Nötigung durch den Beschuldigten mit aller Entschiedenheit ablehnte und auch weiterhin verweigert.

Beweis:

K1 Handschriftliche Erklärung der Anzeigenerstatterin zu 1. vom 25.06. ..., 16.50 Uhr

K2 Handschriftliche Erklärung der Anzeigenerstatterin zu 1. vom 25.06. ..., 18.00 Uhr

K3 Handschriftliche Erklärung der Anzeigenerstatterin zu 1. vom 26.06. ...

Weiterer Beweis:

Zeugnis, ggf. eidesstattliche Versicherung

a) des Anzeigenerstatters zu 2.

b) der Mutter der Anzeigenerstatterin zu 1., Frau S. P..., b.b.

c) des Herrn RA Dr. jur. R. M..., F...strasse 13, 80 8... M...

Nur der massiven Intervention des Anzeigenerstatters zu 2. ist geschuldet, dass die Patientin und Anzeigenerstatterin zu 1. hinsichtlich ihrer Krebserkrankung nicht (durch Operation und/oder Radiatio und/oder Chemotherapie) zwangsbehandelt wurde.

Beweis:

K4 Schreiben des Antragstellers zu 1. an Frau Prof. Dr. K... vom 28.06. ...

4) Um vorgenannte Verbrechen resp. Vergehen zu vertuschen und a posteriori pseudo zu legitimieren, fertigte bzw. ließ der Beschuldigte dann ein sog. ärztliches Attest von seinem Oberarzt fertigen („Einverstanden aufgrund eigener Urteilsbildung Prof. Dr. H. F...“), das gute Chancen hat, traurige Berühmtheit als Beispiel einer haarsträubenden Fehlbegutachtung zu erlangen.

Zu diesem Machwerk wird wie folgt Stellung genommen und inkriminiert:

a) Die Anzeigenerstatterin zu 1 erklärt zu ihrer Krebserkrankung und deren Behandlung:

„Seit Anbeginn meiner Krebserkrankung lehne ich jede schulmedizinische Behandlung (insbesondere Operation, Bestrahlung und Chemotherapie) ab. Hätte mein Mann mich nicht alternativmedizinisch behandelt, hätte ich eine Therapie verweigert. Nach reiflicher, sorgfältiger Überlegung habe ich mich dann für die akute Fiebertherapie als Behandlungsmaßnahme entschieden. Diese Therapie zeigte einen verblüffend guten Erfolg; zwischenzeitlich war der Tumor (fast) verschwunden. Die erst später an beiden Unterschenkeln aufgetretenen

Nekrosen wollte ich nicht umgehend und sofort behandeln lassen, obwohl mir mein Mann dringend und wiederholt zur Krankenhauseinweisung geraten hat. Ich fürchtete, dass das Krankenhaus für mich das werden würde, was es nun geworden ist – ein Ort der Unmenschlichkeit. Im übrigen habe ich mich in meinem ... Bett zuhause ungleich besser gefühlt als hier in der Psychiatrie, diesem Ort des Grauens ...; ich habe so gelebt, wie ich es wollte und den Umständen entsprechend konnte.“

Beweis:

K3 Handschriftliche Erklärung der Anzeigenerstatterin zu 1. vom 26.06. ..., b.b.

Jeder, der geistig klar und psychisch gesund ist (im Sinne der Fähigkeit zu freier Willensbildung und -äußerung), hat in unserem Rechtssystem das Recht, über seine Gesundheit und die zu deren Erhaltung bzw. Wiederherstellung erforderlichen Maßnahmen selbst zu entscheiden.

Dieses Recht beinhaltet beispielsweise auch das Recht auf Krankheit (so höchstrichterlich bestätigt).

Mithin gewährleistet dieses Recht auf Selbstbestimmung (auch in der Krankheit), dass einzig und allein die Anzeigenerstatterin zu 1. entscheiden konnte und entscheiden kann, ob sie sich behandeln lässt, von wem sie sich behandeln lässt und wie sie sich behandeln lässt.

Ob diese Behandlung anderen unter schulmedizinischen oder sonstigen Gesichtspunkten indiziert und sinnvoll erscheint ist deshalb höchst unmaßgeblich.

b) Gleichwohl gilt festzuhalten, dass die vorliegenden Ausführungen des Beschuldigten F... und seines Oberarztes bezüglich Behandler (d.h. Anzeigenerstatter zu 2.) und (dessen) Behandlungsmethode Makulatur sind.

Ungeachtet dessen, dass der Beschuldigte und sein Oberarzt lediglich Psychiater sind, mithin nur über eine medizinische Grundausbildung bis zur ärztlichen Approbation verfügen und zu onkologischen Fragen Stellung zu nehmen nicht – auch nur annähernd – qualifiziert sind, müssen sie sich aufgrund ärztlicher Weiterbildungsordnung gleichwohl mit Essentials auch anderer Fachgebiete vertraut machen.

Dies umso mehr, insofern und insoweit sie ärztlich attestierend und gutachterlich (wie im vorliegenden Fall für das Landgericht M... II im Rahmen der Zwangsunterbringung der Anzeigenerstatterin zu 1.) Stellung nehmen.

Deshalb können die unsinnigen Ausführungen (hierzu im Folgenden) des Beschuldigten resp. seines primär begutachtenden Oberarztes nicht mit Nicht-Wissen, sondern nur mit Absicht und Vorsatz erklärt und (auch im strafrechtlichen Sinne) nicht entschuldigt werden.

Mithin ist ihr sog. ärztliches Attest als das Ausstellen eines unrichtigen, strafbewehrten, strafwürdigen und gem. § 278 StGB strafbaren Gesundheitszeugnisses zu werten (*„Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“*).

Im Einzelnen stellen der Beschuldigte F... bzw. sein Oberarzt R... bezüglich des Gesundheitszustandes der Anzeigenerstatterin zu 1. sowie hinsichtlich der für diesen Gesundheitszustand ursächlichen Umstände falsches Zeugnis wie folgt aus:

c) Die akute Fiebertherapie ist ein seit über 100 Jahren bekanntes onkologisches Verfahren; sie war bis in die sechziger, stellenweise auch noch siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts (neben Operation, Radiatio und Chemotherapie) ein Standardverfahren, welches dann nach und nach von der (ungleich teureren und somit lukrativeren) Chemotherapie verdrängt wurde.

Gleichwohl erlebt die (teilweise modifizierte und weiterentwickelte) Fiebertherapie, namentlich im nordamerikanischen Raum, derzeit eine Renaissance. Auch in Deutschland wird sie (noch oder wieder) in schätzungsweise mehr als 20 Kliniken und Praxiskliniken angewandt.

Diesbezügliche Forschung findet namentlich in Nordamerika statt (beispielsweise in den kanadischen Universitäten British Columbia und Hamilton oder im US-amerikanischen Chicago). In Deutschland sind z.B. Gießener Kollegen mit Anwendung und Weiterentwicklung der Fiebertherapie beschäftigt. Der Anzeigenerstatter zu 2. selbst ist in diesem Bereich forschend tätig – immerhin mit der Folge, dass für ihn derzeit (s. hierzu S. 3 Nr. 1 letzter Absatz), zudem namentlich im Zusammenhang mit seiner onkologischen Tätigkeit, eine eigene Medizinprofessur eingerichtet wird.

Der (wohl) weltgrößte Pharmahersteller Pfizer hat zwei Firmen (in Deutschland und Kanada), die sich ausschließlich mit der konventionellen Anwendung der Fiebertherapie sowie mit deren Weiterentwicklung im Sinne der Herstellung von Impfsenen etc. beschäftigen.

Die einzelnen und komplexen Wirkweisen und -mechanismen der Fiebertherapie (namentlich im Bereich der Immunstimulation und -modulation) zu beschreiben würde den Rahmen dieser Strafanzeige sprengen, sicherlich auch die Wissenskapazitäten des beschuldigten Psychiaters und seines gleichermaßen ignoranten Oberarztes überschreiten.

Deren vor Unkenntnis strotzenden Ausführungen entgegen werden ausschließlich lyophilisierte (also abgetötete, gefriergetrocknete Bakterien resp. Bestandteile derselben) bei der akuten Fiebertherapie verwendet.

Diese lyophilisierten Erreger rufen beispielsweise (ausweislich der gesamten einschlägigen Literatur) keinen Eiter hervor, können deshalb auch unter keinen Umständen für die Unterschenkel-Ulzerationen der Anzeigenerstatterin zu 1. verantwortlich sein.

Auch sind keine tödlichen Verläufe einer akuten Fiebertherapie bekannt.

Für den Patienten ist sie insgesamt ungleich schonender als die derzeit praktizierte schulmedizinische Behandlung.

Im Übrigen ist der Anzeigenerstatter zu 2. – nur ... [nebenbei bemerkt] – gerne bereit, Forschungsstand und ggf. eigene Forschungsergebnisse mit entsprechend qualifizierten Kollegen zu diskutieren.

Tausende und Abertausende von Menschen jedenfalls wurden bisher durch die Fiebertherapie geheilt, z. T. auch in solchen Fällen, wo die schulmedizinische Behandlung versagte. Es gibt diesbezüglich Legionen von aussagekräftigen Studien.

d) Insofern und insoweit die Ignoranten und Gutachtenersteller F... und R... nun (gegenüber einer Behörde resp. dem sie beauftragenden Landgericht) behaupten,

„die ‘Fiebertherapie’ [habe] keine bekannte wissenschaftlich begründete medizinische Grundlage“ (S. 2 des sog. Attestes),
und zu dem
„aus medizinischer Sicht vollkommen unverständlichen Behandlungskonzept“

des Anzeigenerstatters zu 2. (S. 7 des sog. Attestes) glauben ausführen zu müssen sowie davon sprechen, die Anzeigenerstatterin zu 1. habe sich

„in die Hände des medizinisch nicht nachvollziehbaren und unverantwortlich handelnden Ehemannes begeben“ (S. 8 des sog. Attestes), sowie davon, dass die Anzeigenerstatterin zu 1. einfordere,

„die medizinisch wirkungslose und potentiell lebensbedrohliche ‘Fiebertherapie’ durch Infektion mit Eiter hervorrufenden Keimen fortzusetzen, die ihr Ehemann bei ihr begonnen hätte“ (S. 11 des sog. Attestes),

„was aus medizinische Perspektive ... nicht vertretbar zu sein scheine“ (ibd.),

stellt dies aufgrund vorangehend dargestellten wie tatsächlich zutreffenden Sachverhalts eine falsche Verdächtigung (nämlich die einer strafbaren Fehl- und Falschbehandlung) im Sinne des § 164 StGB dar, wobei sowohl in Hinblick auf die Erfüllung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale als auch hinsichtlich der (wider besseres Wissen – s. ärztliche Fortbildungspflicht zuvor – erfolgenden) Vorgehensweise der Beschuldigten ein im höchsten Maße strafbares Verhalten zu sehen ist.

Der Anzeigenerstatter zu 2. und falsch Verdächtige erstattet deshalb auch in diesem Zusammenhang Strafanzeige gegen den Beschuldigten F... sowie ausdrücklich auch gegen den begutachtenden Oberarzt R...

e) Teil des kriminellen Machwerks des Beschuldigten F... und seines Oberarztes R... sind auch deren „psychiatrische“ Ausführungen bezüglich des psychischen Zustandes der Anzeigenerstatterin zu 1.

Diese sowie der Anzeigenerstatter zu 2., der im Übrigen selbst vor Jahrzehnten nicht nur eine psychiatrische Facharztausbildung durchlaufen, dann aber aus Ekel vor solchen Psychiatern wie dem Beschuldigten F... nicht mit der Facharztanerkennung abgeschlossen, sondern auch eine Habilitation[s-Schrift] in Psychiatrie angefertigt, indes aus gleichen Gründen nicht eingereicht hat, nehmen hierzu wie folgt Stellung:

l) Zunächst versuchen der Beschuldigte, Prof. F..., und sein offensichtlich willfähriger Oberarzt Dr. R..., die Anzeigenerstatterin zu 1. als Persönlichkeit darzustellen, die nicht imstande ist, „eigene Entscheidungen zu fällen und Verantwortung für das eigene Schicksal zu übernehmen“; hieraus resultiere auch „ein im Lebenslauf im wesentlichen fehlender beruflicher Aufstieg von Frau Dr. H. trotz hoher akademischer Qualifikation“.

Wahr hingegen ist, dass Frau Dr. Huthmacher M. A., Philosophin, Germanistin und Theologin, eine international bekannte Wissenschaftlerin ist, weiterhin Mitglied der Akademie der Wissenschaften Erfurt (Thüringen), dass sie Jahre lang in höchst verantwortungsvoller Position bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften beschäftigt war, dass sie in ihrem wissenschaftlichen Bereich Standardwerke herausgegeben hat und weiterhin editiert, dass sie Dutzende, wenn nicht sogar mehrere Hundert Publikationen nachweisen kann, wie allein ein Blick ins Internet beweist (für ihren Mädchennamen Irmgard Maria P... sind dort auf Anhieb seitenweise Publikationen gelistet), und dass sie zudem eine höchst lukrative Wissenschaftsberatung betreibt.

Weshalb die diesbezüglichen Ausführungen des subalternen Oberarztes R... völlig aus der Luft gegriffen sind und offensichtlich nur dem Zwecke dienen, ein grotesk verzerrtes Bild der Anzeigenerstatterin zu 1. zu zeichnen, um eine Grundlage für sein als Gutachten resp. ärztliches Attest bezeichnetes Pamphlet zu schaffen.

Im Übrigen war die Patientin und Anzeigenerstatterin zu 1., heute 53 Jahre alt, 47 Jahre lang nicht mit dem Anzeigenerstatter zu 2. verheiratet. Der nachgeordnete Oberarzt R... möge diesbezüglich ausführen, von wem die Patientin und Anzeigenerstatterin in dieser Zeit – angeblich – „abhängig“ war.

Ebenso aus der Luft gegriffen sind die Ausführungen des unsäglichen Arztes R... (einer Beleidigungs- resp. Verleumdungsklage ob der diesbezüglichen Bezeichnung wird mit Interesse entgegen gesehen), in rechtlichen Auseinandersetzungen habe die Anzeigenerstatterin zu 1. sich ganz auf ihren Ehemann und das „rechtliche Gebaren von Herrn Dr. H.“ (gemeint ist der Anzeigenerstatter zu 2.) verlassen.

Woher will der Beschuldigte R... dies wissen. Von der Anzeigenerstatterin zu 1. sowie vom Anzeigenerstatter zu 2. sicher nicht. Fußt sein unsägliches Gutachten mithin auf Hörensagen? Oder sind seine diesbezüglichen Ausführungen schlichtweg frei erfunden?

Das eine wie das andere ist ebenso unärztlich wie strafwürdig.

Die Willkür-„Diagnose“ „dependente Persönlichkeitsstörung“ entbehrt somit jeder Grundlage. Sie dient schlichtweg dem Zweck, den Vergehen resp. Verbrechen, die in erster Linie von dem Beschuldigten Förstl zu verantworten sind, auf infame, wiederum rechtsbrecherische Weise eine Pseudolegitimation zu verschaffen.

II) Nicht weniger absurd, abstrus und bezüglich ihres Inhaltes ebenso strafwürdig wie nach §§ 164 und 278 StGB strafbar sind folgende Ausführungen des beschuldigten Chefarztes und seines in Gehorsam (voraus) eilenden Oberarztes: *„Diagnostisch bestand über die dependente Persönlichkeitsstörung hinaus zumindest zeitweise eine inhaltliche Denkstörung im Sinne einer induzierten wahnhaften Störung ... mit dieser diagnostischen Kategorie*

ist gemeint, dass eine wahnhafte Annahme von zwei Personen, die in enger emotionaler Verbindung stehen, geteilt wird. Dabei leidet nur eine Person unter einer echten psychotischen Störung; diese induziert die Wahnvorstellung beim abhängigen Partner.“

Ich, der Anzeigenerstatter zu 2., seit Jahrzehnten Arzt mit Qualifikation wie vorbeschrieben, kenne den subalternen Oberarzt R... nicht. Ob seiner Ausführungen wäre zu prüfen, ob er nicht selbst an einer Persönlichkeits- oder sonstigen psychischen/psychiatrisch relevanten Störung leidet. Jedenfalls verwahre ich mich mit aufs entschiedenste gegen seine (implizite) Unterstellung, dass ich die Person sei, die „unter einer echten psychotischen Störung“ leidet, welche die (behauptete, indes nicht vorhandene) „Wahnvorstellung beim abhängigen Partner“ (d.h. bei der Anzeigenerstatterin zu 1., meiner Ehefrau) induziert.

Auch wegen solcher Ausführungen werde ich den Entzug der ärztlichen Approbation des Herrn R... beantragen.

Dies jedenfalls ist Psychiatrie, wie sie ebenso in stalinistischen wie faschistischen Diktaturen betrieben wurde resp. noch wird – ohne inhaltliche Grundlage, willkürlich, jede seriöse Wissenschaft mit Füßen tretend und lediglich dem Ziele dienend, einen „Patienten“ für (nach alter psychiatrischer Diktion) unzurechnungsfähig zu erklären.

Umgangssprachlich kann man hierzu nur anmerken: Pfui Deibel!

III) Auch die Ausführungen bezüglich der angeblichen Paranoia der Anzeigenerstatterin zu 1. liegen völlig neben der Sache. Wahr vielmehr ist wie folgt:

Der Anzeigenerstatter zu 2. wurde vor einigen Jahren, namentlich aufgrund nachweislich falscher eidesstattlicher Versicherungen eines

früheren Geschäftspartners, eines Herrn Dr. N... aus S..., mit umfangreichen strafrechtlichen Ermittlungen überzogen.

Der Anzeigenerstatter zu 2. wurde zwar niemals wegen irgendeiner Straftat verurteilt.

Gleichwohl fanden im Rahmen vorgenannter Ermittlungen und auch durch Privatdetektive im Auftrag benannten Dr. N...s (und finden möglicherweise immer noch) Observationen und Lauschangriffe statt, wurden Telefone abgehört, E-Mails abgefangen und ähnliches mehr. Dies ist den Ermittlungsakten zu entnehmen und dort ggf. schwarz auf weiß nachzulesen.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Anzeigenerstatterin zu 1. sind ergo traurige Realität, haben indes nichts, aber auch gar nichts mit einem wahnhaft paranoiden Erleben zu tun.

Dieser Sachverhalt wurde dem unsäglichen Psychiater R... von der Anzeigenerstatterin zu 1. so auch vermittelt und später gegenüber der im Rahmen des Beschwerde-Verfahrens betrauten Richterin P... (Landgericht M... II) wiederholt (richterliche Anhörung vom 29.07. ...).

Weiterhin ist es absoluter Nonsens, wenn im sog. ärztlichen Attest immer wieder von einem „Hausarzt“ der Anzeigenerstatterin zu 1. resp. der Familie Dres. H... die Rede ist. Die Anzeigenerstatter zu 1. und 2. haben keinen Hausarzt; der Anzeigenerstatter zu 2. hat fast zwanzig Jahre selbst als solcher praktiziert.

Den fälschlicherweise als „Hausarzt“ benannten Dr. B... haben die Anzeigenerstatter vor der Zwangsverschleppung der Anzeigenerstatterin ein einziges Mal für ein paar Minuten gesehen, und zwar am Tage vor der Zwangspsychiatisierung von Frau Dr. H... Herr Dr. H... hatte den Kollegen rein zufällig aus dem Telefonbuch ausgewählt, damit er in

einer zivilrechtlichen Angelegenheit die Gehunfähigkeit der Anzeigenerstatterin zu 1. attestiere (ein Attest des Anzeigenerstatters zu 2. war abgelehnt worden, weil vom Gericht unterstellt wurde, er sei als Ehemann befangen).

Es ist grotesk und von dem Beschuldigten R... frei erfunden, dass die Anzeigenerstatterin zu 1. diesen Herrn B... als Konkurrenz für ihren Mann empfinde. Wo soll hier wer mit wem konkurrieren, da beide sich nicht kennen und nichts, aber auch nichts miteinander gemein haben.

Auch – so die weiteren diesbezüglichen Ausführungen des als ärztliches Attest verbrämten Pamphlets – betrachte die Anzeigenerstatterin zu 1. „einen weiteren ärztlichen Kollegen als Rivalen ihres Ehemannes“.

Wen?

Das falsche Konstrukt der beschuldigten Psychiater ist so an den Haaren herbeigezogen, dass sie weder einen Namen noch irgendwelche sonstigen Fakten benennen können.

Deshalb wird an dieser Stelle nochmals wiederholt wie bereits zuvor ausgeführt:

Hier wird Psychiatrie praktiziert, wie sie ebenso in stalinistischen wie faschistischen Diktaturen betrieben wurde resp. noch wird – ohne inhaltliche Grundlage, willkürlich, jede seriöse Wissenschaft mit Füßen tretend und lediglich dem Ziele dienend, einen „Patienten“ für (nach alter psychiatrischer Diktion) unzurechnungsfähig zu erklären.

Oder aber die beiden beschuldigten Psychiater leiden ihrerseits an wahnhaft paranoiden Vorstellungen.

Eine sonstige Erklärung jedenfalls erschließt sich nicht.

IV) Als Ignoranten oder aber bewusst falsch Begutachtende qualifizieren sich die Beschuldigten F... und R... schließlich auch mit Ausführungen wie folgender:

„Psychiatrisch relevante Symptome treten im Alltag zuletzt vor allem nachts auf, da sie aus traumreichen Schlaf- und Halbschlafzuständen immer wieder laut rufend erwacht“ (S. 7 des sog. Attestes).

Die Anzeigenerstatter zu 1. und 2. schlagen diesbezüglich (natürlich nur colorandi causa und nicht realiter – insofern unterscheiden sie sich von den Beschuldigten) wie folgt vor:

Man entführe und zwangsverschleppe den Chefarzt mitsamt seines Oberarztes. Man behandle sie zwangsweise gegen ihren verzweifelt geäußerten anders lautenden Willen. Man isoliere sie von ihren Angehörigen, erteile ihren Ehepartnern völliges Kontaktverbot. Man attestiere ihnen einen lebenslangen Betreuungsbedarf, d.h. man erkläre sie umgangssprachlich für lebenslänglich unzurechnungsfähig. Und wenn sie dann in ihrer Not nachts laut schreiend erwachen, werte man dies als Ausdruck ihrer psychiatrisch relevanten Störung, die man mit Neuroleptika behandeln muss.

Fast wünscht man den Beschuldigten F... und R... ein solches Szenario. Aber nur fast.

5. Die Anzeigenerstatterin zu 1. jedenfalls ist psychisch gesund und im Vollbesitz ihrer (erheblichen) geistigen Kräfte. Sie ist uneingeschränkt im Stande, eigenverantwortlich zu handeln und selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Es ist geradezu grotesk, ihr irgendeinen Betreuungsbedarf zu unterstellen.

6. Insgesamt ist somit sowohl in Hinblick auf die Erfüllung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale als auch hinsichtlich der Vorgehensweise der Beschuldigten ein im höchsten Maße strafbares Verhalten zu sehen.

Strafanzeige und Strafantrag werden auch auf ggf. sonstige, hier nicht explizit angeführte, indes strafrechtlich relevante Vorschriften gestützt.

Weil die Tat nach § 164 StGB öffentlich begangen wurde, wird gem. § 165 StGB beantragt, eine Verurteilung wegen falscher Verdächtigung öffentlich bekannt zu machen, wobei gem. § 200 StGB die Art der Bekanntmachung im Urteil bestimmt werden soll. Eine öffentliche Bekanntmachung erscheint namentlich auch wegen der Schwere der Schuld und zur Rehabilitierung der Anzeigenerstatlerin zu 2. angezeigt.

Abschließend wird höflich um Nachricht über die Aufnahme der Ermittlungen sowie über deren Fortgang und Abschluss gebeten.

(Dr. med. R. A. H...)

(Dr. phil. I. M. H...)

Die Bayerische Justiz fühlte sich nicht bemüßigt, irgendetwas gegen die unsäglichen Psychiater F... und R... zu unternehmen. Bis heute nicht. Und auch die Approbationsbehörde hüllt sich in Schweigen.

Offensichtlich kann man – jovial formuliert – jedwede Sauerei in diesem Staate begehen. Wenn man sich für die Herrschenden und deren Interessen stark macht.

Hierzu habe ich – die Psychiatrie als Disziplinierungsinstrument betreffend – namentlich in „Die Schulmedizin – Segen oder Fluch? Band 1“ ausgeführt; dem interessierten Leser lege ich die Lektüre ans Herz.

Jedenfalls wurde das Ermittlungsverfahren gegen Prof. F... und seine Helfershelfer von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die zuständige Ärztekammer berief sich zunächst auf das laufende Ermittlungsverfahren und ließ nach dessen Einstellung nie mehr etwas von sich hören; bekanntlich hackt eine Krähe der anderen kein Auge aus. Stattdessen versuchte F... (wie in Strafanzeige und Strafantrag zuvor bereits thematisiert), meine Frau und mich mit den abenteuerlichsten, frei erfundenen Diagnosen als im psychiatrischen Sinne krank zu denunzieren und zu stigmatisieren.

So verfährt man mit politisch und gesellschaftlich missliebigen Menschen, welche die Interessen der Reichen und Mächtigen stören. Denn viele von letzteren glauben, über den Gesetzen zu stehen. Und haben genügend Geld, nicht nur ihre Helfer und Helfershelfer zu bezahlen, sondern auch, um die Medien derart in ihrem Sinne zu beeinflussen, dass ihre Schweinereien der breiten Öffentlichkeit weder bekannt noch und schon gar nicht bezüglich Tragweite und Auswirkungen bewusst werden.

„DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UN-
ANTASTBAR. SIE ZU ACHTEN UND ZU
SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG
ALLER STAATLICHEN GEWALT.“

„Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht S...

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: XVII...

Betreuung für

Dr. H..., I., geb. am 21.01. ..., S...blick 16, 82... B..., derzeit: Klinikum

R. d. I., I... Str. 22, 81... M...

– Betroffene –

H..., R., T...str. 103, 80... M...

– Verfahrenspflegerin –

Das Amtsgericht S... erlässt durch die Direktorin des Amtsgerichts F...
am 24.06. ... folgenden

Beschluss

Durch einstweilige Anordnung, befristet bis 24.12. ..., wird vorläufige Betreuung angeordnet.

Die Betreuung umfasst folgende Aufgabenkreise:

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitsfürsorge

[Anmerkung: kurze Zeit später wurden die Aufgabenkreise durch entsprechenden Beschluss auf sämtliche mögliche Bereiche, als das sind

- *Aufenthaltsbestimmung*
- *Gesundheitsfürsorge*
- *Vermögenssorge*
- *Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern*

erweitert; die Entmündigung war somit vollständig; meine Frau, wohlgermerkt Mitglied der Akademie der Wissenschaften, durfte weder ihren Wohnort bestimmen noch, wer sie behandelte und wie sie behandelt wurde, auch nicht, was mit ihrem Vermögen geschah (und erhielt Taschengeld wie ein Kleinkind); ihre eigenen rechtlichen Angelegenheiten, beispielsweise ihre Inhaftierung im Psychiatrie-Knast, durfte sie nur insofern und insoweit vertreten, genauer: überhaupt vertreten lassen, wie ihr Betreuer – der die Betreuung geschäftsmäßig betrieb, deshalb wahrlich kein Interesse hatte, sich mit den zuständigen Ärzten und Behörden anzulegen – damit einverstanden war: Hat ein Psychiatrie-Insasse keine(n) Angehörige(n), der/die für ihn kämpf-t/en, ist er hilflos und verloren.]

Zum vorläufigen Betreuer wird bestellt:

Herr A. M...

als Mitarbeiter des Betreuungsvereins S... - L...

G...str. 6b, 82... W...

Der Betreuer führt die Betreuung berufsmäßig.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Bestellung des vorläufigen Betreuers sind gegeben.

Es bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Betroffene aufgrund einer der in § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgeführten Krankheiten/Behinderungen, nämlich

- einer schwersten Persönlichkeitsstörung ...

nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten ausreichend zu besorgen, die zum genannten Aufgabenkreis gehören.

[Anm.: Wie manifestierte sich diese „Persönlichkeitsstörung“? Zweifelsohne derart, dass sie, die Betroffene, meine Frau, eine schulmedizinische Behandlung verweigerte und eine alternativmedizinische präferierte: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

*Demzufolge müsste man die meisten Politiker, Richter, Staatsanwälte und andere mehr am nächsten Laternenpfahl aufknüpfen. Was selbstverständlich **keinen** Aufruf zur Gewalt darstellt. Sondern nur die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit unserer sogenannten Demokratie widerspiegelt.]*

Die Betreuung ist erforderlich, weil die Regelung der Angelegenheiten der Betroffenen anderweitig nicht erfolgen kann.

[Anm.: Selbstverständlich hätte meine Frau mir jedwede erforderliche Vollmacht erteilt – abgesehen davon und unbeachtlich dessen, dass allein die Vorstellung, sie hätte ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, über die Maßen grotesk ist.]

Dies erfolgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus

- dem aktuellen Zeugnis d. aufnehmenden Arztes an der Klinik für Psychiatrie der TU M... vom 22.06. ...

[Anm.: Über die kriminellen Machenschaften der involvierten Ärzte der psychiatrischen Klinik wurde zuvor berichtet!]

- der Stellungnahme der Verfahrenspflegerin R. H...

[Anm.: Bei dieser handelte es sich um eine Rechtsanwältin, die berufsmäßig als Verfahrenspflegerin arbeitet und nicht im Entferntesten dazu imstande war, den medizinisch-psychiatrischen Sachverhalt einzuschätzen. Weshalb die Richterin einzig und allein aufgrund des kriminellen Aufnahmezeugnisses der Psychiatrischen Klinik ihre Entscheidung traf.]

Daher war die Betreuung durch einstweilige Anordnung (§§ 300, 301 FamFG) vorläufig anzuordnen.

Bei der Auswahl des Betreuers ist das Gericht dem bedenkenfreien Vorschlag der Betreuungsbehörde gefolgt.

Die Anhörung der Betroffenen war wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich. Sie wird unverzüglich nachgeholt werden (§ 301 Abs. 1 FamFG).

[Anm.: erinnert an die amerikanischen Drohnen-Terroranschläge, durch die mittlerweile tausende und abertausende von Menschen getötet wurden: Eine Anhörung der Betroffenen (durchschnittlich fünf- bis zehnmal so viel Unbeteiligte wie Verdächtige!) war „wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich“.

Wie sehr sich doch die Lügen gleichen, mit denen man Unrecht zu rechtfertigen versucht!]

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 287 Ab. 2 Satz 1 FamFG.“

Wohlgemerkt: Am 22.06. wurde meine Frau verschleppt; in der Nacht vom 22. auf den 23.06. versuchte man, sie zu ermorden; am 23.06. wurde ihre vorläufige „Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses“ (sowie ihre Ankettung, genannt Fixierung), einen Tag später, am 24.06., wurde ihre Betreuung, sprich: Entmündigung beschlossen.

Innerhalb von zwei Tagen hatte man sie wehr- und hilfloser gestellt als einen KZ-Häftling – mit dem Unterschied, dass man sie – im Gegensatz zu letzterem – mit keinem einzigen Wort angehört hatte.

Mit Verlaub: Wo ist hier ein Unterschied, sich gesellschaftlich-politisch unliebsamer Menschen zu entledigen? Wo ist hier ein Unterschied zwischen früher und heute? Zwischen den Systemen?

Wahrscheinlich werde ich aufgrund solcher Äußerungen wieder Publikationsverbot in sämtlichen bundesrepublikanischen resp. deutschsprachigen Verlagen erhalten. Wie früher Regime-Kritiker in der DDR.

Gleichwohl: Ggf. werde ich auch „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“ (wie bereits „Ein ‚Höllens-Leben‘: ritueller Missbrauch von Kindern. Satanisten, ‚Eliten‘ vergewaltigen, foltern und töten – mitten unter uns“, Band 1 und 2 sowie „Neoliberalismus – der Menschen ebenso heimliche wie globale Versklavung. Zur Kritik an neo-liberal-kapitalistischer Ideologie und Praxis“, bisher erschienen Band 1 und Band 2) im Selbst-Verlag veröffentlichen. (Anm.: Mittlerweile konnte die Neoliberalismus-Kritik doch noch in einem Publikums-Verlag veröffentlicht werden.)

In der früheren Sowjetunion nannte man solche „Publikationen“ Samisdate. Kennzeichnend für diese war u.a., dass man sie nur in kleinsten Auflagen unter die Menschen bringen konnte.

Auch diesbezüglich besteht eine Parallele zu hier und heute: Ein selbstverlegtes, weil der Zensur anheimgefallenes Buch (um Zensur, um nichts anderes handelt es sich!) steht mit zwei Exemplaren in der Deutschen Nationalbibliothek und mit ein bis zwei weiteren Exemplaren in der jeweiligen Landesbibliothek (des veröffentlichenden [Selbst-]Verlags) – wer also wird sie, die zensierten Bücher, hier, in Deutschland, in der „freien, globalen, multikulturellen“ Welt des Neoliberalismus überhaupt zur Kenntnis nehmen?

Zudem: Samisdate wurden von festverschworenen Gemeinschaften verteilt und innerhalb solcher gelesen, zudem oft im westlichen Ausland (als Propagandamittel gegen den Klassenfeind im Osten) wahrgenommen und nicht selten dort, im Westen, auch publiziert – glaubt jemand ernsthaft, Solschenizyn hätte den Nobelpreis für Literatur erhalten, wenn er nicht ins politische antikommunistische Schema gepasst hätte?!

Mit anderen, sehr einfachen Worten: Die unzähligen Verlage in diesem Lande veröffentlichen jeden Fliegendreck, der irgendwie Buchstaben ähnlich sieht; substanzielle Kritik indes meiden sie wie der Teufel das Weihwasser.

Das nennt man dann Meinungsfreiheit: die Freiheit einiger weniger zu bestimmen, was das Volk lesen darf. Und was nicht.

„Mein lieber R...,

hier ist der angekündigte Beschluss des AG MUC mit der Bitte an Dich, Widerspruch gegen die Ungeheuerlichkeit dieses menschenverachtenden und verlogenen Pamphlets zu veranlassen.

Im übrigen vermisse ich Dich unendlich. An diesen Tagen der lähmenden Angst und Ungewißheit Dich nicht wie selbstverständlich und immer an meiner Seite zu haben als Partner, Freund und Heimat ist mit Sicherheit meiner Genesung in keiner Weise förderlich.

Man kann nur hoffen, dass auch Psychologen und Psychiater dergleichen Zusammenhänge eines Tages begreifen und einsehen werden.

Es umarmt und küßt Dich

Deine I...“

VON DER SENSIBLEN INTELLEKTUELLEN UND
BLITZGESCHEITEN WISSENSCHAFTLERIN ZUR
GESCHUNDENEN KREATUR: VERGEWALTIGT
UND OHNE AUSSICHT, IHREN PEINIGERN ZU
ENTKOMMEN. DIE IM AUFTRAG DES STAA-
TES UND ZUM NUTZEN DER KARTELLE
FOLTERN

Diese (so der Erzähler in „Dein Tod war nicht umsonst“) eilig, mit zitt-riger Hand, wahrscheinlich in Angst vor Entdeckung hingeschriebenen Zeilen Marias – in psychiatrischen Einrichtungen herrscht, Justizvoll-zugsanstalten vergleichbar, absolute Zensur, Briefe müssen genehmigt, Telefonate müssen erlaubt werden, selbst-verständlich werden sie mitgelesen und mitgehört; alle hier veröffentlichten Dokumente wurden, und hier fühlt man sich an die psychiatrischen Zuchtanstalten des ehemaligen Ostblocks, an den Archipel Gulag Solschenizyns und an die Samisdat-Literatur der Stalin- und Chruschtschow-Ära erinnert, auf abenteuerliche Weise nach draußen geschmuggelt; Marias Mutter, die winzige alte Frau, sonst eher feige, hier über sich hinauswachsend, schmuggelte sie in Leibbinden und noch viel abenteuerlicheren Ver-stecken aus der psychiatrischen Anstalt; Genaueres indes soll hier nicht geschildert werden, damit andere Unglückliche diese Methoden weiterhin benutzen können – , diese flattrig verhuschten Zeilen also weisen Maria als offensichtlich einfühlsame, kluge Frau aus, die ihren über alles geliebten Mann in ihrer Not um Hilfe bittet.

Der Leser selbst möge entscheiden, ob diese Zeilen und die vorange-hende Schilderung Marias rechtfertigen, dass die einweisenden, ver-fügenden und beschließenden Richter – und man ist geneigt, ihnen zu

wünschen, dass ein anderer, höherer Richter dermal einst in gleicher Weise über sie richten möge – behaupteten,

- die Betroffene, also Maria, leide an einer geistigen/seelischen Behinderung
- die Betroffene leide an einer schwersten Persönlichkeitsstörung
- die Betroffene müsse geschlossen untergebracht werden, weil sie massiv verwahrlose bzw. mit dem Leben nicht zurechtkommen werde
- die Betroffene benötige die „oben im einzelnen aufgeführten mechanischen Beschränkungen, um die Untersuchung und Behandlung sicherzustellen“.

Auf Deutsch: Maria dürfe gefesselt werden, dürfe angebunden, angekettet werden wie ein Hund, wie ein wildes Tier, wie ein Schwerverbrecher. Wann immer, wo immer, in welchem Zusammenhang auch immer Neunmalklug dies wollte.

Dieser Vorgang wird euphemistisch „Fixierung“ genannt; er wird, mit oder ohne richterlichen Beschluss, millionenfach praktiziert, nicht nur in psychiatrischen Anstalten, sondern auch und mehrheitlich in Alters- und Pflegeheimen.

Durch die „Fixierung“ und ähnliche Maßnahmen (wie beispielsweise durch die Verabreichung von Neuroleptika, die nichts anderes sind als eine chemische Art der Fixierung) gestattet man den Herrschern, d.h. den zur Gewaltanwendung Berechtigten, die totale Kontrolle über die Beherrschten (Doppel- und Mehrdeutigkeiten der gewählten Begriffe sind durchaus beabsichtigt und ganz und gar nicht zufällig).

„Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass die Betroffene einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder stirbt. Darüber wird das Gericht gesondert entscheiden“, so der furchtbare Jurist auf Seite 1 seines Beschlusses.

Der Erzähler muss unweigerlich, auch im Zusammenhang mit dem Kriegsende vor siebzig und der Wiedervereinigung vor fünfundzwanzig Jahren, an den aufhaltsamen Aufstieg des Arturo Ui denken und an Brechts Satz: „Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das Ungeheuer kroch.“

Wie aus den zuvor wiedergegebenen Dokumenten ersichtlich, hatte man – sozusagen in einer konzertierten Aktion des medizinisch-industriellen Komplexes, hier vertreten durch den kriminellen Prof. Neunmalklug [i.e. Prof. F...], und staatlicher Institutionen, nämlich der die Unterbringung und Anwendung von Zwangsmedikation und zwangsweiser Fesselung beschließenden Richter und der die Betreuung verfügende Präsidentin des Amtsgerichts als deren, des Staates, Schergen – innerhalb von zwei Tagen „den Sack zugemacht“:

Am 22. Juno fand Marias Zwangsverschleppung statt, am selben Tag noch versetzte man sie durch eine Überdosis ins Koma (möglicherweise wollte man sie nicht nur für den anstehenden Besuch des Richters außer Gefecht setzen, sondern gar ermorden) [*Anm.: heute, einige Jahren hernach, bin ich vollkommen überzeugt, dass letzteres zutrifft*], einen Tag später, also am 23. Juno, beschloss der verfügende Richter die zuvor benannten Zwangsmaßnahmen, und einen weiteren Tag später wurde Marias De-Facto-Entmündigung und vollständige Entrechtung durch den Betreuungsbeschluss (so die euphemistische Bezeichnung) komplettiert.

Innerhalb von zwei Tagen also hatten der medizinisch-industrieller Komplex und seine staatlichen Handlanger aus einer blitzgescheiten

und hochsensiblen Intellektuellen und Wissenschaftlerin eine fast zu Tode geschundene Gefangene gemacht, die man weiterhin an Leib und Leben fast nach Belieben schädigen konnte, ohne dass sie Aussicht hatte, je wieder ihre Peinigern loszuwerden.

Und nur, weil sie, Maria, in Treu fest zu ihrem Mann stand. Zu ihrem Mann, der Schwerstkranke heilen konnte. Mit geringem Aufwand, für wenig Geld. Und sich damit die Profitgier des medizinisch industriellen Komplexes und seiner Spießgesellen zum Feind gemacht hatte. Auf Leben und Tod. Im wahrsten Sinne des Wortes.

So schrieb ich in „Dein Tod war nicht umsonst“. Und habe diesen Ausführungen auch in der vorliegenden Dokumentation von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“ nichts hinzuzufügen.

DESHALB WAR IHRE FREUDE DARÜBER,
DER HÖLLE PSYCHIATRIE ENTKOMMEN
ZU SEIN, GEDÄMPFT

„MRI TUM

Klinikum r .d. I. 81... M...

Herrn Dr. R. H...

Erteilung eines Hausverbots für das Gelände und die Räumlichkeiten des Klinikums r. d. I.

M..., den 24.06. ...

Sehr geehrter Herr Dr. H...,

hiermit sprechen wir Ihnen ein Hausverbot für das Gelände und die Räumlichkeiten des Klinikums r. d. I. aus. Sollten Sie gegen das Hausverbot verstoßen und das Gelände und die Räumlichkeiten des Klinikums r. d. I. betreten, haben Sie mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (u.a. wegen Hausfriedensbruchs).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. P. O...
Kaufmännischer Direktor“

Nun war Maria also ganz und gar Prof. Neunmalklug (so der Erzähler in „Dein Tod war nicht umsonst“) und seiner als medizinische Notwendigkeit getarnten Willkür ausgeliefert.

Ohne Aussicht, ihr zu entkommen. Deshalb organisierte Reinhard ihre Flucht aus der psychiatrischen Anstalt. Bestach Psychiatriewärter (sicherlich, in Assoziation mit Gefängniswärtern, die adäquatere Begrifflichkeit als -Pfleger), denen die Schändlichkeit ihrer beruflichen Tätigkeit durchaus bewusst war, die indes offen gestanden, dass ihre Arbeit viel leichter sei als eine normale pflegerische Tätigkeit und dass sie deshalb ihrerseits – nach dem Quid-pro-quo-Prinzip, nichts im Leben gibt es bekanntlich umsonst – bereit seien, Gewalt gegenüber ihren Patienten anzuwenden, setzte bei den Fluchtvorbereitungen immer wieder Marias Mutter, die geradezu über sich hinaus wuchs, als Kurier ein, da er selbst nach wie vor Besuchs-, ja Hausverbot für das gesamte Universitätsklinikum hatte, organisierte Helfer, Fluchtautos und einen Aufenthaltsort im Ausland, von dem er in Erfahrung gebracht hatte, dass man Maria von dort nicht nach Deutschland ausliefern würde.

Wohlgemerkt: Maria war keine Schwerverbrecherin, sondern eine Frau, die man entführt, der man Gewalt angetan, die man fast ermordet hatte. Und die nun auf so dramatische Weise ihren Häschern entzogen werden sollte.

Reinhard hatte auch versucht, Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen auf das Geschehene aufmerksam zu machen und durch das Herstellen von Öffentlichkeit Druck auf die verbrecherischen Neunmalklug und Großkotz auszuüben. Zwar waren einige Medienvertreter durchaus willig zu helfen, so der Redakteur einer großen Süddeutschen Zeitung, wurden aber von ihren Vorgesetzten zurück gepfiffen, schließlich sei die Universitätsklinik weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt und einen Skandal könne und wolle man sich nicht leisten.

Die Ansprechpartnerin eines großen Wochenmagazins (ohne den Namen zu nennen: es war das jüngere von beiden) fragte (dumm oder scheinheilig, diese Frage vermag Reinhard auch heute noch nicht zu beantworten), wo denn hier die Story sei. Die Gerichtsreporterin des andern Magazins antwortete nach etwa einem halben Jahr (als Maria schon tot war), sie habe versehentlich erst jetzt Reinhard's Mail erhalten (sicherlich wohl wissend, dass der Markt sich zwischenzeitlich verlaufen hatte) und außerdem habe man grundsätzlich kein Interesse an der Geschichte. Nicht-Bayerische Fernsehsender verwiesen darauf, dass sie lokal nicht zuständig seien; ein bayerisches Fernsehmagazin war wohl tatsächlich schier entsetzt ob der Vorkommnisse, wurde dann aber – so die Andeutungen zwischen den Zeilen – von allerhöchster politischer Seite zurückgepfiffen; Gustl Mollath hatte sicherlich das Glück (und dieses sei ihm von Herzen gegönnt), dass er durch einflussreiche Unterstützer seine Angelegenheit so publik machen konnte, dass auch die politisch Verantwortlichen die Affäre nicht mehr unter der Decke halten konnten, ohne selbst Schaden zu nehmen.

Auch kontaktierte Künstler, und ihre Zahl ist Legion, antworteten nicht; selbst der Enthüllungsjournalist der Nation, den Reinhard zuvor geradezu verehrt hatte, ließ nach wiederholten Anfragen mitteilen, dass er derzeit mit anderen Dingen beschäftigt sei. Deshalb war Reinhard auf sich allein angewiesen; keiner konnte oder wollte ihm helfen, außer er half sich selbst. Ein Stück weit verlor er in dieser Situation seinen Glauben an die Menschheit; wie oft zuvor hatte er anderen beigestanden, und nun rührte sich für ihn keine einzige helfende Hand. Aus Gleichgültigkeit, aus Feigheit, aus Ignoranz.

Dann aber nahmen die Ereignisse eine unerwartete Wende. Nochmals zum Schlimmeren:

Als man Maria gegen ihren Willen operierte – wiewohl man die Infektion ihrer Beine durchaus auch konservativ hätte behandeln können –, zögerte man nicht (wiederum, ohne sie zu fragen), ihr großflächig

Haut für Spalthauttransplantate zu entnehmen, mit denen man die Operationswunden zum Zwecke einer schnelleren Heilung deckte.

Dadurch entstanden derart großflächige Wundbereiche, dass beide Beine sozusagen eine einzige postoperative Wunde waren. Jeden Tag mussten die Verbände erneuert werden, von einem ach so angesehenen Universitätsklinikum hätte man indes erwarten können, dürfen, müssen, dass dies lege artis geschieht. Aber nein: Der Verbandswechsel erfolgte nicht steril, und Maria infizierte sich mit *Pseudomonas aeruginosa*, einem hellgrünen, bestialisch stinkenden, überaus hartnäckigen, Antibiotika resistenten, nicht zu eliminierenden Keim.

Beide Beine waren innerhalb kürzester Zeit mit grünlich-stinkendem Belägen bedeckt, ein Anblick des Jammers und des Grauens. Und nur, weil ein trottelliger Assistent aus Faulheit, Dummheit und/oder Gleichgültigkeit keinen sterilen Verbandswechsel durchzuführen imstande war.

[Anm.: Mittlerweile halte ich es für durchaus denkbar, dass die Infektion durch einen gedungenen Arzt bewusst gesetzt wurde: Einmal mit den dreckigen Pfoten auf den sterilen Wundverband patschen, und schon ist das Ergebnis – bei derartig großen Wundflächen – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorher- und absehbar.]

Als Reinhard davon Kenntnis erlangte, fuhr ihm der Schreck nicht nur in die Knochen, sondern bis ins Mark. Er wusste, dass dies für Maria, kaum von ihrer Krebserkrankung genesen, das Todesurteil sein konnte, müsste, würde.

Und auch die Klinik und die Justiz als deren Handlanger reagierten prompt; plötzlich wollte man Maria loswerden, sollte doch Reinhard sich wieder um sie kümmern; vielleicht konnte man diesem im Nachhinein auch noch die Infektion in die Schuhe schieben und ihn für Marias weiteres Schicksal verantwortlich machen.

So kam es unversehens und unerwartet zur Aufhebung der Betreuung und zur Entlassung Marias aus der psychiatrischen Zwangsanstalt.

„Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht S...

Abteilung für Betreuungssachen

[Anm.: Geradezu eine Freud'sche Fehlleistung: In der Tat werden die Betreuten mehr als Sache behandelt, als dass man sich um ihre Angelegenheiten kümmert.]

Az.: XVII...

Betreuung für

Dr. H..., I., geb. am 21.01. ..., Berufsgenossenschaftl. Unfallklinik
Mu..., Professor-K.-Str. 8, 824... Mu...

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. M..., R., F...str. 13, 80... M...

M..., A., G...str. 6b, 82... W... als Mitarbeiter des Vereins für Betreuungen – L... e.V.
– Betreuer –

Es ergeht durch das Amtsgericht S... durch die Direktorin der Amtsgerichts F... am 08.11. ... folgender

Beschluss

Der Beschluss über die Bestellung eines vorläufigen Betreuers wird aufgehoben. Das Betreuungsverfahren ist beendet.

Gründe:

Die Ermittlungen des Gerichts haben ergeben, dass die Betroffene eine Betreuung ablehnt. Sie ist zwar nach Überzeugung des Gerichts zu einer freien Willensbildung in Bezug auf die in Aussicht genommenen Aufgabenkreise nicht in der Lage; jedoch konterkariert die Betroffene jegliche Bemühungen des vorläufigen Betreuers, so dass die Betreuung ins Leere laufen würde. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Bericht des Betreuers vom 04.11. ...

gez.

F...
Direktorin des Amtsgerichts

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 08.11. ...“

[Anm.: Meine Frau hatte noch exakt einen Monat zu leben.]

Diese Begründung der beschließenden Richterin ist geradezu ein Paradebeispiel für juristische Rabulistik, für Sophismen, Fehlschlüsse und sonstige Verrenkungen der Justiz, um geschehenes Unrecht nicht einzugestehen:

Entweder besteht Betreuungsbedarf, dann muss die Betreuung bestehen bleiben; oder aber es besteht kein Betreuungsbedarf, dann ist die Betreuung aufzuheben. Die Argumentation jedoch, die zu Betreuende, also Maria, „konterkariere“ die Bemühungen des Betreuers, weshalb die Betreuung aufzuheben sei, ist vergleichbar der Argumentation, ein Straftäter sei zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt worden, weil er jedoch die Bemühungen der Justizvollzugsbeamten „konterkariere“, sei er auf freien Fuß zu setzen. Der flapsige Juristenspruch „Vor Gericht und auf Hoher See sind wir alle in Gottes Hand“ wird hier (und wahrlich nicht nur hier) zur bitteren Wahrheit. Richterliche Entscheidungen (und keiner gebe sich der Illusion hin, dass Obergerichte im Zweifel anders entscheiden als vorangehende Instanzen) sind unangreifbar. Und ohne einen rechtshistorischen Diskurs führen zu wollen, behauptet der Erzähler, dass Richter mehr als selten auf der Seite der Schwachen, vielmehr fast immer auf der Seite der Starken und Herrschenden stehen. In Marias Fall also auf Seiten des medizinisch-industriellen Komplexes und der Institution Psychiatrie.

Nun war Maria frei (so wiederum der Erzähler in „Dein Tod war nicht umsonst“). Dem Grauen der Psychiatrie entronnen. Doch ihre Freude und die Reinhards hielten sich in Grenzen. Wegen des Zustands, in dem sich ihre Beine befanden. Welch´ Ironie des Schicksals: Wegen der ursprünglichen Infektion, die man mit desinfizierenden Umschlägen und durch die Gabe von Antibiotika, jedenfalls ohne Operation, selbst ohne stationären Krankenhausaufenthalt in den Griff bekommen hätte, war sie – vordergründig, die tatsächlichen Ursachen waren, wie zuvor ausgeführt, selbstverständlich andere – zwangsbehandelt, zwangsweise operiert worden.

Durch die Entnahme von Spalthaut hatten die Chirurgen ihr zusätzliche, großflächige Wunden gesetzt. Dann hatte man die derart entstandenen riesigen Wundflächen durch nicht fachgerechte Versorgung, durch mangelhafte Hygiene, durch Schlampigkeit infiziert (wobei Reinhard nicht annahm, dass die Wundinfektion absichtlich gesetzt worden war; ausschließen wollte er dies aber nicht). Und nun konnte man sie, die man zuvor bis an ihr Lebensende hinter Psychatriemauern weg-zusperrern beabsichtigt hatte, nicht schnell genug loswerden.

Noch konnte Maria nicht ahnen, dass sie in ihrem nur noch kurz wählenden Leben nie mehr einen Schritt würde gehen, dass ihre Beine geradezu hinwegfaulen würden. Noch konnte sie nicht wissen, wie vielen Operationen notwendig würden, um die stinkend-grünlichen Verbände, die ihre Beine von der Hüfte bis zu den Zehen bedeckten, zu entfernen, wobei mit den festgeklebten Verbänden die gerade neu gebildete Haut meist wieder abgezogen wurde wie bei einem Indianer der Skalp. Noch konnte sie sich nicht vorstellen, wie ihr Körper durch diese mehr als dreißig Operationen innerhalb weniger Wochen, durch die mit den Operationen verbundenen Narkosen, durch die schier unerträglichen, nicht einmal mit Morphinderivaten zu beherrschenden Schmerzen geschwächt würde. So dass sie schließlich nicht mehr imstande war, auch nur eine Zehe zu bewegen. Und nicht mehr die Kraft hatte, auch nur eine Tasse zu halten.

Das alles wusste Maria noch nicht. Aber sie fühlte es intuitiv. Und deshalb war ihre Freude darüber, der Hölle Psychiatrie entkommen zu sein, gedämpft.

**„LASSEN SIE DOCH ZU, DASS SIE STER-BEN“,
SAGTE DER NASSFORSCHER OBERARZT, „SIE
WERDEN OHNEHIN NIE MEHR LAUFEN KÖN-
NEN, DAS IST DOCH KEIN LE-BEN“**

Als sich der Sarg, hellbraun, an bemalte Pappe erinnernd, sicherlich nicht gerade eichen-stabil, indes massiv genug, das Häufchen Mensch zu tragen, das Maria zu Ende ihres Lebens gewesen, als sich der Sarg mit dem eher ärmlich als üppig wirkenden Rosenbouquet langsam ins Grab senkte, bedächtig geradezu, als ob es jetzt noch etwas zu bedenken gäbe, erinnerte sich Reinhard unvermittelt an all die Ereignisse der Wochen zuvor.

Mit all ihrer Kraft hatten sie sich dem Wahnsinn, den man schulmedi-zinische Behandlung nennt, verweigert. Gleichwohl widerfuhr auch Maria letztendlich das geradezu typische Schicksal Sterbenskranker, wurde ihr, gnadenlos, aufgezwungen, was man nur allzu gerne einer unwissenden Masse als menschlichen Umgang mit Todkranken weis-zumachen versucht.

Ein Männerchor sang, unmelodisch, brummend, sang einen Choral, den Reinhard nicht kannte. Alles schien ihm unwirklich, surreal, als träumte er, einen schlimmen Traum zwar, aus dem er jedoch bald er-wachen würde. Und dann wäre alles wie früher.

Aber nichts war jemals wieder wie zuvor.

Der Pfarrer brabbelte seine Standard-Grabesrede. Zwar hatte Rein-hard ihm eindringlich geschildert, was geschehen, hatte ihn um ein

paar aufrichtige Worte gebeten; dem geistlichen Herrn indes, baye-risch-katholisch und obrigkeitsunterwürfig, war der Verstand so ver-nebelt und das Gefühl so verwässert, dass Reinhard ihm seine Feig-heit nicht einmal für übel nahm.

Zuvor, in der Friedhofskapelle, hatte der Pfarrer die Verstorbene ge-segnet. „Welch´ heuchlerisch bigotter Brauch“, dachte Reinhard, „die Lebenden tritt man mit Füßen, die Toten werden gesegnet – „de mortuis nihil nisi bene“ erschien ihm geradezu paradigmatisch für das Zeitalter des schönen Scheins.

Früher, zu Beginn seiner ärztlichen Tätigkeit, hatte sich Reinhard viel mit Sterben und Tod, mit den existentiellen Fragen des Seins be-schäftigt; nicht von ungefähr war er zunächst als Medizinpsychologe und -soziologe tätig gewesen, hatte sich dann der Psychiatrie zuge-wandt, weil er – irrtümlich, wie sich herausstellen sollte – glaubte, sich dort, an der Schwelle zur Philosophie, mit den Grenzgebieten von Geist und Seele, von normal und ver-rückt, schlechterdings mit dem, was den Menschen und das Menschsein ausmacht, beschäftigen zu können. Die Religions- und Geschichtsphilosophie Jaspers´, dessen Betrachtung der Psychiatrie als Philosophie, aber auch dessen per-sönliche Integrität, die zum Bruch mit dem sich den Nazis anbietenden Heidegger führte, hatten ihn beeindruckt. Reinhard, Nachgebore-ner, Spross eines in die ruhmreichsten zwölf Jahre deutscher Ge-schichte Verstrickten, wollte, wie sein Vordenker Jaspers, nicht Ein-stellungen und Überzeugungen dem schnöden Erfolg opfern. Insofern ehrte es Reinhard geradezu, dass auch gegen ihn ein Publikations-verbot verhängt wurde – wie von den Nazis gegen Jaspers. De facto verhängt wurde. Ohne dieses Verbot formaliter je auszusprechen. Auch insofern unterscheidet sich die Jetzt-Zeit von unserer so ruhm-reichen Vergangenheit. Wenn auch die Lebenswirklichkeiten, erlaubt sich der Erzähler anzumerken, einander nicht selten ähnlich sind.

Namentlich durch Maria, promovierte Philosophin, wurde Reinhard dann auch mit dem philosophischen Werk von Kant und Spinoza bekannt; mit Nietzsche und Kierkegaard hatte er sich zuvor schon beschäftigt. Diese Philosophen jedenfalls, die auch auf Jaspers starken Einfluss ausgeübt hatten, beeinflussten Reinhard außerordentlich, und in solchem Kontext begann er seine psychiatrische Ausbildung, nicht ahnend, welch barbarische Schlächter in dieser Disziplin überwiegend zu Gange sind.

Die nichts wussten, nicht einmal erahnten von den psychosozialen Zusammenhängen, die nicht nur das Leben jedes Menschen tiefgreifend beeinflussen, sondern auch sein Sterben maßgeblich bestimmen.

Wahrheiten sicherlich, die Reinhard indes nicht halfen an Marias Grab.

Plötzlich schüttelte ihn ein heftiges Schluchzen, schnürte seinen Hals, würgte seine Kehle; derart heftig, dass er zu ersticken glaubte. Tränen liefen über seine Wangen, salzig, fast klebrig, wie er schmecken konnte. Er wollte schreien, brüllen, aus Leibeskräften, aber kein Laut entrang sich. Unter ihm schwankte der Boden, Geräusche drangen an sein Ohr wie in Watte gehüllt. Nur schemenhaft erkannte er die Umgebung, Farben verschwammen zu einem dunklen Grau, ähnlich dem des Himmels an einem regengepeitschten Novembertag.

Sein Atem ging heftig, er atmete geradezu panisch, rang nach Luft, als würde er ertrinken. Die Leere in seinem Kopf wurde zunehmend größer, sein Herz raste, der Puls in seinen Ohren hämmerte. Merkwürdig weich wurden seine Beine, die Knie wollten ihm nicht mehr gehorchen.

Dann sah er nur noch schwarz.

Als er kurze Zeit später aus seiner Ohnmacht erwachte, in die er sich hyperventiliert hatte, wusste er eine ganze Weile nicht, ob das, was er zeitrafferartig, in klaren szenischen Bildern gesehen hatte, Fiktion war

oder Realität. Nur langsam dämmerte ihm: Das kaleidoskopartige Geschehen, das sich in unvorstellbarer Verdichtung vor seinem inneren Auge abgespult hatte wie ein rasender Film, gab wieder, was geschehen war seit Marias unvermittelter Entlassung aus der Psychiatrie:

Reinhard brachte Maria – ein Bild des Jammers mit den grünlichen, stinkenden Verbänden, die ihre abgemagerten Beine umschlangen und die vor der Entlassung zu wechseln man sich nicht die Mühe gemacht hatte, weil man Maria gar nicht schnell genug loswerden konnte –, Reinhard brachte Maria in eine Klinik, die auf Verbrennungen spezialisiert ist, weil er dort besondere Fachkenntnisse in Vermeidung wie Behandlung großflächig infizierter Wunden vermutete. Nur widerwillig nahm man seine Frau dort auf; das Triumvirat (genauer: Trium-vir-mulier-at) Prof. Neumalklug, Dr. Großkotz und Frau Prof. Tausendschön hatte sie schon angekündigt und zweifelsohne in schillernden Farben nur das Beste über sie berichtet.

Auch die „Spezialisten“ bekamen die Infektion nicht unter Kontrolle; um ein Abfaulen der Beine zu verhindern resp. so lange wie möglich hinauszuzögern, mussten mehrmals wöchentlich die Verbände, die mit der Haut darunter verklebt waren und immer wieder neu verklebten, gewechselt werden, so dass man Maria jedes Mal häutete wie ein Indianer sein Opfer beim Skalpieren.

Die Schmerzen Marias bei dieser Prozedur waren – verständlicherweise – so groß, dass die Verbandwechsel in Narkose vorgenommen wurden. Zwar bot Reinhard wiederholt an, vielmehr bedrängte die Kollegen geradezu, anstelle ihrer Narkose ihm jeweils eine Hypnose Marias zu gestatten. Die Kollegen Schulmediziner indes hatten mit solch Firlefanz nichts am Hut, verboten sich den Unsinn und verpassten Maria in zwei Monaten über dreißig Narkosen. Welch´ kluger Kopf sie doch war, dass sie, trotz solch massiver Eingriffe, bis zu ihrem Tod nichts von ihrer intellektuellen Brillanz verlor, obwohl ein solches Pro-

cedere wahrscheinlich ausreicht, einem Elefanten das Gehirn zu zerstören.

Im Übrigen gestattete man Reinhard dann später in der Palliativstation, seine Hypnose durchzuführen. Mit dem Resultat, dass nicht einmal die Gabe eines Schmerzmittels, geschweige denn eine Narkose bei den Verbandswechseln erforderlich war.

Infolge der fürchterlichen Erlebnisse und auch, weil Reinhard sie in der Klinik nicht behandeln durfte, erlitt Maria schließlich ein Rezidiv ihrer Krebserkrankung. Mag dies verwundern?

Irgendwann jedenfalls war Marias Lebenswille gebrochen, waren ihre körpereigenen Abwehrkräfte erschöpft, fing sie an, sich zu verbrauchen wie eine erlöschende Kerze.

Als nun die Krebserkrankung wieder aufbrach, fühlte man sich auch in der Unfall- und Verbrennungsklinik nicht mehr zuständig für Maria. Weil ihre Prognose zunehmend infaust wurde, wollte man sie loswerden – in Zeiten pauschalierter Vergütung auch wegen der immensen Kosten, die sie verursachte. Der Krankenkasse war dies Wasser auf ihre Mühle, denn die Tagessätze einer Palliativstation, auf die Maria abgeschoben werden sollte, sind ganz erheblich niedriger als die einer Spezialklinik.

Folglich reduzierte man die Versorgung Marias auf das absolute Minimum bzw. das, was verantwortungslose Ärzte für eine Minimalversorgung halten.

Weder kümmerte man sich darum, dass Maria noch aß und trank, noch gab man ihr Infusionen zur Flüssigkeitszufuhr oder eine parenterale Ernährung, damit sie nicht verhungere. An (teure) Bluttransfusionen, damit Maria nicht ersticke, war schon gar nicht zu denken.

„Lassen Sie doch zu, dass Sie sterben“, sagte der nassforsch Oberarzt, „sie werden ohnehin nie mehr laufen können, das ist doch kein Leben.“

Damit sich nur ja kein Widerstand rege, wurde Maria klammheimlich – ohne dass man die Angehörigen zuvor auch nur informiert hätte – in die sechzig Kilometer entfernte Palliativstation einer religionsgebundenen Klinik in München verbracht.

Dort starb sie kurze Zeit später.

„Nicht schießen, nicht schießen“ waren die letzten Worte, die Reinhard von ihr hörte. „Nicht schießen, nicht schießen.“

Von: R.H... @ ...
An: K... W...@bgu-mu...de

Kopie:
Betreff: Meine Ehefrau, Dr. I. M. H...
Datum: 09.11. ... 17:51:22

Mein Anschreiben entnehmen Sie bitte dem Attachment.

Dateianhänge zur E-Mail

Dr. I. M. H...pdf (application/pdf)

Dr. med. R. A. H...
u.a. Arzt und Facharzt
vorm. Chefarzt und Ärztlicher Direktor

An
den Herrn Chefarzt
der Abteilung für Plastische Chirurgie
der BG-Unfallklinik in Mu...
resp. an seinen Stellvertreter

Sehr geehrte Herren Kollegen,

von meiner Frau, Dr. phil. I. M. H..., musste ich zufälligerweise erfahren, dass ihr derzeitiger HB-Wert bei 3,5 g/dl liegt, also in einem Bereich, der (auch bei chronisch niedrigen Werten) kaum noch mit dem Leben vereinbar ist.

Darüber hinaus habe einer der Oberärzte (OA Dr. G...?) ihr eröffnet, ihr Leben sei ohnehin nicht mehr lebenswert, sie solle am besten auf Transfusionen verzichten und sterben.

Ich glaube meiner Frau ohne Einschränkungen, dass letztere Aussage so gemacht wurde, werde dies im Zweifelsfall indes nicht beweisen können.

Sehr wohl wird ggf. jedoch nachzuvollziehen sein, dass in Ihrem Haus eine derartig gravierende und absolut lebensbedrohliche Anämie (die wohlgemerkt nicht im Rahmen einer akuten Blutung aufgetreten ist, sich vielmehr chronisch und namentlich als Tumor- und Infektanämie entwickelt hat) nicht behandelt wird.

Dies ist aus meiner Sicht nicht nur unärztlich, sondern auch strafrechtlich relevant.

Sollte meine Frau an einer Anämie, die nicht Folge einer massiven Blutung ist, versterben, werde ich entsprechende straf- und standesrechtliche Maßnahmen gegen Sie in die Wege leiten.

Mit freundlich kollegialem Gruß

Unterschrift

Von: R.H... @ ...
An: K... W... @bgu-mu...de
Kopie:
Betreff: Dr. I. M. H...
Datum: 16.11. ... 10:56:30

Mein Anschreiben entnehmen Sie bitte dem Anhang zu dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

R... A. H...

Dateianhänge zur E-Mail

Dr. I. M. H... pdf (application/pdf)

Dr. med. R. A. H...
u.a. Arzt und Facharzt
vorm. Chefarzt und Ärztlicher Direktor

An
den Herrn Chefarzt
der Abteilung für Plastische Chirurgie
der BG-Unfallklinik in Mu...,
Herrn Dr. med. A. Sch...

Vorab per Email an: K... W...@bgu-mu ...de

Sehr geehrter Herr Kollege,

mir liegt Ihr Schreiben vom 07.11. ... vor, in dem sie u. a. behaupten: „... dass für das Ehepaar H... eine finanzielle Betreuung besteht ...“

Ich ersuche sie, diese ebenso wahrheitswidrige wie beleidigende Behauptung zu widerrufen und mir diesen Widerruf schriftlich, am besten per Mail, zukommen zu lassen, ansonsten ich straf- wie standesrechtliche Maßnahmen gegen Sie in die Wege leiten werde.

Weiterhin erkläre ich auf Berufsehre, dass meine Frau mir Generalvollmacht in allen Angelegenheiten erteilt hat; entsprechende schriftliche Vollmacht kann jederzeit vorgelegt werden.

Dies vorausgesetzt darf ich Sie bitten, Folgendes zu veranlassen:

1) Meine Frau wünscht, Ihr Haus schnellstmöglich zu verlassen.

Seinerzeit wurden bereits Kontakte zur Palliativstation des Klinikums Groß... aufgenommen; mit einer Verlegung nach Groß... wäre meine Frau einverstanden ...

2) Meine Frau wünscht keine Behandlung mit Tavor.

Über Sinn resp. Unsinn einer solchen Behandlung möchte ich an dieser Stelle keine fachliche Diskussion führen. Entscheidend ist ohnehin der Wille des Patienten.

3) Meine Frau hat eigener Aussage zufolge sehr gut auf eine Schmerzbehandlung mit Capros angesprochen (weitgehende Schmerzfreiheit, wenig Nebenwirkungen).

Sie möchte deshalb mit diesem Morphinsulfat weiterbehandelt werden.

4) Der Ernährungszustand meiner Frau ist katastrophal. Insofern sie gravierende lebensverlängernde Maßnahmen ablehnt, heißt dies nicht, dass sie verhungern möchte.

5) Schließlich ersuche ich Sie, lege artis den HB-Wert zu kontrollieren resp. bei entsprechendem Absinken desselben zu transfundieren.

Mit vorzüglich kollegialer Hochachtung

Unterschrift

„LIBER SCRIPTUS PROFERETUR
IN QUO TOTUM CONTINETUR,
UNDE MUNDUS IUDICETUR:

UND EIN BUCH WIRD AUFGE-
SCHLAGEN, TREU DARIN IST
EINGETRAGEN JEDE SCHULD
AUS ERDENTAGEN“

Ihre Augen strahlten geradezu (so der Erzähler in „Dein Tod war nicht umsonst“). Groß. Blau. Ihr Gesicht schien milde zu lächeln. Wollte sie im Sterben denen vergeben, die ihr so viel Leid angetan hatten?

Mit offenen Augen lag sie auf dem Sterbebett, in den gefalteten Händen einen grotesk anmutenden Lorbeerkranz. Aus Plastik. Der lässt sich wiederverwenden. Man muss sparen in den Palliativstationen und Hospizen, die nur durch Spenden finanziell überleben. Unheilbar Kranke und Sterbende sind nicht viel wert in unserer Gesellschaft.

Jedenfalls so wenig, dass man ihnen häufig kein Blut mehr transfundiert. Viel zu teuer. Stattdessen erhalten sie Morphin-Präparate. Viel billiger. Die nehmen ihnen zwar nicht die Luftnot, letztendlich ersticken die Sterbenden. Aber beim Ersticken empfinden sie – so jedenfalls wird behauptet – keine Schmerzen. Denn sie werden ja mit hochwirksamen Schmerzmitteln behandelt.

Kann man das als Euthanasie bezeichnen: εὐθανασία – eu: gut; thánatos: der Tod; ein guter Tod?

Reinhard betrachtete ihr Gesicht, das nur noch aus Haut bestand, welche den knöchernen Schädel überspannte, und musste unweigerlich an einen Schrumpfkopf denken. An den eingeschrumpften Kopf eines getöteten Menschen. In der Tat: getötet hatte man seine Frau. Ohne dass irgendjemand außer ihm aufgeschrien hätte.

Ähnlich bizarre Gedanken wie der Vergleich mit einem Schrumpfkopf kamen Reinhard fortwährend in den Sinn. Er dachte an Hölderlin und dessen über alles geliebte Susette. Welche er, Hölderlin, vom Totenbett gerissen, in seinen Armen gehalten, in unsäglicher Verzweiflung umher geschleppt, durchs Totenzimmer geschleift hatte. Bis man ihn gewaltsam entfernte.

Im Nachhinein wusste Reinhard nicht mehr, ob auch er seine Maria in schierer Verzweiflung aus dem Bett gezerrt und in den Armen gewiegt hatte; jedenfalls konnte er sich deutlich an ihren ausgezehrten Körper erinnern, an ihre Arme, die nur noch knöchernen Röhren, an ihre Rippen, die so spitz waren, dass er sich daran geradezu hätte stechen können.

Ihm fiel ein, dass man Maria eine parenterale Ernährung verweigert hatte. Um ihren Leidensweg zu verkürzen. Angeblich. Hatte man sie schlichtweg verhungern lassen? Parenterale Ernährung ist schließlich teuer. Und muss man vorhandene Ressourcen nicht vornehmlich denen zugutekommen lassen, die sich, im Gegensatz zu unheilbar Kranken und Sterbenden, noch an der Gesellschaft „verdient“ machen können?

In diesem Moment schämte sich Reinhard geradezu, dass er zu den Mitbegründern der Hospizbewegung in Deutschland gehörte, die sich in den Achtziger-Jahren des vergangenen Jahrhunderts etabliert hatte. Maßgeblich beeinflusst, getragen von den wunderbaren Gedanken einer Elisabeth Kübler-Ross, die in ihrem eigenen Sterben so alleine war wie ein verjagter räudiger Hund.

Er wollte sich indes nicht wie Hölderlin in den Irrsinn flüchten. Seine Feinde würden sich vor Freude auf die Schenkel schlagen. Zumal sie ihm ohnehin eine psychische Erkrankung andichten wollten. Um ihn, den kritischen Arzt, den unliebsamen Querdenker, den Renegaten, der immer wieder seinen Finger in die Wunden des Medizinbetriebs legte, aus dem Verkehr zu ziehen. Mundtot zu machen. Hinter Psychiatrie-Mauern verschwinden zu lassen. Für immer und ewig.

Worin bestand nun sein Verstoß gegen die „geltende Ordnung“?

Schlichtweg darin, dass er heilen konnte, wo die Schulmedizin versagt. Dann heilen konnte, wenn die Schulmedizin hilflos war. Wenn sie Schwerstkranken mehr schadete als nützte. Beispielweise bei Krebserkrankungen. Aber nicht nur dort.

Was er natürlich an Hand von Patienten-Akten beweisen konnte. Und weshalb „man“ (will heißen: die instrumentalisierte Staatsgewalt, der Erfüllungsgehilfe entsprechender Interessengruppen wie der Pharmaindustrie) bei ihm regelmäßig Hausdurchsuchungen machte, um Unterlagen zu beschlagnahmen und seiner Forschungsergebnisse habhaft zu werden. Die er zwischenzeitlich natürlich im Ausland und sonst wo in Sicherheit gebracht hatte. Hausdurchsuchungen, Überfälle, Bedrohungen und Ähnliches mehr. Wohlgermerkt auch des Staatsapparats. Wider jedes – formale – Gesetz natürlich.

Auch wollte man ihn für verrückt erklären. Per Ferndiagnose, denn niemals hatte ihn ein Psychiater, einer dieser Schandflecke der medizinischen Zunft, auch nur zu Gesicht bekommen.

Ver-rückt war er tatsächlich, indes nicht im Sinne von psychiatrisch krank. Vielmehr hatte er sich selbst aus der gängigen Ordnung gerückt, war damit in der Tat ver-rückt. Weil er nicht mehr das Profit-Spiel der Pharma-Industrie spielte. Sondern mit alternativen, will heißen nicht-schulmedizinischen Methoden seine Patienten heilte. Für einen

verschwindet kleinen Bruchteil der Kosten, welche die Schulmedizin verursacht. So dass er sich des Verbrechens schuldig machte, das überaus profitable Geschäft des medizinisch-industriellen Komplexes zu stören.

Jedenfalls war dieser Versuch, ihn zu psychiatrisieren, um ihn unter Bruch sämtlicher formaler Gesetze wegzusperren, eine elegante Art, sich seiner zu entledigen. Ihn umzubringen hätte möglicherweise zu viel Aufsehen erregt. Einen Kennedy, eine Marilyn Monroe, eine Lady Dy, auch einen Johannes Paul I. kann man nicht einfach wegzusperren, die muss man eliminieren. Bei einem kleinen Arzt verhält es sich umgekehrt.

Trotzdem alledem würde Reinhard niemals freiwillig aufgeben.

Bis er den Tod seiner Frau „gerächt“, will heißen, die Täter benannt und in der Öffentlichkeit bloßgestellt hatte: als eitel, dumm – im Sinne von ignorant, also nicht-wissend, nicht erkennend, kritiklos bejahend, ohne je zu hinterfragen; auch im landläufigen Sinne gebildete Menschen können durchaus dumm im Sinne von ignorant sein –, als egoistisch, machthungrig und skrupellos.

Bis er ihnen die ehrenwerte Maske vom weniger ehrenwerten Gesicht gerissen und sie als Protagonisten einer Spezies bloß gestellt hatte, wie diese in vielen gesellschaftlich führenden Positionen und nicht minder selten im Gesundheitswesen anzutreffen ist.

Ihm fielen Dr. Großkotz, Prof. Neunmalklug und Frau Prof. Tausend-schön ein, die in unheilig dreifaltiger Einigkeit seine Frau auf dem Gewissen und nicht nur auf dem Gewissen, sondern tatkräftig, im wahrsten Sinne des Wortes, Hand an sie gelegt hatten.

Die Stille im Totenzimmer der Palliativstation war unerträglich, schnürte ihm die Kehle zu, hinderte ihn zu schreien.

Zu schreien, bis er außer Atem war. Zu schreien, bis sein Gesicht anschwell, seine Augen rot unterliefen, sein Kopf zu platzen drohte. Hinderte ihn, sein Elend, seine Verzweiflung, seine nicht in Worte zu fassende Not aus sich heraus zu brüllen. Stattdessen schrie er stumm.

Wie Edvard Munch. Der seine eigene Seelenpein in vier nahezu identischen expressionistischen Meisterwerken zum Ausdruck brachte. Und von denen er, Reinhard, vor vielen Jahren eines, soweit er sich erinnern konnte dasjenige, welches Munch 1893 malte und das heute in der Norwegischen Nationalgalerie in Oslo hängt, zum Titelbild seiner Dissertation gewählt hatte.

Schloss sich hier ein Kreis, konnte man den Bogen spannen von dem engagierten jungen Arzt, der sich bereits vor Jahrzehnten mit den nach wie vor tabuisierten Themen von Sterben und Tod beschäftigte, zu dem desillusionierten, gleichwohl weiterhin kämpferischen Chefarzt im vorzeitig-unfreiwilligen Ruhestand, den man zum Teufel gejagt hatte, weil er das Spiel von Profit, Betrug und Lüge nicht mehr mitspielen wollte?

Kälte drang durch das geöffnete Fenster. Der Dezember-Frost sollte das Kühlhaus ersetzen. Schließlich wollte man den Angehörigen „eine schöne Leich“ präsentieren. Hatte man die Tote zu Lebzeiten mit Füßen getreten, bis aufs Blut gequält, so sollte wenigstens jetzt der Mantel des schönen Scheins über sie gebreitet werden. Welche Verlogenheit, welch Heuchelei.

Natürlich durfte in diesem Szenario der Heuchelei der Pastor nicht fehlen. Jedenfalls nicht in einem religionsgebundenen Krankenhaus der erzkatholischen Stadt München. Wo die Uhren langsamer ticken, bisweilen Dekaden der Gegenwart hinterher.

Angewidert verließ Reinhard das Zimmer, als seine Schwiegermutter, diese alte, heuchlerische Betschwester, auf die Knie fiel, um mit dem Geistlichen zusammen um Vergebung für die Sünden der Toten zu beten. Vergebung für die Sünden der Toten? Wer hatte hier gesündigt? Seine verstorbenen Frau gewiss nicht.

Allenfalls diejenigen, die sie, die blitzgescheite, hochintelligente Philosophin und Theologin, mit Gewalt aus ihrem Haus ins Universitätsklinikum der Weltstadt mit Herz verschleppt, sie wochenlang in der psychiatrischen Abteilung gefangen gehalten und misshandelt, sie gegen ihren Willen und völlig überflüssig operiert und ihr bei dieser Operation eine sogenannte Krankenhausinfektion gesetzt hatten, weshalb sie in den folgenden Monaten dann mehr als dreißigmal nachoperiert wurde, bis sie elendiglich verstarb.

„Verstarb“ ist eine euphemistische Formulierung; man ließ seine Frau schlichtweg verrecken. Auch, indem man ihr nach einiger Zeit die kostenintensive Behandlung der Schäden, die man selbst verursacht hatte, verweigerte. Denn selbstverständlich unterliegen Krankenhäuser, unterliegt auch das sog. Gesundheits-, besser, genauer: Krankheitsverwaltungs-Wesen der gesamtgesellschaftsgültigen Kosten-Nutzen-Relation. „Es ist doch besser, wenn Sie sterben“, hatte ihr ein junger, nassforscher Oberarzt gesagt, „ihr Leben hat doch keinen Wert mehr“.

Wert hat offensichtliche nur, was sich in Mark und Pfennig, in Euro und Cent belegen lässt.

So stand nun Reinhard am Totenbett seiner über alles geliebten Frau.

Und ihm fiel das Brecht'sche Gedicht „An die Nachgeborenen“ ein:

„In Zeiten [und diese Zeiten sind seit Anbeginn unserer Zivilisation und Kultur', dachte Reinhard], wo ein Gespräch über Bäume fast ein

Verbrechen ist, weil es ein Schweigen über so viele Untaten einschließt“, kann Kunst niemals l’art pour l’art sein, so dachte er. Vielmehr muss sie Hoffnungen und Wünsche, Sehnsüchte und Ängste ausdrücken, muss mit der Kettensäge die Verzweiflung des Geistes, mit dem Pinselstrich die Narben der Seele zum Ausdruck bringen. Wie könnte also der Künstler sein, der nie wirklich Zweifel und Verzweiflung gespürt hat? Wie kann Kunst entstehen ohne Leid? Wie viel Leid indes kann der Künstler, kann der Mensch schlechthin ertragen?

**„DER ANGESCHULDIGTE WIRD DAHER BE-
SCHULDIGT, DURCH BEIBRINGUNG VON
GIFT ... EINEN ANDEREN MENSCHEN AN
DER KÖRPERLICHEN GESUNDHEIT GE-
SCHÄDIGT ZU HABEN“**

Nach dem Tod meiner Frau wollten Medizinisch-industrielle Komplex und der Staat als sein Helfershelfer „den Sack zumachen“. Möglichst schnell. Um zu zeigen, wer Herr im Hause ist, will meinen, wer die Macht im Staate hat. Damit wieder Ruhe einkehre. Um dem einträglichen Geschäft mit dem Tod von Menschen wieder ungestört nachgehen zu können.

Dabei scheute „man“ sich nicht, den tatsächlichen Sachverhalt ins Grotteske zu verzerren, um mich aus dem Weg zu räumen. Die aufgestellten Behauptungen waren so absurd, die in Bezug genommenen psychiatrischen „Diagnosen“ so blödsinnig, dass ich nicht wusste, ob ich lachen oder weinen sollte. Meist indes war mir eher nach letzterem zumute.

„Staatsanwaltschaft M... II

Aktenzeichen: 31 Js...
(Bitte stets angeben)

München, den 19.12. ...

Anklageschrift

in der Strafsache gegen

Dr. med. R. A. H...,

geb. am 02.06. ... in W...,
geborener H..., Beruf: Arzt,
verheiratet, deutscher Staats-
angehöriger, wohnhaft S...blick
16, 82... l... a. A...see

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte ist mit der am 21.01. ... geborenen Dr. I... H... verheiratet. Frau H... leidet an einer dependenten Persönlichkeit im Sinne von ICD 10:F60.7. Als dependente Persönlichkeit lebt Frau Dr. H... in ständiger Angst, alleine gelassen zu werden. Sie ist deshalb zwanghaft darum bemüht, sich die Zuwendung des Angeschuldigten zu erhalten.

Bereits seit Anfang ... wurde bei Frau I... H... ein bösartiger Tumor an ... und am ... diagnostiziert. Dieses Karzinom behandelte der Angeschuldigte, der zugelassener Arzt ist, mittels einer Fiebertherapie unter Einsatz von Streptokokken. Dabei suggerierte der Angeschuldigte seiner Ehefrau, dass ihr Hausarzt ein Rivale von ihm sei, der ihn bei

der Ärztekammer denunzieren wolle. Zudem beförderte der Ange- schuldigte bei seiner Ehefrau die Vorstellung, dass er beobachtet werde und ihr Haus verwanzt worden sei. Auf diese Weise wollte der Angeschuldigte erreichen, dass sich seine Ehefrau keiner anderweitigen ärztlichen Hilfe bedient. Bis 22.06. ... verstärkten sich die Symp- tome ihrer Persönlichkeitsstörung unter dem Einfluss des Angeschul- digten zu einem symbio[n]tischen Wahn ...

Wie dem Angeschuldigten aufgrund seiner Kenntnisse als Mediziner bekannt war, war Frau H... wegen ihres symbio[n]tischen Wahns nicht in der Lage, wirksam in die durchgeführte Behandlung einzuwilligen ...

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen sowie mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung ei- nen anderen Menschen an der körperlichen Gesundheit geschädigt zu haben

strafbar als

gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224, Abs. 1 Nr.1, Nr. 5 StGB ...

Der Angeschuldigte ist nicht vorbestraft. Unter dem Aktenzeichen 123 Ls 33 Js ... läuft derzeit vor dem Amtsgericht S... ein Strafverfahren gegen den Angeschuldigten.

[Anm.: Gemeint ist das Verfahren wg. angeblichen Abrechnungsbetrugs, das dann – nach 10 Jahren! – auf Kosten der Staatskasse eingestellt wurde – s. hierzu Band 1 von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“.]

Das Motiv des Angeschuldigten für die Tat ist darin zu sehen, dass er sich dem in Saarbrücken laufenden Strafverfahren unter Verweis auf Pflichten gegenüber seiner Ehefrau entziehen wollte.

[Anm.: Ein lächerlicheres „Tat“-Motiv ist dem werten Herrn Staatsanwalt offensichtlich nicht eingefallen, perfider hat auch der Freisler'sche Volksgerichtshof nicht argumentiert.]

Zur Aburteilung ist nach

§§ 7-13, §§ 24 Abs. 1, 28 GVG das Amtsgericht S... – Schöffengericht – zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Anklage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.

G...
Staatsanwalt als Gruppenleiter“

Ich stelle dem werten Leser anheim, darüber zu urteilen, wer hier verrückt ist: ich oder der hündisch ergebene Staatsanwalt (was man nicht als Wertung des treuen Charakters von Hunden verstehen möge).

Unterstellt, dass selbst ein Staatsanwalt nicht so dumm sein kann, dass er solchen Unsinn nicht nur verzapft, sondern auch glaubt: In welchem Staate, in welchem Lande leben wir, dass derartiges möglich ist?

Und ich versichere auf Ehre und Gewissen und aus Kenntnis der Verhältnisse durch meine eigene ärztliche Tätigkeit in der Psychiatrie,

dass es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt, genau so wenig wie bei Gustl Mollath und den vielen, vielen anderen, denen ähnlich übel mitgespielt wurde und wird, die indes nicht die Fähigkeiten und Möglichkeiten haben, sich adäquat zu wehren.

Die deshalb jahre-, oft jahrzehntelang hinter Gefängnistoren oder Psychiatriemauern verschwinden. Die namentlich hinter letzteren nicht selten zu Tode geschunden werden. Natürlich benennt man nicht die wahren Todesursachen. Aber auch im KZ wurde an Herzversagen und ähnlich unverfänglichen Diagnosen gestorben. Wo fängt das nicht zu tolerierende Unrecht an? Müssen es immer Millionen sein, die vernichtet werden, damit jemand die Stimme erhebt?

Und der Leser möge nicht glauben, so etwas könne ihm nicht widerfahren. Der Ehepartner, der sich scheiden lassen will, der neidische Nachbar, der missgünstige Arbeitskollege – eine Denunziation zur rechten Zeit gegenüber der richtigen Person, und der Apparat kommt ins Laufen und ist kaum mehr aufzuhalten.

Es sei denn, der Leser wäre so unbedeutend, so unwichtig, so kriecherisch ergeben, dass er sich niemals wehrt und noch den Stiefel leckt, der ihn tritt. Dann wird er solchen Verwicklungen entgehen. Dann aber wird er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an Krebs erkranken und daran auch sterben. Insofern muss jeder selbst entscheiden, welchen diesbezüglichen Weg er geht und welchen Preis er dafür zu zahlen bereit ist.

Kurze Zeit später setzten die staatlichen Helfershelfer dann sozusagen „noch eins drauf“: das Amtsgericht gab das Verfahren an das Landgericht – Schwurgericht – ab.

Staatsanwaltschaft München

Abteilung III, Referat ...

Fax-Nummer: 089 55...

Telefon: 089 -55...

Aktenzeichen: 31 Js ...

Vermerk

Das Amtsgericht S... hat mit Beschluss vom 12.03. ... das Verfahren an das Landgericht M... II verwiesen, da eine Körperverletzung mit Todesfolge in Betracht komme.

„DIESES IN HÖCHSTEM MASSE UNÄRZTLICHE
VERHALTEN UND TUN IST EBENSO STANDES-
WIE GESETZESWIDRIG ...; ES ERINNERT IN BE-
DRÜCKENDER WEISE AN DAS VORGEHEN
DER PSYCHIATRIE IN LINKEN WIE
RECHTEN DIKTATUREN“

Auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft erwiderte ich wie folgt:

Dr. med. R... A... H...
Arzt, Facharzt, Chefarzt und Ärztlicher Direktor i. R.
E...weg 34
84... L...

Landgericht M... II
1. Strafkammer
N... Strasse 16
80... M...

Gz.: 1 AR 7...
Az. Staatsanwaltschaft M... II: 31 Js 19...

L..., den 12.09. ...

In obiger Angelegenheit meine Stellungnahme zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft und auch zu den neuerlichen, als „Gutachten“ verbrämten, ebenso strafwürdigen wie strafbaren Ausführungen des Psychiaters F... und seines willfährigen Oberarztes R... (vom 10. August ...). Stellungnahme und Anträge meines Anwalts Dr. K..., Gutachten etc. folgen zu gegebener Zeit.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. med. R... A... H...)

Dr. med. R... A. H...
Arzt, Facharzt, Chefarzt und Ärztlicher Direktor i. R.
E...weg 34
84... L...

Amtsgericht S...
O...-G...-Strasse 2
82... S...

Landgericht M... II
1. Strafkammer
N... Strasse 16
80... M...

Geschäftszeichen: 2 Ls 31 Js ... (AG)

Gz.: 1 AR ... / Az. Staatsanwaltschaft M... II: 31 Js ... (LG)

L..., den 10.03. ...

In dem o.a. Ermittlungsverfahren gegen mich, Dr. R... A. H..., hat die Staatsanwaltschaft M... II Anklage erhoben.

Zur Anklageschrift und den zugrundeliegenden Ermittlungen nehme ich wie folgt Stellung und **beantrage meinerseits**,

- **den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens abzuweisen**
- sowie**
- **das Verfahren einzustellen.**

Begründung:

1. Schon der erste Absatz und bereits der erste Satz der Anklageschrift sind so unsinnig, wie diese sich in ihrer Gesamtheit erweist.

a) Insofern der Herr Staatsanwalt nämlich behauptet, meine verstorbene Frau, Dr. I... M... H... (im Übrigen international bekannte Philosophin, Germanistin und Theologin, auch Mitglied der Akademie der Wissenschaften) leide „an einer dependenten Persönlichkeit“ und insoweit er dann zum Krankheitsbild einer dependenten Persönlichkeitsstörung ausführt, sind seine Darlegungen auf fremdem intellektuellem

Mist gewachsen (denn medizinisch-psychiatrisch ist er selbst inkompetent).

Der wertere Herr Staatsanwalt rekurriert offensichtlich auf die – indes unzutreffenden – „gutachterlichen“, realiter fehlbegutachtenden Äußerungen des unsäglichen Psychiaters F... und seines gleichermaßen ignoranten Oberarztes R..., beide Klinikum r. d. I., München, gegen die ich mit Datum vom 02.08. ... wg. des Verdachts auf Freiheitsberaubung, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung und schwere Körperverletzung, weiterhin wg. des Verdachts auf Geiselnahme und Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse sowie wegen falscher Verdächtigung Strafanzeige erstattet resp. Strafantrag gestellt habe (s. Seiten 1 bis 22 der Ermittlungsakte).

b) Strafanzeige und Strafantrag werden vollinhaltlich und wortwörtlich auch zum Gegenstand hiesigen Vorbringens erklärt. (Nochmals) wird angeregt und ausdrücklich beantragt, entsprechende Ermittlungen gegen die Herren F... und R... zu betreiben sowie ein Verfahren gegen diese zu eröffnen.

c) Bereits aus Strafanzeige/Strafantrag wird ersichtlich, dass der unsägliche Arzt und Psychiater F... vor der durch ihn veranlassten Zwangsverschleppung meiner Frau ins Klinikum R... d... I... niemals irgendeinen Kontakt zu der zwischenzeitlich Verstorbenen hatte; er hatte nie mit ihr gesprochen, er hatte sie nie gesehen, erst recht hatte er sie nie ärztlich untersucht und/oder psychiatrisch exploriert.

Dieses in höchstem Maße unärztliche Verhalten und Tun ist ebenso standes- wie gesetzeswidrig; es erinnert in bedrückender Weise an das Vorgehen der Psychiatrie in linken wie rechten Diktaturen; in einem sog. demokratischen Rechtsstaat indes sollte es nicht möglich sein und erst recht nicht im Nachhinein noch gebilligt oder gar gut heißen werden.

Eine zwangsweise Unterbringung jedenfalls setzt immer eine psychische Erkrankung, Geistesschwäche oder Sucht voraus.

Kein Arzt der Welt jedoch kann diese Voraussetzungen (oder auch nur den Verdacht darauf) lege artis diagnostizieren, wenn er den Patienten nicht kennt, wenn er diesen nie gesehen, nie mit ihm kommuniziert, nie auch nur ein Wort mit ihm gesprochen hat und wenn er auch sonst nicht über irgendwelche – in vorliegenden Fall wohlgemerkt psychiatrisch – aussagekräftige und objektive (Vor-) Befunde verfügt.

Was ggf. irgendjemand sonst (beispielsweise der Allgemeinmediziner B..., der immer wieder und offensichtlich in der Absicht, Sachverhalte zu verkehren, als Hausarzt von Frau Dr. H... bezeichnet wird, obwohl er diese vor ihrer rechtswidrigen Zwangseinweisung nur ein einziges Mal und in gänzlich anderem Zusammenhang gesehen hatte) aus eigener Anschauung oder vom Hörensagen zu wissen oder zu glauben meint, ist in diesem Zusammenhang, d.h. für das rechtswidrige Vorgehen des Psychiaters F..., höchst unmaßgeblich.

Nicht der – möglicherweise sogar gut meinende, wenn auch fehl handelnde – B... zeichnet für die widerrechtliche Zwangseinweisung, Zwangsbehandlung und Zwangsunterbringung meiner Frau verantwortlich, sondern der Psychiater F...

Aus einer Behandlungsverweigerung jedoch darf dieser keinesfalls auf eine den freien Willen ausschließende psychische Störung resp. Erkrankung meiner Frau schließen, vielmehr stellt eine solche Weigerung – so auch höchstrichterlich bestätigt – das fundamentale Recht eines jeden Kranken dar. Allein meine Frau hatte das Recht, zu entscheiden, ob sie sich behandeln lässt, von wem sie sich behandeln lässt und wie sie sich behandeln lässt. Ob diese Behandlung anderen unter schulmedizinischen oder sonstigen Gesichtspunkten indiziert und sinnvoll erscheint, ist deshalb unmaßgeblich.

Unmissverständlich und eigenhändig erklärt die zwischenzeitlich Verstorbene (in **Anlage K3** zur benannten Strafanzeige gegen die Herren F... und R..., siehe Ermittlungsakte S. 18): „Seit Anbeginn meiner Krebserkrankung lehne ich jegliche schulmedizinische Behandlung (insbesondere Operation, Bestrahlung und Chemotherapie) ab. Hätte mein Mann mich nicht alternativmedizinisch behandelt, hätte ich eine Therapie verweigert.“

Und (in **Anlage K2** zur benannten Strafanzeige, s. Ermittlungsakte, dort Seite 16) erklärt sie: „Ich wurde gegen meinen dezidierten Willen ins Krankenhaus verbracht“ sowie: „Ich möchte unverzüglich aus der psychiatrischen Klinik entlassen werden, wo ich gegen meinen dezidierten Willen festgehalten werde.“ [Anm.: Unterstreichungen jeweils durch mich.]

Bezüglich der Motive des unsäglichen Psychiaters Förstl und hinsichtlich der Hintergründe für dessen Vorgehen führt sie an gleicher Stelle (S. 17 d. A.) aus: „Es ist zu vermuten, dass die ganze ‚Aktion‘ nicht nur gegen mich, sondern auch gegen meinen Mann, einen hervorragenden Arzt, gerichtet ist, der indes mit Teilen der Schulmedizin und deren Repräsentanten ‚über Kreuz‘ liegt.“

Stellt sich mithin die Frage, ob der Anklage erhebende Staatsanwalt sich hier nicht bloß instrumentalisieren und vor den Karren sachfremder Interessen spannen lässt. Weitere Ausführungen hierzu im Folgenden.

d) Es ist unstrittig, dass sich Frau Dr. H... bei ihrer Einweisung am 22.06. ... in einem ... bedrohlichen Zustand befand. Es kann aber genauso wenig bestritten werden, dass sie ebenso in psychiatrischem Sinne gesund (auch dazu weiter Ausführungen im Folgenden) wie bewusstseinsklar und damit berechtigt war, selbst I) grundsätzlich über eine Behandlung resp. II) über den Zeitpunkt einer (ambulant-häuslichen oder stationären) Behandlung zu entscheiden.

Folgerichtig erklärt sie deshalb (in **Anlage K3**, s. Seite 18 der Ermittlungsakte): „Die viel später [später bezieht sich auf den zeitlichen Abstand zur durchgeführten fiebertherapeutische Behandlung – e. A.] an beiden Unterschenkeln aufgetretenen Nekrosen wollte ich nicht umgehend und sofort behandeln lassen, obwohl mir mein Mann dringend und wiederholt zur Krankenhauseinweisung geraten hat.“

An diesen dezidierten Willen bin auch ich als Ehemann und Arzt gebunden! Jedes Zuwiderhandeln würde einen Straftatbestand darstellen.

Sollte man tatsächlich und allen Ernstes von mir verlangen, dieses Selbstbestimmungsrecht mit Füßen zu treten und rechtswidrig (!) meine Frau unter Anwendung von Zwang entweder selbst zu behandeln oder zwangsweise ins Krankenhaus einweisen zu lassen – selbst wenn eine Krankenhauseinweisung, sozusagen von außen betrachtet und auch aus meiner subjektiven, diesbezüglich indes höchst unmaßgeblichen Sicht angezeigt ... [gewesen sein sollte] –, dann leben wir in einem Unrechts-, nicht in einem Rechtsstaat.

e) Jedenfalls wollte meine Frau, bevor sie sich einer Behandlung ihrer ausgedehnten Unterschenkelnekrosen und -ulcerationen unterzog – eine schulmedizinische Behandlung ihrer Krebserkrankung lehnte sie, wie bereits ausgeführt, ohnehin ab –, ihr (dann tatsächlich letztes) Buch vollenden, was ihr auch gelang. Welche Prioritäten sie setzte, ist ganz allein ihre Sache und unterliegt genau so wenig dem Urteil der Ignoranten F... und R... wie deren Sanktionen (durch Zwangspsychiatrie). Sind wir schon wieder (oder immer noch?) so weit in diesem unseren Staate, dass der, der anders denkt und sich abweichend verhält, indes gegen keine Gesetze verstößt, mit der Keule der Psychiatrie diszipliniert wird. Archipel Gulag lässt ... grüßen.

Das unter diesen traurigen Umständen entstandene Buch meiner verstorbenen Frau wird im Übrigen demnächst bei frommann-holzboog erscheinen (nachzulesen u. a. im Internet): *Jacobi, Friedrich Heinrich: Werke - Briefwechsel - Nachlaß - Dokumente. Briefwechsel. Reihe II: Kommentar. Band 5,1-2. Briefwechsel 1786. Nr. 1307-1608. Herausgeber Irmgard Huthmacher. Kommentar von Irmgard Huthmacher. 2 Bände. Ca. 830 S. Ln. ,ca. EUR 420,- / sFr* 698,-. ISBN 978-3-7728-2357-2.*

Der Ignorant R... möge seine eigene Publikationsliste vorlegen und nachweisen, dass er im Entferntesten Ähnliches vorzuweisen hat. Wobei es sich hier um nur ein Werk im Oeuvre meiner Frau handelt, das Dutzende, wahrscheinlich Hunderte z. T. überaus umfangreicher Veröffentlichungen ausweist.

Insofern der so genannte Gutachter R... gleichwohl von einem „... im Lebenslauf im wesentlichen fehlenden beruflichen Aufstieg von Frau Dr. H. spricht ...“ (s. Seite 8 f. des sog. „Gutachtens“), ist dies ein weiterer Beleg für seine Ignoranz und/oder für seine kriminelle Intention, eine psychiatrische Diagnose zu erfinden resp. eine bereits (zu unrecht) von seinem Herrn und Meister F... gestellte zu rechtfertigen und inhaltlich auszugestalten. Und seien seine Argumente auch noch so dummlich.

f) Um die Verbrechen resp. Vergehen (namentlich Zwangsverschleppung, Zwangsbehandlung und Zwangsverwahrung), die ich in Strafanzeige/Strafantrag vom 02.08. ... anführe, zu vertuschen resp. ex post – scheinbar – zu rechtfertigen, erstellte der Beschuldigte F... ein sog. ärztliches Attest bzw. ließ es von seinem Oberarzt erstellen („Einverstanden aufgrund eigener Urteilsbildung Prof. Dr. H. F...“), das gute Chancen hat, traurige Berühmtheit als Beispiel einer haarsträubenden Fehlbegutachtung zu erlangen.

Hierzu habe ich bereits in benannter Strafanzeige gegen die Herren F... und R..., und zwar wie folgt vorgetragen (dort S. 9 ff.):

Teil des kriminellen Machwerks der Beschuldigten F... und R... sind auch deren „psychiatrische“ Ausführungen bezüglich des psychischen Zustandes meiner Frau.

Ich, der ich selbst vor Jahrzehnten nicht nur eine psychiatrische Facharztausbildung durchlaufen, dann aber aus Ekel vor solchen Psychiatern wie dem Beschuldigten F... nicht mit der Facharztanerkennung abgeschlossen, sondern auch eine Habilitation in Psychiatrie angefertigt, indes aus gleichen Gründen nicht eingereicht habe, nehmen hierzu wie folgt Stellung:

I) Zunächst versuchen F... und sein offensichtlich willfähriger Oberarzt R..., meine Frau als Persönlichkeit darzustellen, die nicht imstande ist, „eigene Entscheidungen zu fällen und Verantwortung für das eigene Schicksal zu übernehmen“; hieraus resultiere auch „ein im Lebenslauf im wesentlichen fehlender beruflicher Aufstieg von Frau Dr. H. trotz hoher akademischer Qualifikation“.

Wahr hingegen ist, dass meine Frau, Dr. phil. I... M. H... M. A., Philosophin, Germanistin und Theologin, eine international bekannte Wissenschaftlerin ist, weiterhin Mitglied der Akademie der Wissenschaften Erfurt (Thüringen), dass sie Jahre lang in höchst verantwortungsvoller Position bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (und an verschiedenen Universitäten) beschäftigt war, dass sie in ihrem wissenschaftlichen Bereich Standardwerke herausgegeben hat, dass sie Dutzende, wenn nicht sogar mehrere Hundert Publikationen nachweisen kann, wie allein ein Blick ins Internet beweist (für ihren Mädchennamen I...M... P... sind dort auf Anhieb seitenweise Publikationen gelistet) und dass Sie zudem eine höchst lukrative Wissenschaftsberatung betrieben hat.

Beweis:

Zeugnis Universitätsprofessor Dr. phil. Dr. theol. M... E...

Zeugnis Universitätsprofessor Dr. med. G...

Zeugnis Universitätsprofessor Dr. phil. W... J...

Zeugnis Universitätsprofessor Dr. phil. N... H...

Zeugnis Frau Dipl. Psych. D... T...

Zeugnis Frau S... P..., Mutter der Verstorbenen,

ladungsfähige Anschriften jeweils unter Beweismittel, dort Zeugen.

Weshalb die diesbezüglichen Ausführungen des subalternen Oberarztes R... völlig aus der Luft gegriffen sind und offensichtlich nur dem Zwecke dienen, ein grotesk verzerrtes Bild meiner Frau zu zeichnen, um eine Grundlage für sein als Gutachten resp. ärztliches Attest bezeichnetes Pamphlet zu schaffen.

Im Übrigen war meine Frau – zum Zeitpunkt ihres Todes 53 Jahre alt – 47 Jahre lang nicht mit mir verheiratet. Der nachgeordnete Oberarzt R... möge diesbezüglich erklären, von wem sie in dieser Zeit – angeblich – „abhängig“ war.

Was wissen die Herren F... und R... über die soziale und sonstige Biographie meiner Frau. Was wissen sie von ihrer Kindheit, von ihrer Jugend, von ihrem Erwachsenenleben? Was wissen sie von ihren Lebenspartnern, Freunden, Bekannten und sonstigen sozialen Bezugspersonen?

Offensichtlich, jedenfalls ihren eigenen, so genannten „gutachterlichen“ Ausführungen zufolge, so gut wie nichts.

Makulatur, ihr „Gutachten“, und eine Schande für die deutsche Ärzteschaft.

Woher nehmen sie mithin die Dreistigkeit, vielmehr die kriminelle Energie, (wohlgerne auf meine Frau bezogen) wie folgt zu behaupten (s. Seite 7 f. ihres als Gutachten verbrämten Pamphlets): „Ein derartiges Störungsbild beginnt in der Adoleszenz, bleibt kontinuierlich bestehen und zeigt sich in besonderem Maße in der Gestaltung von Beziehungen... [, in] Schwierigkeiten ..., eigene Entscheidungen zu fällen und Verantwortung für das eigene Schicksal zu übernehmen. Dependente Menschen leben in großer Angst vor dem Alleinsein und Verlassen-Werden und unternehmen alles Erdenkliche, sich die Zuwendung und Verantwortung anderer zu erhalten.“

Grimms Märchenstunde angesichts des selbstbestimmten Lebens meiner Frau, auch als hochkarätige Wissenschaftlerin. Selbstbestimmt jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, als die Kriminellen F... und R... ihr Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Würde genommen haben!

Ebenso aus der Luft gegriffen sind die Ausführungen des unsäglichen Arztes R..., in rechtlichen Auseinandersetzungen habe meine Frau sich ganz auf mich und das „rechtliche Gebaren von Herrn Dr. H.“ (gemeint bin ich) verlassen.

Woher will der Märchenerzähler R... dies wissen. Von meiner Frau und mir sicher nicht. Fußt sein unsägliches Gutachten mithin auf Hörensagen? Oder sind seine diesbezüglichen Ausführungen schlichtweg frei erfunden?

Das eine wie das andere ist ebenso unärztlich wie strafwürdig.

Die Willkür-„Diagnose“ „dependente Persönlichkeitsstörung“ entbehrt somit jeder Grundlage. Sie dient schlichtweg dem Zweck, den Vergehen resp. Verbrechen, die in erster Linie von dem Beschuldigten F... zu verantworten sind, auf infame, wiederum rechtsbrecherische Weise eine Pseudolegitimation zu verschaffen.

II) Nicht weniger absurd, abstrus und bezüglich ihres Inhaltes ebenso strafwürdig wie strafbar sind folgende Ausführungen des beschuldigten Chefarztes F... und seines in Gehorsam (voraus) eilenden Oberarztes R...: *„Diagnostisch bestand über die dependente Persönlichkeitsstörung hinaus zumindest zeitweise eine inhaltliche Denkstörung im Sinne einer induzierten wahnhaften Störung ... [M]it dieser diagnostischen Kategorie ist gemeint, dass eine wahnhafte Annahme von zwei Personen, die in enger emotionaler Verbindung stehen, geteilt wird. Dabei leidet nur eine Person unter einer echten psychotischen Störung; diese induziert die Wahnvorstellung beim abhängigen Partner.“*

Ich, Dr. R... H..., seit Jahrzehnten Arzt mit Qualifikation wie zuvor benannt, kenne den subalternen Oberarzt R... nicht. Ob seiner Ausführungen wäre zu prüfen, ob er nicht selbst an einer Persönlichkeits- oder sonstigen psychischen/psychiatrisch relevanten Störung leidet. Beispielsweise an einer Folie à deux mitsamt seinem Chef. Jedenfalls verwahre mich entschiedenst gegen seine Unterstellung, dass ich die Person sei, die „unter einer echten psychotischen Störung“ leidet, welche die (behauptete, indes nicht vorhandene) „Wahnvorstellung beim abhängigen Partner“ (d.h. bei meiner Ehefrau) induziert.

Auch wegen solcher Ausführungen erstatte ich Strafanzeige resp. stelle ich Strafantrag und werde zu gegebener Zeit den Entzug der ärztlichen Approbation der Herrn F... und R... beantragen.

Dies jedenfalls ist Psychiatrie, wie sie ebenso in stalinistischen wie faschistischen Diktaturen betrieben wurde resp. noch wird – ohne inhaltliche Grundlage, willkürlich, jede seriöse Wissenschaft mit Füßen tretend und lediglich dem Ziele dienend, einen „Patienten“ für (nach alter psychiatrischer Diktion) unzurechnungsfähig zu erklären.

Notfalls wird der EuGH hierüber entscheiden müssen.

III) Auch die Ausführungen der Herren F... und R... bezüglich der angeblichen Paranoia meiner Frau liegen völlig neben der Sache. Wahr vielmehr ist wie folgt:

Ich wurde vor einigen Jahren, namentlich aufgrund nachgewiesenermaßen falscher eidesstattlicher Versicherungen eines früheren Geschäftspartners, eines Herrn Dr. N... aus S..., mit umfangreichen strafrechtlichen Ermittlungen überzogen.

Zwar wurde ich niemals wegen irgendeiner Straftat verurteilt. Sämtliche damaligen Ermittlungen/Verfahren wurden zwischenzeitlich (auf Kosten der Staatskasse) eingestellt. Insofern sind auch die diesbezüglichen Ausführungen in der Anklageschrift („unter dem Aktenzeichen ... läuft derzeit vor dem Amtsgericht S... ein Strafverfahren gegen den Angeschuldigten“) falsch.

Gleichwohl fanden im Rahmen vorgenannter Ermittlungen und auch durch Privatdetektive im Auftrag benannten Dr. N...s (und finden möglicherweise immer noch) Observationen und Lauschangriffe statt, wurden Telefone abgehört, E-Mails abgefangen und ähnliches mehr. Dies ist den Ermittlungsakten zu entnehmen und dort ggf. schwarz auf weiß nachzulesen.

Die diesbezüglichen Ausführungen meiner Frau sind ergo traurige Realität, haben indes nichts, aber auch gar nichts mit einem wahnhaft paranoiden Erleben zu tun.

Dieser Sachverhalt wurde dem unsäglichen Psychiater R... von meiner Frau so auch vermittelt und später gegenüber der im Rahmen des Beschwerde-Verfahrens betrauten Richterin P... (Landgericht M... II) wiederholt (richterliche Anhörung vom 29.07. ...).

Weiterhin ist es absoluter Unsinn, wenn im sog. ärztlichen Attest immer wieder von einem „Hausarzt“ meiner Frau resp. der Familie Dres.

H... die Rede ist. Meine Frau und ich hatten bzw. ich habe keinen Hausarzt; fast zwanzig Jahre habe ich selbst als solcher praktiziert.

Den fälschlicherweise als „Hausarzt“ benannten Dr. B... haben meine Frau und ich vor ihrer Zwangsverschleppung ein einziges Mal für ein paar Minuten gesehen, und zwar am Tage vor der Zwangspsychiatriisierung meiner Frau. Ich hatte den Kollegen rein zufällig aus dem Telefonbuch ausgewählt, damit er in einer zivilrechtlichen Angelegenheit die Gehunfähigkeit meiner Frau attestiere (mein eigenes Attest war abgelehnt worden, weil vom Gericht unterstellt wurde, ich sei als Ehemann befangen).

Es ist grotesk und vom Märchenerzähler R... frei erfunden, dass meine Frau diesen Herrn B... als Konkurrenz für mich empfinde. Wo soll hier wer mit wem konkurrieren, da wir beide uns nicht kennen und nichts, aber auch gar nichts miteinander gemein haben.

Auch – so die weiteren diesbezüglichen Ausführungen des als ärztliches Attest verbrämten Pamphlets – betrachte meine Frau „einen weiteren ärztlichen Kollegen als Rivalen ihres Ehemannes“.

Wen?

Das falsche Konstrukt der beschuldigten Psychiater ist so an den Haaren herbeigezogen, dass sie weder einen Namen noch irgendwelche sonstige Fakten zu benennen imstande sind. Sollten sie nicht mehr als Psychiater praktizieren, könnten sie ihre Märchen auf einem orientalischen Basar zum Besten geben.

Deshalb wird an dieser Stelle nochmals wiederholt wie bereits zuvor ausgeführt:

Hier wird Psychiatrie praktiziert, wie sie ebenso in stalinistischen wie faschistischen Diktaturen betrieben wurde resp. noch wird – ohne inhaltliche Grundlage, willkürlich, jede seriöse Wissenschaft mit Füßen tretend und lediglich dem Ziele dienend, einen „Patienten“ für (nach alter psychiatrischer Diktion) unzurechnungsfähig zu erklären.

Oder aber die beiden beschuldigten Psychiater leiden ihrerseits an wahnhaften Vorstellungen.

Eine sonstige Erklärung jedenfalls erschließt sich nicht.

IV) Als Ignoranten oder aber bewusst falsch Begutachtende qualifizieren sich die Beschuldigten F... und R... schließlich auch mit Ausführungen wie folgender:

„Psychiatrisch relevante Symptome treten im Alltag zuletzt vor allem nachts auf, da sie aus traumreichen Schlaf- und Halbschlafzuständen immer wieder laut rufend erwacht“ (S. 7 des sog. Attestes).

Ich schlage diesbezüglich (natürlich nur colorandi causa und nicht realiter – insofern unterscheide ich mich von den Beschuldigten F... und R...) wie folgt vor:

Man entführe und zwangsverschleppe den Chefarzt mitsamt seinem Oberarzt. Man behandle sie zwangsweise gegen ihren verzweifelt geäußerten anders lautenden Willen. Man isoliere sie von ihren Angehörigen, erteile ihren Ehepartnern völliges Kontaktverbot. Man attestiere ihnen einen lebenslangen Betreuungsbedarf, d.h. man erkläre sie umgangssprachlich für lebenslänglich unzurechnungsfähig. Und wenn sie dann in ihrer Not nachts laut schreiend erwachen, werte man dies als Ausdruck ihrer psychiatrisch relevanten Störung, die man mit Neuroleptika behandeln muss.

Fast wünsche ich den Beschuldigten F... und R... ein solches Szenario. Aber nur fast. Denn ich fühle mich dem ärztlichen Ethos verbunden, das diese indes mit Füßen treten.

V) Zeit ihres Lebens war meine Frau bewußtseinsklar, auch während ihrer schweren Erkrankung. Justament indes, bevor der (am Tage nach der Zwangseinweisung) über ihre vorläufige Unterbringung beschließende Richter sich einfand, fiel die Patientin in ein delirantes Syndrom.

Delirante Syndrome sind – weit überwiegend kurzzeitige, vorübergehende – Zustände temporärer Bewusstseinsstrübung unterschiedlichster, durchaus auch iatrogener Genese (für den Herrn Staatsanwalt, insofern er intellektuell zu folgen nicht imstande sein sollte: durch ärztliches Handeln veranlasst). Honi soit qui mal y pense. Jedenfalls war die Patientin am Tage nach der richterlichen Begutachtung wieder völlig bewußtseinsklar. Und ist es bis zu ihrem Tod geblieben.

Deshalb beantrage ich hiermit ausdrücklich, im Rahmen des von mir gegen die Herren F... und R... angestrebten Ermittlungsverfahrens die Krankenakte meiner Frau zu beschlagnahmen, damit überprüft werden kann, welche Medikamente ihr verabreicht wurden, die möglicherweise zu dem ausgeprägten deliranten Syndrom geführt haben, das – Zufall oder nicht – exakt an dem Tag, und nur an dem Tag, aufgetreten ist, als der zuständige Richter über ihre weitere Zwangsunterbringung entscheiden musste.

VI) Meine Frau jedenfalls war psychisch gesund und im Vollbesitz ihrer (erheblichen) geistigen Kräfte. Sie war im Stande, eigenverantwortlich zu handeln und selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Sie hatte das uneingeschränkte Recht, auch über ihre medizinische Behandlung bzw. über eine Behandlungsverweigerung allein zu entscheiden.

Auch wenn sie sich am 22.06. ..., also an dem Tage, als sie zwangsweise verschleppt wurde und ihr Martyrium mit Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung begann, in einem körperlich kritischen ... Zustand befand, war sie, wie auch von den kriminellen Psychiatern F... und R... nicht bestritten, gleichwohl bewußtseinsklar und – vorangehenden Ausführungen zufolge – nicht psychisch krank. Jegliche Zwangsverbringung, Zwangsbehandlung und Zwangsverwahrung stellt somit einen erheblichen rechtswidrigen Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht dar. Es kommt einer Aufforderung zum Begehen einer Straftat gleich, wenn der Herr Staatsanwalt solches (implizit) von mir fordert.

2. Zu ihrer Krebserkrankung und deren Behandlung erklärte meine Frau wie folgt (s. Seite 18 der Ermittlungsakte):

„Seit Anbeginn meiner Krebserkrankung lehne ich jede schulmedizinische Behandlung (insbesondere Operation, Bestrahlung und Chemotherapie) ab. Hätte mein Mann mich nicht alternativmedizinisch behandelt, hätte ich eine Therapie verweigert. Nach reiflicher, sorgfältiger Überlegung habe ich mich dann für die akute Fiebertherapie als Behandlungsmaßnahme entschieden. Diese Therapie zeigte einen verblüffend guten Erfolg; zwischenzeitlich war der Tumor (fast) verschwunden.“

Zur akuten Fiebertherapie als Behandlungsmethode ist deshalb wie folgt anzumerken und darzulegen:

a) Zunächst gilt festzuhalten, dass die Ausführungen der Herren Förstl und Rentrop – auch – hinsichtlich der Fiebertherapie Makulatur sind.

Ungeachtet dessen, dass Chef- und Oberarzt lediglich Psychiater sind, mithin diesbezüglich nur über eine medizinische Grundausbildung bis zur ärztlichen Approbation verfügen und zu onkologischen

Fragen Stellung zu nehmen nicht – auch nur annähernd – qualifiziert sind, müssen sie sich aufgrund ärztlicher Weiterbildungsordnung gleichwohl mit Essentials auch anderer Fachgebiete vertraut machen.

Dies umso mehr, insofern und insoweit sie ärztlich attestierend und gutachterlich tätig sind.

Deshalb können ihre unsinnigen Ausführungen nicht mit Nicht-Wissen, sondern nur mit Absicht und Vorsatz erklärt und (auch im strafrechtlichen Sinne) nicht entschuldigt werden.

b) Die akute Fiebertherapie jedenfalls ist ein seit über 100 Jahren bekanntes onkologisches Verfahren; sie war bis in die sechziger, stellenweise auch noch siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts (neben Operation, Radiatio und Chemotherapie) eine Standardmethode, welche dann nach und nach von der (ungleich teureren und somit lukrativeren) Chemotherapie verdrängt wurde.

„There have been confirmed regressions in 17 different types of advanced cancer: breast, brain, cervical, colon, esophageal, liver, lung, lymphoma, melanoma, multiple myeloma, ovarian, pancreas, prostate, rectal, sarcoma, stomach and tongue” (s. **Anlage A 7**, Therapeutische Behandlungserfolge der Fiebertherapie, dort Seite 1 – entsprechende Englischkenntnisse traue ich dem werten Herrn Staatsanwalt zu).

Derzeit erlebt die (teilweise modifizierte und weiterentwickelte) Fiebertherapie, namentlich im nordamerikanischen Raum, eine Renaissance. Auch in Deutschland wird sie (noch oder wieder) **in mehr als 40 Kliniken und in ca. 80 Praxiskliniken/Praxen** angewandt (s. beispielsweise entsprechende Klinik- und Therapeutenliste, **Anlagen A 4 und A 5**).

Diesbezügliche Forschung findet namentlich in Nordamerika statt (beispielsweise in den kanadischen Universitäten British Columbia und

Hamilton oder im US-amerikanischen Chicago). In Deutschland sind z.B. Gießener Kollegen mit Anwendung und Weiterentwicklung der Fiebertherapie beschäftigt.

Der (wohl) weltgrößte Pharmahersteller Pfizer hat zwei Firmen (in Deutschland und Kanada), die sich ausschließlich mit der konventionellen Anwendung der Fiebertherapie sowie mit deren Weiterentwicklung im Sinne der Herstellung von Impfsenen etc. beschäftigen.

Die einzelnen und komplexen Wirkweisen und -mechanismen der Fiebertherapie (namentlich im Bereich der Immunstimulation und -modulation) zu beschreiben würde indes den Rahmen dieser Erwiderung sprengen. Deshalb nur cursorisch:

Entgegen den vor Unkenntnis strotzenden Ausführungen der Psychiater F... und R... werden bei der akuten Fiebertherapie ausschließlich lyophilisierte (also abgetötete, gefriergetrocknete Bakterien resp. Bestandteile derselben) verwendet.

Diese lyophilisierten Erreger rufen beispielsweise (ausweislich der gesamten einschlägigen Literatur) keinen Eiter hervor und können unter keinen Umständen für die Unterschenkel-Ulzerationen von Frau Dr. H... verantwortlich sein. Im Übrigen traten diese (s. auch **Anlage K3**, Seite der 18 der Ermittlungsakte, Aussage von Frau Dr. H... selbst) erst lange (soweit erinnerlich zwei bis drei Monate) nach dem letzten Fiebertherapie-Zyklus auf; es ist geradezu grotesk, hier einen ursächlichen Zusammenhang konstruieren zu wollen.

Weiterhin sind – unbeachtlich ihrer beeindruckenden therapeutischen Wirkung – keine tödlichen oder mit schweren Komplikationen verbundene Verläufe einer fiebertherapeutischen Behandlung bekannt.

Bei oft besseren Ergebnissen ist die Fiebertherapie zudem ungleich schonender als die derzeit praktizierte schulmedizinische Behandlung.

Gerne bin ich im Übrigen bereit, den aktuellen Forschungsstand und ggf. eigene Forschungserkenntnisse mit entsprechend qualifizierten Kollegen zu diskutieren. Ich verfüge diesbezüglich auch über eine Vielzahl vertraulicher Informationen, die ich indes weder coram publico noch und schon gar nicht mit den völlig ignoranten F... und R... erörtern werde.

Tausende und Abertausende von Menschen jedenfalls wurden bisher durch die Fiebertherapie geheilt, z. T. auch in solchen Fällen, wo die schulmedizinische Behandlung versagte. Es gibt diesbezüglich massenhaft aussagekräftige Studien.

c) „Insofern und insoweit die ... Gutachtenersteller F... und R... nun (gegenüber einer Behörde ...) behaupten,

„die ‘Fiebertherapie’ [habe] keine bekannte wissenschaftlich begründete medizinische Grundlage“ (S. 2 des sog. Attestes),

und zu dem

„aus medizinischer Sicht vollkommen unverständlichen Behandlungskonzept“

... (S. 7 des sog. Attestes) glauben ausführen zu müssen sowie davon sprechen, [meine Frau] ... habe sich

„in die Hände des medizinisch nicht nachvollziehbaren und unverantwortlich handelnden Ehemannes begeben“ (S. 8 des sog. Attestes),

sowie davon, dass ... [Frau Dr. H...] einfordere,

„die medizinisch wirkungslose und potentiell lebensbedrohliche „Fiebertherapie“ durch Infektion mit Eiter hervorrufenden Keimen fortzusetzen, die ihr Ehemann bei ihr begonnen hätte“ (S. 11 des sog. Attestes),

„was aus medizinische Perspektive ... nicht vertretbar zu sein scheine“ (ibd.),

stellt dies aufgrund des bereits dargestellten und noch darzustellenden sowie angesichts des tatsächlich zutreffenden Sachverhalts eine

falsche Verdächtigung (nämlich die einer strafbaren Fehl- und Falschbehandlung) im Sinne des § 164 StGB dar, wobei sowohl in Hinblick auf die Erfüllung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale als auch hinsichtlich der (wider besseres Wissen – s. ärztliche Fortbildungspflicht zuvor – erfolgenden) Vorgehensweise der Beschuldigten ein im höchsten Maße strafbares Verhalten zu sehen ist.

d) Es kann jedenfalls (aufgrund unzähliger Studien und Kasuistiken) nicht bestritten werden, dass wie folgt zutrifft (*E. Göhring, Fiebertherapie, Seite 360, 1985; neu bearbeitet 2009*):

„ - Mit der Fiebertherapie kann ein cancerostatischer, hemmender Effekt auf Tumore und/oder Metastasen aufgrund der Temperatureinflüsse erreicht werden.

- Entsprechende Effekte können weiterhin auch durch die hervorgerufenen Immunreaktionen auf Tumore und Metastasen erzielt werden.

- Schließlich kann mit der aktiven Fiebertherapie ein geschwächtes Immunsystem wieder aufgebaut werden.“

Und derselbe Autor führt aus (ibd.):

„Nachdem die Behandlung von Tumoren durch Fiebertherapie vor nun bereits mehr als 100 Jahren erstmals festgehalten wurde (durch Busch, 1866, dem damit eine erfolgreiche Sarkombehandlung gelang), ist es nunmehr ... an der Zeit, sich diesem Behandlungsverfahren intensiver zu widmen. Dabei dürfte es sich als unschätzbare Vorteil erweisen, daß diese Therapieform weitgehend komplikationsfrei ist. Bei 7000 Fieberstößen hat der Verfasser noch keine einzige schwerwiegende 'Nebenwirkung' erlebt [Hervorhebung durch mich].

Um die Jahrhundertwende [vom 19. zum 20. Jhd. – e. A.] erzielte der Amerikaner Coley mit seinen Fiebervakzinen überraschende Erfolge

bei 896 dokumentierten Krebspatienten, ohne seinerzeit eine Erklärung für die Wirkung der Injektion fieberauslösender Bakterienpräparate gefunden zu haben...

Die Fiebertherapie (induziert durch bakterielle Autolysate) kann – als imitierter biologischer Mechanismus der Evolution – als wertvolle Bereicherung der therapeutischen Palette bei onkologischen ... Krankheitsbildern eingesetzt werden ...

Die Therapieeffekte sind außer auf unspezifische Hitzeeffekte auf nachweisbare immunologische Reaktionen und ausgeprägte vegetative Umstimmungen zurückzuführen ... Der große Vorteil der aktiven Fiebertherapie mit bakteriellen Autolysaten liegt in den guten bis sehr guten Resultaten bei vernachlässigbaren Nebenwirkungen [e. U] ...

Die hierbei gewonnenen Erfahrungen decken sich mit Beobachtungen aus der früheren Ära der Fiebertherapie. Sichtet man die vorliegende Literatur einer klinischen Anwendung der Fiebertherapie bei malignen ... Krankheitsbildern und findet man die darin geschilderten Resultate durch die eigenen Ergebnisse bestätigt, stellt sich die Frage, warum eine natürliche, effektive und wenig belastende Methode wie die Fiebertherapie kaum genutzt wird, warum dieser wertvolle Schatz der Erfahrungsheilkunde eine Art Aschenputteldasein gerade in der Krebsbehandlung führt.

Schließlich werden intensive Anstrengungen innerhalb der onkologischen Therapie unternommen, wobei jedoch meist nur mehr oder weniger bedeutende Verbesserungen konventioneller Therapiemethoden (Operation, Bestrahlung, Chemo- und Hormontherapie) erreicht werden ...

In der Fiebertherapie steht uns hingegen eine Methode der Naturheilkunde zur Verfügung, die – bei vernachlässigbaren Nebenwirkungen

– in der Regel gute Erfolgsaussichten gewährleistet und damit zu einem eigentlich unverzichtbaren Bestandteil der therapeutischen Palette des (nicht nur onkologisch tätigen) Arztes zählen sollte [e. U].

Daß diese so logisch erscheinende Konsequenz nicht gezogen wird, liegt wohl zum Teil an der immer noch verbreiteten Unsicherheit der etablierten Medizin gegenüber allen mit dem Begriff der Erfahrungsheilkunde verbundenen Maßnahmen, an dem ängstlichen Verstecken hinter dem scheinbaren Schutzschild der Wissenschaftlichkeit.

Zum anderen aber spielen wirtschaftliche Gründe eine unübersehbare Rolle. Eine Methode wie die Fiebertherapie kann nicht im Sinn der pharmazeutischen Industrie liegen [e. U], auch nicht im Sinn der Hersteller von Bestrahlungsgeräten.

Zwischen den konventionellen Behandlungsmethoden und biologischen Krebstherapien, ganz besonders der Fiebertherapie, besteht nun einmal auch auf dem Kostensektor ein ganz erheblicher Unterschied: Methoden wie die Fiebertherapie sind im Vergleich preiswert, an ihnen ist nicht so viel zu verdienen [e. U]“ (*Die aktive Fiebertherapie – ein immunologisches Instrument bei onkologischen Erkrankungen, Ärztezeitschr. f. Naturheilverf., 1986, Nr. 6, S. 390-94; neu bearbeitet 2009*).

Und derselbe Autor führt am gleichen Ort zu den Wirkweisen und -mechanismen der Fiebertherapie, namentlich im Bereich Immunstimulation und Immunmodulation, wie folgt aus:

„Doch scheinen die stärksten Effekte auf die ablaufenden immunologischen Mechanismen zurückzuführen zu sein.

Das bisher als endogenes Pyrogen (EP) bezeichnete Peptidhormon, das bei Infekten vom Wirtsorganismus erzeugt wird, hat sich als iden-

tisch mit dem Interleukin-1 (IL-1) herausgestellt. Dieser Immunmediator spielt vermutlich die erste Geige im großen Konzert des Immunorchesters, da er übergeordnet am Beginn der Immunkaskade steht.

Interleukin-1 übt eine wesentliche Triggerrolle bei der Immunaktivierung aus; es stimuliert u. a. die Produktion von Interleukin-2 (IL-2, früher TCGF = T-cell growth factor), jenen Immunmodulator, der wiederum an der Aktivierung von NK-Zellen (natural killer cells) und LAK-Zellen (lymphokine activated killer cells) beteiligt ist.

Weitere bedeutsame immunaktive Substanzen, die über Endotoxin und Interleukin-1 induziert werden, sind Interferone, Tumor-Nekrose-Faktor (TNF – vormals Lymphotoxin), colony stimulating factor (CSF), das Komplementsystem und Properdin“ (ibd.).

Diese immunologischen Erklärungshypothesen hinsichtlich der übertragenden Wirkung der akuten Fiebertherapie wurden und werden bis dato fortgeschrieben, beispielsweise wie folgt:

„Ihm fiel auf, dass diese Spontanremissionen oft in engem zeitlichen Zusammenhang mit einem heftigen fiebrigen Infekt stehen. Seine Beobachtung veröffentlichte er schon 2001 mit einer immunologischen Erklärungshypothese. Wenn dieser Zusammenhang tatsächlich besteht, so seine Folgerung, sollte er auch Krebsvorläuferzellen betreffen, sich also vorbeugend bemerkbar machen. Tatsächlich fand Hohbohm dann die Bestätigung in etlichen verstreuten epidemiologischen Studien: eine persönliche Krankengeschichte mit vielen Infekten senkt das Krebsrisiko. Diese ´reinigende Wirkung´ kann sich auch entfalten, nachdem Krebs entstanden ist: ein Infekt nach einer Krebsoperation kann den Erfolg der Operation deutlich verbessern.

Diese Befunde wurden 2005 im renommierten ´British Journal of Cancer´ zusammenfassend diskutiert. Daraus ergeben sich weitrei-

chende Konsequenzen. Es stellt sich z.B. die Frage, ob man jede Kinderkrankheit wegimpfen und jeden grippalen Infekt mit Antibiotika und fiebersenkenden Mitteln behandeln sollte“ (*Erhard Jakobs, Pressestelle Fachhochschule Gießen-Friedberg, 22.01.2008, 15:07, e-publishing*).

*(S. beispielsweise auch die Übersicht **epidemiologischer Studien**, die den Zusammenhang belegen von Heilungen und Remissionen Krebskranker resp. von einem erniedrigten Krebsrisiko einerseits und [fieberhaften] bakteriellen/viralen/sonstigen Infekten andererseits – **Anlage A1.**)*

„Inzwischen hat man auch eine plausible biochemische Erklärung gefunden: durch bakterielle Produkte, so genannte PAMP (Pathogen Associated Molecular Pattern), [e. U.] findet eine Stimulation des angeborenen Immunsystems statt. Das angeborene Immunsystem war bislang ein Stiefkind in der Krebsimmunologie. Man konzentriert sich bis heute – auch in der Impfstoffforschung – vor allem auf das adaptive Immunsystem, das imstande ist, Antikörper und T-Zellen herzustellen.

Jedem Impfstoff sind so genannte Adjuvantien beigefügt, von denen man lange Zeit lediglich wusste, dass sie die Immunantwort um ein Vielfaches verstärken. Erst kürzlich hat man erkannt, dass Adjuvantien in Impfstoffen auf dieselben Proteine im menschlichen Körper wirken wie PAMP-Substanzen: auf die so genannten Toll-Rezeptoren. Das sind essentielle Bestandteile des angeborenen Immunsystems, die zu einer viel stärkeren Immunantwort gegen Krebszellen führen. Fieber verstärkt diese Wirkung wahrscheinlich auf vielfältige Weise. Man weiß beispielsweise, dass Krebszellen oft hitzeempfindlicher sind als normale Körperzellen. Hobohms Hypothese von 2001 gilt inzwischen als weitgehend bestätigt [e. U.]“ (a.a.O.).

e) Vorangehende Ausführungen werden durch weitere, neue, auch „schulmedizinische“ Untersuchungen (sowohl aus dem deutschen als auch aus dem angloamerikanischen Sprachraum) bestätigt und ergänzt; es ist nicht möglich, diesbezüglich auch nur einen Bruchteil der relevanten Literatur anzuführen; lediglich beispielhaft sei verwiesen auf die einschlägige Literatur, wie diese (auf über 40 Seiten) in **Anlage A 3** aufgeführt ist.

f) Aus dieser einschlägigen Literatur ist auch ersichtlich, dass zehntausende, eher hunderttausende von Menschen durch eine fiebertherapeutische Behandlung geheilt wurden.

Eine derartige Behandlung als „paramedizinisch“ zu bezeichnen weist die Herren F... und R... entweder als unsäglich dumm oder als bewusst und kriminell falsch und fehl begutachtend aus.

3. Vorangehender Darstellung zufolge liegen die Ausführungen der Anklageschrift völlig neben der Sache – sicherlich auch deshalb, weil der wert Herr Staatsanwalt aufgrund fehlender eigener Sachkompetenz auf die ebenso dummen wie wahrheitswidrigen, als „Gutachten“ apostrophierten Äußerungen der mehr als mediokren Ärzte F... und R... zurückgreifen musste.

Wahr und zutreffend ist indes wie folgt:

a) Meine zwischenzeitlich verstorbene Frau, Dr. I... M... H..., litt weder an einer psychischen / psychiatrisch relevanten Erkrankung noch an Geistesschwäche oder Sucht. Es gab mithin keine Rechtsgrundlage für ihre Zwangseinweisung, Zwangsbehandlung und Zwangspsychiatrie. Das diesbezügliche Handeln der unsäglichen Psychiater F... und R... ist in hohem Maße rechtswidrig und strafbar; hierzu

wurde bereits in Strafanzeige/Strafantrag gegen diese (mit Datum vom 02.08. ...) ausgeführt.

Insbesondere war meine verstorbene Frau weder an einer dependenten Persönlichkeitsstörung noch an einer induzierten wahnhaften Störung (folie à deux) erkrankt. Ebenso abstrus ist es, ihr eine Paranoia oder irgendwelche sonstige psychiatrisch relevante Symptome/Syndrome zu unterstellen.

Vielmehr war meine Frau psychisch gesund und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte, zudem zu allen Zeiten, auch am 22.06. ..., also an dem Tage, als sie zwangsweise verschleppt wurde, bewußtseinsklar, was nicht einmal von den Fehl-Gutachtern F... und R... bestritten wird. Daran ändert nichts, dass sie sich an eben diesem 22.06. ... in einem körperlich kritischen Zustand befand.

Meine Frau war deshalb sowohl imstande als auch berechtigt, eigenverantwortlich zu handeln und ihre eigenen Entscheidungen zu treffen. Sie hatte das uneingeschränkte Recht, allein über ihre medizinische Behandlung bzw. über eine Behandlungsverweigerung zu entscheiden.

Aus einer Behandlungsverweigerung indes darf keinesfalls auf einen freien Willen ausschließende psychische Störung resp. Erkrankung geschlossen werden, vielmehr ist eine solche Weigerung – so auch höchstrichterlich bestätigt – das fundamentale Recht eines jeden Kranken.

Zwangsverbringung, -behandlung und -verwahrung meiner verstorbenen Frau stellen somit einen erheblich rechtswidrigen Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht dar.

Auch jegliches Handeln meinerseits gegen den dezidierten Willen meiner Frau, wie dieser auch in ihren handschriftlichen Erklärungen K1

bis K3 (s. Seiten 13 bis 19 der Ermittlungsakte) unmissverständlich zum Ausdruck kommt, wäre eindeutig ein Rechtsbruch gewesen. Deshalb kommt es der Aufforderung zu einer Straftat gleich, wenn die Anklageschrift (implizit) solches von mir verlangt.

Dies gilt nicht nur für die medizinische Behandlung meiner verstorbenen Frau, sondern auch für deren pflegerische Versorgung. Eine solche, sowohl durch mich als auch durch einen professionellen Pflegedienst, wurde von meiner Frau – über ein geringes zugestandenes Maß hinaus – dezidiert abgelehnt und sowohl im Bereich der Grundals auch der Versorgungspflege weitgehend nicht zugestanden. So durfte beispielsweise die obere Etage, die nach entsprechender Absprache zwischen meiner Frau und mir von dieser allein bewohnt wurde, von unserer Haushaltshilfe überhaupt nicht resp. allenfalls punktuell geputzt und aufgeräumt werden. Auch dazu führt meine Frau (in **Anlage K3**, siehe Ermittlungsakte S. 19) unmissverständlich aus: „Im übrigen habe ich mich in meinem chaotischen Bett zuhause unglaublich besser gefühlt als hier in der Psychiatrie, diesem Ort des Grauens. Außerdem hat mich mein Mann nicht verkommen lassen; ich habe so gelebt, wie ich es wollte und den Umständen entsprechend konnte“.

Ob dies andere nachzuvollziehen imstande sind oder auch nicht, ist höchst unmaßgeblich. Jeder hat das Recht auf seine Eigenheiten, solange er nicht gegen das Gesetz verstößt und/oder an einer den freien Willen ausschließenden Krankheit leidet ... [Nebenbei bemerkt] verdeutlichen gerade auch diese Eigenheiten, dass meine Frau sehr konsequent ihre eigenen Vorstellungen, ggf. auch gegen die meinen, vertreten und durchgesetzt hat, was nun nicht gerade pathognomonisch ist für die ihr unterstellte „dependente Persönlichkeitsstörung“.

b) Ebenso unsinnig wie die Ausführungen der Anklageschrift zur angeblichen psychischen/psychiatrisch relevanten Erkrankung meiner

verstorbenen Frau sind die Einlassungen des werten Herrn Staatsanwalts zur akuten Fiebertherapie.

Bei dieser handelt es sich um eine nunmehr seit weit über hundert Jahren erfolgreich praktizierte Behandlungsmethode, der unzählige Menschen ihr Leben verdanken. Dies belegen und beweisen auch zahllose wissenschaftliche Abhandlungen; ein Bruchteil von ihnen ist in **Anlage A3** aufgeführt.

Früher eher Erfahrungsmedizin, gelingt es mehr und mehr, Wirkweise und Wirkungsmechanismen der Behandlungsmethode auch mit schulmedizinischen Begrifflichkeiten zu beschreiben und in schulmedizinischen Kategorien zu fassen; hierzu wurde bereits zuvor ausgeführt.

Allein in Deutschland wird die Fiebertherapie in mehr als 40 Kliniken und in ca. 80 Praxen/Praxiskliniken praktiziert (s. **Anlagen 4 und 5**); mehr noch ist sie – auch traditionell – im angloamerikanischen Bereich verbreitet und verortet.

Vertrauliche diesbezügliche Forschungsergebnisse und -erkenntnisse, insbesondere auch aus meinem Austausch mit amerikanischen/kanadischen Universitäten (namentlich British Columbia und Hamilton, Canada) kann ich gerne mit fachkompetenten Kollegen, werde ich indes nicht mit den beiden rotzdummen (oder aber umso kriminelleren) Herren F... und R... diskutieren. (Jedenfalls kann ich deren Äußerungen [beispielsweise: „die medizinisch wirkungslose und potentiell lebensbedrohliche ‚Fiebertherapie‘ durch Infektion mit Eiter hervorrufenden Keimen“] angesichts des tatsächlichen Sachverhalts nur als schwachsinnig und blamabel oder aber – wenn wider besseres Wissen getätigt – als sträflich und strafbar bezeichnen.)

Dass bei Vorbehalten gegen die diskussionsgegenständliche Behandlungsmethode der Fiebertherapie auch massive wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen, sei nur und wurde bereits am Rande erwähnt.

Schon unter Pkt. 2 habe ich (unter Bezug auf einen der deutschen Nestoren der Fiebertherapie, Einar Göhring) ausgeführt: „... daß diese Therapieform weitgehend komplikationsfrei ist. Bei 7000 Fieberstößen hat der Verfasser noch keine einzige schwerwiegende 'Nebenwirkung' erlebt“, weiterhin: „Der große Vorteil der aktiven Fiebertherapie mit bakteriellen Autolysaten liegt in den guten bis sehr guten Resultaten bei vernachlässigbaren Nebenwirkungen.“

Insofern (und ausweislich hunderter und aberhunderter einschlägiger wissenschaftlicher Artikel – s. Literaturverzeichnis) ist die Ausführung des Herrn Staatsanwalt (Seite 1 der Anklageschrift): „Im Verlauf der vom Angeschuldigten durchgeführten Behandlung entwickelten sich bei dessen Ehefrau an beiden Unterschenkeln flächige Hautnekrosen...“ in den Bereich der Fabel zu verweisen. Offensichtlich wird man selbst zum Geschichtenerzähler, wenn man die Märchen anderer, d.h. in vorliegendem Fall die der beiden Ignoranten F... und R..., zum Besten gibt.

Zudem wurde die Patienten schon seit Monaten nicht mehr fiebertherapeutisch behandelt, als sich dann ihre Unterschenkelaffektionen (Nekrosen und Ulcera) einstellten (s. auch Aussage der Betroffenen selbst, K3, Seite 18 der Ermittlungsakte); mithin besteht diesbezüglich weder ein inhaltlicher noch ein zeitlicher Zusammenhang.

Was Dekubitalgeschwüre („ferner stellten sich ... Dekubitalgeschwüre ... ein“) mit einer fiebertherapeutischen Behandlung zu tun haben sollen entzieht sich ebenso jeder nur halbwegs vernünftigen Betrachtung und Bewertung.

Gleichermaßen unsinnig ist die Ausführung des Herrn Staatsanwalt (Seite 2 der Anklageschrift): „Die Behandlung des Angeschuldigten hatte zur Folge, dass Frau H... auf 30 bis 35 kg abmagerte.“ Auch hier gilt: *Post hoc non est propter hoc*“ (notfalls hilft das Wörterbuch beim Übersetzen).

Bei so viel Unverstand kann man eigentlich nur noch schreien: Natürlich war Frau Dr. H... abgemagert – infolge ihrer Krebserkrankung. Aber nicht wegen der fiebertherapeutischen Behandlung. Ohne diese hätte sie möglicherweise nicht mehr gelebt. Und wäre dann noch viel mehr abgemagert gewesen. Fast möchte man den Herrn Staatsanwalt ob solcher und ähnlicher Ausführungen als unsäglichen Juristen bezeichnen. Aber nur fast.

Insbesondere auch, wenn man das angebliche „Tat“-Motiv betrachtet, das der wertere Herr Staatsanwalt anführt, man muss schon sagen, „zum Besten gibt“:

„Das Motiv des Angeschuldigten für die Tat ist darin zu sehen, dass er sich dem in Saarbrücken laufenden Strafverfahren unter Verweis auf Pflichten gegenüber seiner Ehefrau entziehen wollte.“ Nein, Motiv für die „Tat“ war, dass ich meiner Frau helfen wollte. Mit durchaus – wie nun seitenweise ausgeführt – probaten Mitteln. Und mit Einverständnis und auf ausdrücklichen Wunsch meiner Frau.

c) Zu den Tatmotiven des Herrn F... lässt sich indes wie folgt vermuten: Vor der Zwangsverschleppung meiner Frau am 22.06. ... hatte ich (aus gleichen Gründen wie mit dem Kollegen B... – s. Ausführungen zuvor) einige Male mit Herrn F... telefoniert und in dem sich in diesem Zusammenhang entwickelnden Gespräch dann mehr als deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ich ihn, namentlich in Fragen, welche die Krebserkrankung meiner Frau und deren Behandlung betreffen, aber

nicht nur in solchen, für schlichtweg – euphemistisch bezeichnet – inkompetent handele. Dass diese Aussage und meine Einschätzung richtig waren, hat sich – leider – im Nachhinein bestätigt.

Oft können es mittelmäßig Menschen indes nicht verwinden, wenn sie von intelligenteren belehrt werden. Deshalb hat m. E. Herr F... mit dem Knüppel (kriminell missbrauchter) Psychiatrie Rache genommen. Nur nebenbei bemerkt sind die Zusammenhänge noch sehr viel komplexer; es wäre indes nicht Ziel führend, hic et nunc diesbezüglich auszuführen.

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen ist deshalb die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen und das Verfahren einzustellen.

Beweismittel:

Zeugen:

- *Zeugnis Universitätsprofessor Dr. phil. Dr. theol. habil. M... E..., zu laden über Universität T..., Theologicum, Zimmer 29-32, Lieber...straße 12, 72... T...*
- *Zeugnis Universitätsprofessor Dr. med. habil. P... G..., Universität E...-N..., L...weg 23, A-63... K...*
- *Zeugnis Universitätsprofessor Dr. phil. habil. W... J..., zu laden über Institut für Philosophie, U...str. 150, Gebäude GA 3/13, 64... B...*
- *Zeugnis Universitätsprofessor em. Dr. phil. habil. N... H..., S...str. 63, 52... A...*

- *Zeugnis Frau Dipl. Psych. D... T..., H...str. 102, 44... D...*
- *Zeugnis Frau S... P..., Mutter der Verstorbenen, E...weg 34, 84... L...*

Sonstige Beweismittel:

1. Übersicht **epidemiologischer Studien**, die den Zusammenhang belegen von Heilungen und Remissionen Krebskranker resp. von einem erniedrigten Krebsrisiko einerseits und (fiebrhaften) bakteriellen viralen/sonstigen Infekten andererseits

- **Anlage A1**

2. Artikel **Deutsche Ärztezeitung**: „Infektionen schützen vor Melanomen – das scheint wirklich so zu sein“

- **Anlage A2**

3. (Bruchteil der wissenschaftlichen) **Literatur zur Fiebertherapie** und deren Wirkung und Wirksamkeit

- **Anlage A3**

4. **Liste von Kliniken** in Deutschland, die fiebertherapeutisch behandeln

- **Anlage A4**

5. **Liste von Praxen/Praxiskliniken** in Deutschland, die fiebertherapeutisch behandeln

- **Anlage A5**

6. Übersichtsartikel zu einem Jahrhundert erfolgreicher fiebertherapeutischer Behandlung weltweit

- Anlage A6

7. Therapeutische Behandlungserfolge der Fiebertherapie

- Anlage A7

8. Wissenschaftliche Informationen zur Behandlung von Krebserkrankungen durch Streptokokken und andere fieberhafte Erreger

- Anlage A8

Mein Verteidiger führte zum juristischen Part wie folgt aus:

„B... & K... / P...str. 10 a / 80... M...

T. B...

Fachanwalt für Strafrecht

Dr. T. K...

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Per Fax 55 ...

P...str. 10 a

80... M...

M..., den 20.05. ...

In der Strafsache
gegen

H..., Dr. R...

1 AR ...

beantrage ich, die Anklage nicht zur Hauptverhandlung zuzulassen.

1. Es ist nicht Aufgabe des Strafrechts, ärztliche Methodenstreitigkeiten zu entscheiden. Auch ist das Strafrecht kein Mittel, Personen, die sich schulmedizinisch nicht behandeln lassen wollen, in eine schulmedizinische Behandlung zu bringen. Schließlich ist die Entscheidung, sich schulmedizinisch nicht behandeln zu lassen, nicht aus sich selbst heraus ein Argument dafür, dass diese Entscheidung auf einer psychiatrischen Erkrankung beruht.

Es ist daher schlicht mit den Mitteln des Strafrechts zu prüfen, ob Herrn Dr. H... ein Tun oder Unterlassen vorgeworfen wird (2.1), ob und wieweit dieses für Tod (2.2) oder Körperverletzung (2.3) kausal ist und schließlich, ob dieses Tun oder Unterlassen rechtswidrig ist (2.5), im Falle des Unterlassens zusätzlich, ob schon tatbestandlich eine Handlungspflicht gegen den expliziten Willen der Ehefrau bestehen kann (2.4 und 2.5.1).

2. Herrn Dr. H... können keine Straftaten gegen Leib oder Leben mit der im Strafverfahren für einen Tatnachweis notwendigen Sicherheit vorgeworfen werden. Die Anklage ist daher aus tatsächlichen Gründen nicht zuzulassen.

2.1 Zunächst lag eine Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung vor. Tathandlung war hierbei das Verabreichen

von Krankheitserregern als gesundheits-schädlichem Stoff im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 1 und 5 StGB ...

Im Zwischenverfahren trat die Frage in den Mittelpunkt, inwieweit der Tod der Frau Dr. H... durch eine schulmedizinische Behandlung hätte verhindert werden können. Mithin scheint eine Tatbegehung durch Unterlassen im Raum zu stehen.

Hier stellt sich zunächst die Frage nach der Rechtspflicht zum Handeln gegen den erklärten Willen seiner Frau (wird unter 2.5 ausgeführt). Weiter ist hypothetisch zu fragen, ob eine schulmedizinische Behandlung den Tod der Frau Dr. H... mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte (vgl. Fischer, StGB, § 13, Rdnr. 4).

2.2 Eine Strafbarkeit des Herrn Dr. H... scheidet schon daran, dass sein Handeln bzw. Unterlassen nicht kausal für den Tod von Frau Dr. H... war.

2.2.1 Im Rahmen der objektiven Zurechnung von unterbliebener schulmedizinischer Behandlung und Zeitpunkt des Todeseintritts ist zu prüfen, ob das von der Anklage wohl als rechtmäßig angesehene Alternativverhalten einer klassischen Behandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Lebensverlängerung geführt hätte.

- 2.2.1.1 Aus dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 04.09. ... ergibt sich, dass bei Anwendung der vorgeschlagenen Therapie ein 5-Jahres-Überleben zu 40-50% wahrscheinlich war (S. 14 GA = 191 d.A.). Ein Fehlschlagen war also – bezogen auf den Fünfjahreszeitraum – zu 50–60% wahrscheinlich.
- 2.2.1.2 Zu den Verlaufswahrscheinlichkeiten bei einer Fiebertherapie gibt es naturgemäß kein statistisches Material. Immerhin ergibt sich aus dem o.a. Gutachten, dass eine kontrollierte Überwärmung auf Krebszellen nicht ohne Wirkung ist (S. 15 GA). Für die gebotene Alternativbetrachtung ist es im Ergebnis allerdings bereits ausreichend, wenn man der alternativen Methode keinerlei Wirksamkeit zuspricht.
- 2.2.1.3 Unabhängig nämlich davon, wie man die alternative Heilmethode bewertet, liegt das Versterben der Frau Dr. H... etwa zwei Jahre nach Erstdiagnose in einem nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeitsfenster bei

hypothetischer schul-medizinischer
Behandlung.

2.3 Führt die Anwendung einer alternativen Heil-methode aus den unter 2.2.1 dargestellten Gründen schon nicht mit der im Strafverfahren zur Kausalitätsbegründung notwendigen an Sicher-heit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer Verkürzung des Lebens, so ist auch unter dem Gesichtspunkt der verbleibenden Lebensqualität als Maßstab für etwaigen Vorwürfe der Körper-verletzung eine schulmedizinische Behandlung einer alternativmedizinischen Behandlung nicht (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) überlegen.

2.3.1 Aus dem Ergänzungsgutachten Prof. F... vom 10.08. ... ergibt sich die vorge-schlagene schulmedizinische Behandlung (Bl. 4 GA). Im Kern steht hierbei eine ...ektomie, also ein operativer Eingriff, bei dem eine teilweise oder vollständige operative Entfernung der ... erfolgt.

Dieser war angestrebt in Verbindung mit einer beidseitigen Leistenlymphknoten-exstirpation, also einer operativen Entfernung dieser, und ggf. der Entfernung weiterer Lymphknoten. Die angestrebte ...ektomie war mithin radikal.

Es liegt auf der Hand, dass schon die Operation selbst einen massiven körperlichen Eingriff darstellt, der einen langwierigen Heilungsprozess nach sich zöge.

Unabhängig davon, ob es gelingt, durch plastische Chirurgie ein wenigstens optisch ... [halbwegs befriedigendes] weibliches Aussehen wiederherzustellen, ist ebenfalls klar, dass die Entfernung ... massiv die ... Identität einer Frau beeinträchtigt und psychisch enorm belastet.

- 2.3.2 Diese körperlichen Belastungen entfallen mit Verzicht auf die Therapie (was den Therapieverzicht durchaus vernünftig erscheinen lassen kann).

Aus der Akte ergeben sich keine Hinweise, dass die im Raum stehende Fiebertherapie zu einer Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens geführt hatte ... (Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 04.09. ..., S. 13 = Bl. 198 d.A.).

Soweit die Akte durch den Ausdruck einer Internetrecherche zu den Symptomen einer Streptokokken-Infektion implizieren will, die Fiebertherapie selbst habe zu dem vorgefundenen Gesundheitszustand von Frau Dr. H... geführt, verkennt dies, dass bei einer

Fiebertherapie keine lebenden Streptokokken verabreicht werden, die zu einer Infektion führen könnten, sondern nur ein Bakterienlysat, also nicht lebende Zellbestandteile, die zwar eine Temperaturerhöhung herbeiführen, indes keine Infektion. Hinweise, welche Stoffe konkret in welcher Dosierung verabreicht wurden, insbesondere dass anderes als das vorgenannte Lysat zur Anwendung kam, lassen sich der Akte nicht entnehmen – mithin ist die Annahme einer schädlichen Wirkung dieser Stoffe Spekulation.

- 2.4 Tatbestandlicher Erfolg eines Körperverletzungsdeliktes in der Form der einfachen Körperverletzung gem. § 233 StGB könnte daher nurmehr der ... [Allgemein-]Zustand von Frau Dr. H... sein ...

Auch insoweit liegt indes kein für eine Hauptverhandlung hinreichender Tatverdacht vor:

Aus der Akte wird deutlich, dass Frau Dr. Huthmacher eine schulmedizinische Heilbehandlung, insbesondere stationär, kategorisch ablehnte.

Wörtlich führt sie aus:

‘Die viel später an beiden Unterschenkeln auftretenden Nekrosen wollte ich nicht behandeln

lassen, obwohl mir mein Mann dringend und wiederholt zur Krankenhauseinweisung ge-raten hat. Ich fürchtete, dass das Krankenhaus für mich das werden würde, was es geworden ist – ein Ort der Unmenschlichkeit’ (Bl. 18 d.A.).

Es gibt keinerlei Tatsachen, die den Schluss rechtfertigen, Herr Dr. H... hätte es vermocht, seine Gattin zu einer Behandlung der Nekrosen [im Krankenhaus] zu veranlassen; ebenso wird aus der o.a. Aktenstelle deutlich, dass Frau Dr. H... die Art und Weise der Pflege selbst be-stimmte.

- 2.5 Eine Strafbarkeit scheidet weiter daran, dass Frau Dr. H... selbst wirksam eine schulmedizinische Heilbehandlung verweigerte und in die ange-strengte alternative Therapie einwilligte.

- 2.5.1 Der Umstand, dass Frau Dr. H... keine schulmedizinische Behandlung wollte, führt dazu, dass schon eine Rechtspflicht zum Handeln entfiel.

Die Garantenstellung der Ehegatten muss an dem Punkt ihr Ende haben, an dem der geschützte Ehegatte auf den Schutz der Garantenstellung durch eine eigene Entscheidung verzichtet. Die Ehe führt nicht zu einem Vormundschaftsverhältnis. Mithin ist weder das Unterlassen [von] ... noch das

Unterlassen [von] ... Herrn Dr. H... zuzurechnen. Dass diese Entscheidung eigenverantwortlich erfolgte, ergibt sich aus denselben Umständen, die die wirksame Einwilligung in die Fiebertherapie begründen (2.5.2).

2.5.2 Weiter bleibt festzustellen, dass die erteilte Einwilligung in die Fiebertherapie rechtlich wirksam war.

2.5.2.1 Aus dem Gutachten des Herrn PD Dr. S... vom 22.01. ... ergibt sich, dass die Einwilligung von Frau Dr. H... in die Behandlung durch ihren Ehemann ihrem freien Willen entsprach und nicht Ausdruck einer psychiatrischen Erkrankung war (Bl. 255 d.A.).

Dies wird schlüssig und nachvollziehbar insbesondere damit begründet, dass dieser Wille auch zu einem Zeitpunkt vorlag und geäußert wurde, als sich Frau Dr. H... in einer stationären Behandlung befand und dort eine Erkrankung nicht (mehr) vorlag.

2.5.2.2 Doch auch das Ergänzungsgutachten von Prof. Dr. F... vom 10.08. ... kommt letztlich unter strafprozessualen Beweis-grundsätzen zu keinem an-deren Ergebnis.

Dieses geht davon aus, die „wahnhafte Fehlhaltung“ sei im Frühjahr ... entstanden (Bl. 8 GA). Die Ablehnung einer klassisch medizini-schen Behandlung fand aber statt mit der Diagnose, was schon daraus deutlich wird, dass Frau Dr. H... den bei Diagnose vorgeschlagenen operativen Eingriff nicht durchführen ließ. Diese Entscheidung zur Nichtbe-handlung lag aber im Februar ... (Bl. 3 GA), also vor dem Zeitpunkt, zu dem sich nach Ansicht des Gutachters die ‚Fehlhaltung‘ entwickelt ha-be.

2.5.3.3 Auch in einer mündliche Hauptverhandlung könnten keine anderen, besseren

Erkenntnismöglichkeiten
genutzt werden:

Frau Dr. H... steht als Erkenntnisquelle nicht zur Verfügung.

Etwaige behandelnde Ärzte könnten nicht als Zeugen vernommen werden (§§ 53 StPO, 203 StGB). Dass es dem mutmaßlichen Willen der Frau H... widerspricht, dass in einem gegen ihren Ehemann geführten Strafverfahren auf die Aussagen ihrer Ärzte und auf ihre Krankenunterlagen zurückgegriffen wird, ergibt sich u.a. aus der Auskunft ihres Betreuers, der nach Rücksprache mit Frau Dr. H... eine Entbindung von der Schweigepflicht ablehnte (vgl. Bl. 65 d.A.), im Übrigen auch aus ihrem gesamten Verhalten gegenüber Behördenvertretern und Schulmedizinern. Insoweit könnte etwa der Gutachter Prof. Dr. F... in einer Hauptverhandlung auch nicht auf die von ihm bemühten

Krankenunterlagen
zurückgreifen.

Im Übrigen ist auch wegen des Zeitablaufes fernliegend, dass sich aus der mündlichen Verhandlung über die Gutachtensunterlagen hinausgehende Erkenntnisse ergäben.

3. Hinsichtlich des angeblichen unerlaubten Waffenbesitzes wurde bereits mit Schriftsatz vom 06.09. ... dargelegt, dass die Waffenakte des Herrn Dr. H... zwischenzeitlich zuständigkeitshalber von den Behörden in S... nach L... geschickt wurde.

Sofern sich aus diesem Vortrag nicht ohnehin schon die Eröffnung des Verfahrens verbietet,

beantrage

ich die Beiziehung dieser Akte im Zwischenverfahren.

Dr. T... K...
Rechtsanwalt“

Man führe sich vor Augen:

Meine Frau wurde durch der Polizei verschleppt – unter Anwendung brutaler physischer und psychischer Gewalt und namentlich auf Veranlassung von Prof. F...; sie wurde in ein Klinikum (das r. d. I.) der Weltstadt mit Herz verbracht und dort – gegen ihren Willen und trotz ihrer Gegenwehr – zwangsweise operiert; nach dem Aufwachen aus der Narkose wurde sie mit Gewalt in die Psychiatrische Anstalt der Klinik verbracht und dort gefangen gehalten; in derselben Nacht noch versuchte ein gedungener Pfleger, sie durch Verabreichung einer Spritze zu töten; sie war in der Tat klinisch tot, wurde jedoch von Ärzten, die nicht in das Komplott verwickelt waren, reanimiert; mehrere Tage lag sie im Koma; noch während sie bewusstlos war und um ihr Leben kämpfte, wurde sie (ohne irgendeine Anhörung, wie sollte dies bei einer Bewusstlosen von statten gehen?) unter Betreuung gestellt und jeglicher Rechte beraubt; nach einer großflächigen Hauttransplantation (erforderlich durch die aufgezwungene Operation) infizierten sie Ärzte und/oder Pfleger beim Verbandswechsel mit einem hochpathogenen Keim (durch Schlamperei? absichtlich?!); bis zu ihrem Lebensende konnte sie deshalb keinen Schritt mehr gehen, saß zunächst im Rollstuhl, lag dann, immer schwächer werdend, nur noch im Bett; als ihr Ende abzusehen war, verweigerte man ihr eine auch nur halbwegs adäquate palliative Versorgung, warf sie widerrechtlich aus dem Haus, in dem sie jahrelang mit mir gewohnt hatte, und verschob sie, klammheimlich, auf eine Sterbestation. Irgendwann gab sie den Kampf auf. Und starb.

Und anschließend – s. zuvor – sollte ich mich vor dem Schwurgericht eben jener Weltstadt mit Herz wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge verantworten („§ 227 StGB: Körperverletzung mit Todesfolge (1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung [§§ 223 bis 226a] den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. (2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen“):

Das Recht ist eine Hure. Die mit jedem ins Bett geht, der sie hinreichend gut dafür bezahlt.

Und es gibt viele Zuhälter. Die Hure und Freier zusammenbringen. Und gut davon leben – der Medizinisch-Industrielle Komplex zahlt nicht schlecht.

Denn Geld hat er genug: Geld, geschaffen aus dem Elend, der Not und dem Tod von Millionen von Menschen.

Zum Beweis erlaube ich mir auf „Die Schulmedizin – Segen oder Fluch? – Betrachtungen eines Abtrünnigen“, bisher erschienen Bände 1 bis 3, zu verweisen.

DER STAATSAPPARAT WÜTET WEITER

Der Drangsal nicht genug ordnete das zuständige Gericht die Exhumierung meiner Frau an:

„Ausfertigung

LANDGERICHT M... II
... STRAFKAMMER
N... STR. 16, 80... M...

Gz.: 1 AR ...
Staatsanwaltschaft M... II: 31 Js ...
Amtsgericht S...: 2 Ls ...

Strafverfahren gegen H..., R.
wegen gefährlicher Körperverletzung

hier: Antrag auf Übernahme des Verfahrens wegen des Verdachts der Körperverletzung mit Todesfolge

BESCHLUSS

der ... Strafkammer des Landgerichts M... II
vom 30. Juli ...

I. Die Exhumierung der Leiche der Dr. I. H..., verstorben am 08.12. ..., zuletzt wohnhaft S ...blick 16, 82... I... a. A., Ortsteil B..., und deren Leichenöffnung wird angeordnet.

[Anm.: Nicht einmal der Wohnort stimmt; indes: Auf die Wahrheit kommt es vor Gericht am wenigsten an.]

II. Es ist ein Gutachten des Dr. M. B..., Institut für Rechtsmedizin, einzuholen zu folgenden Fragen: ...

2. ... Hätte eine andere ärztliche Behandlung als die vom Angeschuldigten vorgenommene Behandlung ('Fiebertherapie') den Tod der Dr. I. H... ausgeschlossen oder zumindest hinausgezögert?

[Anm.: Als ob es eine schulmedizinische Behandlung gäbe, welche den Tod des Patienten ausschließt – selbst einem Richter als Laien muss bewusst sein, dass schon die Fragestellung unsinnig ist.]

3. Zu welchem Zeitpunkt hat das Karzinom einen Zustand erreicht, ab dem eine Heilung nicht mehr möglich war?

[Anm.: Als ob man diesen Zeitpunkt überhaupt benennen könnte. Ich habe Patienten erlebt, die bereits zum Sterben im Hospiz waren und heute, viele Jahre später, immer noch leben.

Und weiter, schlimmer und bizarrer: Als ob man durch die Begutachtung eines verwesenen Leichnams eben diesen – ohnehin kaum zu bestimmenden – Zeitpunkt festlegen könnte: Was will man zur Begutachtung heranziehen? Die Knochen meiner zuvor geschundenen und nun erneut zu schändenden Frau?

Allein die Herangehensweise ist abstrus und menschenverachtend; insofern „man“ den Menschen eine Würde zugesteht, die

über den Tod hinausgeht. Indes: „Man“ tritt ihre Würde schon zu Lebzeiten mit Füßen; wie also sollte „man“ Achtung vor den Toten haben?]

4. War dies für einen Arzt aus medizinischer Sicht ersichtlich oder zumindest vorhersehbar?

III. Es ist ein weiteres Gutachten des Oberarztes Dr. M. R..., Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums r. d. I., einzuholen zu der Frage, ab welchem Zeitpunkt Frau Dr. I. H... aufgrund ihrer gem. Gutachten vom 21.07. ... attestierten psychischen Erkrankung nicht mehr in der Lage war, Entscheidungen hinsichtlich ihrer Gesundheitsfürsorge zu treffen.

[Anm.: Wiederum wird der Bock – der Oberarzt R... – zum Gärtner – will meinen: zum Gutachter – gemacht; in meiner Strafanzeige gegen ihn (s. zuvor, S. 70 ff.) führe ich aus (Strafanzeige/Strafantrag wegen des Verdachts auf Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 278 StGB und wegen des Verdachts auf falsche Verdächtigung gem. § 164 StGB so wie wegen sämtlicher sonstiger ggf. relevanter Straftatbestände gegen Dr. M. R..., Oberarzt der Psychiatrischen Klinik R. d. I., M...):

Insofern und insoweit die Ignoranten und Gutachtenersteller F... und R... nun (gegenüber einer Behörde resp. dem sie beauftragenden Landgericht) behaupten ..., stellt dies aufgrund vorangehend dargestellten wie tatsächlich zutreffenden Sachverhalts eine falsche Verdächtigung (nämlich die einer strafbaren Fehl- und Falschbehandlung) im Sinne des § 164 StGB dar, wobei sowohl in Hinblick auf die Erfüllung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale als auch hinsichtlich der (wider besseres Wissen ... erfolgenden) Vorgehensweise der Beschuldigten ein im höchsten Maße strafbares Verhalten zu sehen ist ...

Teil des kriminellen Machwerks des Beschuldigten F... und seines Oberarztes R... sind auch deren „psychiatrische“ Ausführungen bezüglich des psychischen Zustandes der Anzeigenerstatterin zu 1 [gemeint ist meine Frau] ...

[So] versuchen der beschuldigte Prof. F... und sein offensichtlich willfähriger Oberarzt Dr. R..., die Anzeigenerstatterin zu 1. [d.h. meine Frau] als Persönlichkeit darzustellen, die nicht imstande ist, „eigene Entscheidungen zu fällen und Verantwortung für das eigene Schicksal zu übernehmen“; ... die diesbezüglichen Ausführungen des subalternen Oberarztes R... [sind] völlig aus der Luft gegriffen ... und [dienen] offensichtlich nur dem Zwecke ..., ein grotesk verzerrtes Bild der Anzeigenerstatterin zu 1. zu zeichnen, um eine Grundlage für sein als Gutachten resp. ärztliches Attest bezeichnetes Pamphlet zu schaffen ...

Ebenso aus der Luft gegriffen sind die Ausführungen des unsäglichen Arztes R..., in rechtlichen Auseinandersetzungen habe die Anzeigenerstatterin zu 1. sich ganz auf ihren Ehemann und das „rechtliche Gebaren von Herrn Dr. H.“ [gemeint ist der Anzeigenerstatter zu 2.] verlassen.

Woher will der Beschuldigte R... dies wissen. Von der Anzeigenerstatterin zu 1. sowie vom Anzeigenerstatter zu 2. sicher nicht. Fußt sein unsägliches Gutachten mithin auf Hörensagen? Oder sind seine diesbezüglichen Ausführungen schlichtweg frei erfunden?

Das eine wie das andere ist ebenso unärztlich wie strafwürdig ...

Ob seiner Ausführungen wäre zu prüfen, ob er [d.h. R...] nicht selbst an einer Persönlichkeits- oder sonstigen psychischen/psychiatrisch relevanten Störung leidet.

Und eben diesen Mann macht das Gericht erneut zum Gutachter; das nenne ich Nepotismus, Vetternwirtschaft: Do ut des; manus manum lavat.]

Gründe:

...

2. Am 08.12. ... verstarb Fr. Dr. I... H... Die von einem Arzt des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in M... erstellte Todesbescheinigung wies als Todesursache 'Tumorblutung' ... aus. Eine Obduktion wurde daher nicht durchgeführt.

3. Am 08.02. ... erhob die Staatsanwaltschaft M... II unter Aktenzeichen 41 Js ... gegen den Angeschuldigten Anklage wegen vorsätzlichen unerlaubten Besitzes einer Schusswaffe und von Munition gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b WaffG.

[Anm.: Das Delikt des unerlaubten Waffenbesitzes war frei erfunden, s. die einschlägigen Ausführungen in Band 1 von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“; das Verfahren wurde später klammheimlich eingestellt. Die Zielrichtung jedoch ist klar: Wer – angeblich – mit einer Schusswaffe im Hosenbund durch die Gegend läuft, scheut sich nicht, seine Frau um die Ecke zu bringen: Die Konstrukte von Staatsanwaltschaft, Gutachtern und Gerichten sind so bizarr, dass ich sie nicht für möglich hielte, hätte ich sie nicht selbst erlebt.]

4. Durch Beschluss vom 12.3. ... hat das Amtsgericht S... die beiden Verfahren verbunden und dem Landgericht M... II ... zur Entscheidung über die Übernahme vorgelegt. Die Zuständigkeit sei ... begründet, weil nach vorläufiger Bewertung der Tatbestand der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) verwirklicht sei. Die tatbestandspezifische Gefahr, die der gefährlichen Körperverletzung anhafte, habe sich im tödlichen Ausgang verwirklicht.

5. Eine Übernahme des Verfahrens durch die 1. Strafkammer als Schwurgericht ... kommt in Betracht, wenn ein [für] die Eröffnung hinreichender Tatverdacht einer Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 Abs. 1 StGB) oder einer Tötung durch Unterlassen (§§ 212 Abs. 1, 13 StGB) besteht ...

[Anm.: Juristendeutsch, einfach übersetzt: Meine Frau war – angeblich – nicht zurechnungsfähig; deshalb durfte sie sich nicht für eine alternativmedizinischen Behandlung entscheiden, hätte sich vielmehr einer schulmedizinischen Therapie unterziehen müssen; insofern ich meine Frau gleichwohl – und wohlgemerkt: ihrem vielfach und vielfach auch schriftlich geäußerten Willen entsprechend – alternativmedizinisch behandelt habe, handelt es sich – angeblich – um eine Körperverletzung (weil sie, meine Frau, aufgrund ihrer – angeblichen – Unzurechnungsfähigkeit – angeblich – gar nicht einer alternativmedizinischen Behandlung zustimmen durfte und konnte); da meine Frau – die Gründe hierfür wurden zuvor in extenso dargestellt! –

letztendlich verstarb, handelt es sich – angeblich – um eine Körperverletzung mit Todesfolge.

Weil ich meine Frau nicht zu einer schulmedizinischen Behandlung gezwungen habe – notfalls mit Gewalt! –, handelt es sich – angeblich und sozusagen als Ausweichtatbestand, wenn man partout nichts anderes konstruieren kann – um eine Tötung durch Unterlassen. Sic!

Wie krank müssen solche (Juristen-)Gehirne sein?!]

a) Die Todesursache ist bisher nicht ausreichend geklärt ... Dies ist gutachterlich zu klären, ggf. durch eine Leichenöffnung nach § 87 Abs. 2 StPO, der die Exhumierung der Leiche voranzugehen hat (§ 87 Abs. 3 StPO).

[Anm.: Eine Öffnung der Leiche ohne Exhumierung derselben dürfte schwerlich möglich sein.]

b) Für den Fall ausschließlicher Verursachung des Todes durch das Karzinom ist weiterhin zu untersuchen, ob eine andere ärztliche Behandlung als die vom Angeschuldigten vorgenommene Behandlung den Tod der Dr. I... H... ausgeschlossen oder zumindest hinausgezögert hätte. In diesem Fall kann ein Tötungsdelikt durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 in Betracht kommen.

c) Im Fall b) ist weiterhin zu prüfen, ob Dr. I... H... zu dem Zeitpunkt, in dem sie eine Behandlung des Karzinoms ablehnte, in der Lage war, dies zu entscheiden. Dabei steht die Entscheidung im Vordergrund, sich der medizinisch wirkungslosen und potentiell lebensbedrohlichen 'Fiebertherapie' durch den Angeschuldigten zu unterziehen.

[Anm.: Woher will der Richter wissen, dass die „Fiebertherapie“ (notabene: Begriff in Anführungszeichen, was zum Ausdruck bringen soll, dass es sich gar nicht um eine Therapie, jedenfalls nicht um eine effektive handelt), woher will der werte Herr Richter wissen, dass die von mir praktizierte Therapie – angeblich – „medizinisch wirkungslos“, mehr und schlimmer: gar „potentiell lebensbedrohlich“ ist/sei?

Hat er Medizin studiert? Hat er eine oder gar mehrere Facharztausbildungen absolviert? Hat er promoviert, gar habilitiert? Hat er jahrzehntelang praktiziert? Hat er sich, ebenfalls jahrzehntelang, mit alternativmedizinischen Behandlungsmethoden beschäftigt? Wohl kaum.

Woher also nimmt er die Dreistigkeit, eine solche Aussage zu machen? Ist er „nur“ dumm? Oder hat man ihm das Hirn vernebelt? Wodurch und womit auch immer!]

gez.: A...

A...
Vorsitzender Richter
am Landgericht

gez.: U...

U...
Richterin
am Landgericht

gez.: P...

P...
Richterin
am Landgericht“

Die völlig unsinnige Exhumierung der sterblichen Überreste wurde angeordnet wohl wissend, dass kein Hund noch ein Stück Brot von einem Arzt nimmt, dessen Frau exhumiert wird, weil man ihm ein Tötungsdelikt an ihr vorwirft.

Indes: Der Schuss ging ins Leere, weil ich mittlerweile im Ruhestand war.

Mein Anwalt schrieb in diesem Zusammenhang durchaus zutreffend:

„Von: T... K... <dr...k...@hotmail.com>
An: <R.H...@...>
Kopie:
Betreff: AW: Exhumierung
Datum: 06.08. ... 11:39:22

Sehr geehrter Herr H...,

den angesprochenen Beschluss hatte ich heute in der Post.

Tatsächlich gehe ich wie Sie davon aus, dass die Exhumierung fruchtlos ist ...

Wenn wir gegen die Exhumierung vorgehen, läuft dies darauf hinaus, dass die Verfassungsgüter Menschenwürde einerseits und funktionierende Rechtspflege andererseits gegeneinander abzuwägen sind. Hier spielt der Zeitablauf natürlich eine Rolle – wenn die Exhumierung ersichtlich nutzlos ist, ist sie auch nicht verfassungsgemäß. Ich kann mir aber vorstellen, dass ein Oberlandesgericht sagt, was nutzlos ist, weiß man erst, wenn man es probiert hat ...

Eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts möchte ich daher nur dann anstrengen, wenn wir massive Probleme im Bereich der Menschenwürde aufwerfen könnten: Dies sind etwa religiöse Gesichtspunkte, ethische Bedenken o.ä. ...

Mit freundlichen Grüßen

Dr. T... K...

Rechtsanwalt“

Und an das beschließende Gericht schrieb er wie folgt:

„B ... & K ...

Rechtsanwälte

B... & K... · P...str. 10a · 803... M...

Landgericht M... II
1. Strafkammer

Per Fax: 5597- ...

In der Strafsache
gegen
H..., Dr. R...
(1 Ks) 31 Js ...

wurde eine Exhumierung angeordnet.

Die Mutter der Verstorbenen ist stark katholisch geprägt und leidet unter dem Gedanken einer Störung der Totenruhe sehr.

Ich rege daher an, es vor Durchführung der Exhumierung der für die anschließende Leichenöffnung zuständigen Rechtsmedizin aufzugeben, Stellung dazu zu nehmen, ob nach Zeitablauf die im Anordnungsbeschluss genannten Fragestellungen noch wenigstens möglicherweise durch eine Leichenöffnung beantwortet werden können.

Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Exhumierung gegenüber der Totenruhe unverhältnismäßig.

Dr. T... K...
Rechtsanwalt“

Ein gerichtliches rechtsmedizinisches Gutachten wurde erstellt; es kam zu folgendem Ergebnis:

„Prof. Dr. med. M. G...

Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin
der L...-M...-U... M...

Prof. Dr. med. M. G... Postfach 15... D-80... M...

Landgericht M... II
1. Strafkammer
Postfach

80... M...

Gutachten-Nr.: ...

Betreff: Strafverfahren gegen H... R...
wg. gefährlicher Körperverletzung

z.N. Dr. H... I..., geb. 21.01. ...

AZ.: 1 AR ...
 31 Js ... (StA M... II) ...

Abschließend ist zu sagen, dass

nach dem geschilderten klinischen Verlauf Ursache für den Todeseintritt von Frau Dr. I... H... am 08.12. ... um 4.25 Uhr eine Tumorblutung bei geschwürig zerfallendem, fortgeschrittenem ... Karzinom war. An der Plausibilität dieser Todesursache aus 'natürlichem' Grund besteht nach dem dokumentierten Krankheitsverlauf kein praktisch begründbarer Zweifel.

Aus forensisch medizinischer Sicht ist daher durch eine Exhumierung der Leiche von Frau Dr. H... kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten. Anzuraten wäre daher, diesen Punkt des Beschlusses der 1. Strafkammer des LG M... II vom 30.07. ... (Punkt 1) noch einmal zu überdenken.“

Das Gutachten war so eindeutig, dass dem Gericht – nolens volens – nichts anderes übrig blieb, als den Exhumierungs-Beschluss aufzuheben:

„Ausfertigung

LANDGERICHT M... II
5. Strafkammer

N... STRASSE 16 80... M...

Gz.: 1 AR ...
Staatsanwaltschaft M... II: 31 Js ...
Amtsgericht S...: 2 Ls 31 Js ...
Strafverfahren gegen H... R...
wegen gefährlicher Körperverletzung

[Anm.: Namentlich in Strafverfahren neigt der Apparat dazu, den Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten möglichst seiner Reputation zu berauben; dazu gehört auch, dass „man“ dazu neigt, ihm Titel und dergleichen „abzuerkennen“; gewiss das unwichtigste Detail, aber pathognomonisch: Auch den Juden aberkannte man ihm Dritten Reich ihre akademischen Titel, entzog ihnen ihre Berufserlaubnis und führte sie dann der Vernichtung zu!]

hier: Antrag auf Übernahme des Verfahrens wegen des Verdachts der Körperverletzung mit Todesfolge

BESCHLUSS

der 1. Strafkammer des Landgerichts M...
vom 18. September ...

Der Beschluss der Kammer vom 30.07. ... wird in Ziff. 1 aufgehoben.
Von einer Exhumierung der Leiche von Dr. I... H... wird abgesehen.

Gründe:

Nach der Stellungnahme des Instituts für Rechtsmedizin vom 04.09.
... ist durch eine Exhumierung kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten.

F...
Richter
am Landgericht

M...
Richterin
am Landgericht

V...
Richterin
am Landgericht“

Aufgrund des Widerstandes, den ich auf allen möglichen Ebenen organisierte, sahen die Hüter von Recht und Ordnung sowie der Interessen des medizinisch-industriellen Komplexes ihre Felle mehr und mehr davonschwimmen; infolge des öffentlichen Drucks, der, trotz der Feigheit vieler der von mir Angesprochenen, gleichwohl entstand, wäre meine klammheimlich Verurteilung kaum mehr möglich gewesen.

Also plante man einen letzten „genialen“ Schachzug: Man musste mich für geisteskrank erklären, dann konnte man mich nicht nur für ein paar Jahre wegsperren, sondern für immer und ewig hinter Psychiatriemauern verschwinden lassen; willfährige Psychiater als Gutachter gibt es zur Genüge.

EIN EBENSO „GENIALER“ WIE ÜBLICHER UND INFAMER SCHACHZUG – DER IN DIE HOSEN GEHT

Öffentlicher Aufruf

Ich bin Arzt, vorm. Chefarzt und Ärztlicher Direktor. Und habe u.a. neue, alternative Methoden der Krebsbehandlung entwickelt. Die erfolgreich, den Patienten schonend und zudem extrem kostengünstig sind.

Dadurch störe ich die Kreise derer, die durch die Medizin möglichst viel Geld verdienen wollen und – auch deshalb – kategorisch eine Unterordnung unter unerschulmedizinisches (Pseudo-)Wissen verlangen.

Aufgrund vorgenannten Sachverhalts hat man meine Frau und Mitstreiterin, eine international bekannte Philosophin – psychisch zeitlebens völlig gesund und niemals zuvor in irgendeinem Kontakt mit dem Psychiatrieapparat –, zwangsweise psychiatrisiert. Ohne Grund, ohne Diagnose, ohne rechtliche Grundlage. Mit Polizeigewalt aus unserem Haus verschleppt. In einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung zwangsbehandelt ... Ende letzten Jahres ist meine über alles geliebte Frau gestorben. Man kann natürlich auch sagen, man hat sie ermordet.

Nun will man auch mich psychiatrisieren. Mit denselben Methoden wie in (kommunistischen oder faschistischen) Diktaturen üblich. Deshalb brauche ich dringend den Schutz einer informierten Öffentlichkeit.

Darum meine Bitte: Informieren Sie die Medien (Internet, Presse, Verlage, Fernsehen, Rundfunk). Versuchen Sie, den Kontakt zu kritischen Journalisten und sonstigen nicht absolut systemgläubigen „Personen des öffentlichen Lebens“ (Musiker, Schauspieler, Künstler allgemein etc.) herzustellen. Berichten Sie über die Vorgänge, wenn Sie als „Medienmacher“ die Möglichkeit dazu haben.

Dadurch, dass Sie verhindern, dass neue, bahnbrechende Behandlungsmethoden unterdrückt werden, retten Sie vielleicht irgendwann Ihr eigenes Leben oder das eines geliebten Angehörigen.

Nähere Informationen und Kontakt:

Dr. med. R... A... H..., u.a. Arzt, Facharzt, Chefarzt und Ärztlicher Direktor i. R.

www.sanfte-heilmethoden.de, dort Kontakt und Impressum:

...

E-Mail: info@sanfte-heilmethoden.de

oder: dr.h...-sanfte-heilmethoden@gmx.de

oder: r.h...@...

PS:

Bitte nicht irritierend lassen, falls demnächst irgendwelche Pamphlete (im Internet oder in sonstigen Medien) kursieren, die beweisen wollen, was für ein schlechter Arzt und Mensch ich bin. Das ist natürlich Teil des beabsichtigten Vernichtungs-Szenarios.

Befreundete ausländische Wissenschaftler schrieb ich wie folgt an:

R, A. H... MD PhD
 Doctor, specialist, chief physician and medical director emeritus
 E...weg 34
 D-84... L...
 R.H... @...
 (new adresse!)

To:

Dear ...,

I beg your pardon that you have not received feedback for such a long time.

The reason is as follows: as already communicated my wife has responded extremely well to the fever therapy. I have communicated this fact in collegial conversation, including to the head of the Psychiatric University Hospital in Munich, Prof. F...

Without coming on enmities among physicians and other backgrounds the offensive defending of acute fever therapy caused that my wife, an international well-known philosopher and scientist, was kidnapped with force out of our house.

Without a diagnosis, without any legal basis. As like as in a communist dictatorship or in Hitler's fascism.

She was imprisoned in a closed psychiatric ward, incapacitated and operated against her determined will. Causes: Who undergoes no school-medical treatment, must be ill in the psychiatric sense (subsequent criminal diagnosis: induced mania – folie à deux). In the end of the last year my beloved woman has passed away, still in the hospital. Ultimately she was murdered.

Of course I have tried everything possible to prevent all of this. It was in vain. Because I am quite known meanwhile in Germany and I – probably, no contracts are still signed – have found very potent financiers who want to establish a big cancer clinic resp. several clinics where I should take over the medical head, now one also wants to eliminate me, too.

[Anm.: Zwischenzeitlich hatte sich ein finanziell potenter Investor gefunden, der mehrere naturheilkundliche Krebskliniken in Deutschland hochziehen wollte; ich sollte der ärztliche Vorstand dieser Klinikette werden. Leider scheiterte das Projekt; aus Gründen, auf die hier einzugehen wenig zielführend wäre.]

One wants to put me before a court and hold me (!) responsible for the death of my wife.

In addition, one also wants to explain me mad (induced mania – folie à deux!), so that one can kidnap and murder me, too.

Therefore I need urgently certificates of foreign scientists that acute fever therapy is an old, popular, quite widespread, highly effective, well-tolerated, patient-friendly treatment, etc. And that it is not crazy to practice this method of treatment.

I thank you for your help

Sincerely

R. A. Huthmacher

Ursache für meine öffentliche Aufrufe, offene Briefe und dergleichen mehr war ein Beschluss des Landgerichts M..., demzufolge zu begutachten war, ob bei mir „eine krankhafte seelische Störung, ... Schwachsinn [sic!] oder eine andere schwere seelische Abartigkeit“ vorliegt.

„Ausfertigung

LANDGERICHT M... II

1. STRAFKAMMER
N...STRASSE 16 80 M...

Gz.: 1 AR
Az. Staatsanwaltschaft M... II 31 Js ...
Strafverfahren gegen Dr. H... R... A...
wegen Körperverletzung u.a.

BESCHLUSS

der 1. Strafkammer des Landgerichts M... II
vom 18. Oktober ...

I. Gemäß § 81a Abs. 1 Strafprozessordnung ist ein Gutachten bezüglich des Angeschuldigten Dr. H... einzuholen zu folgenden Fragen:

1. Liegt beim Angeschuldigten Dr. H... eine krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder eine andere schwere seelische Abartigkeit vor?

2. Kann sicher festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden, dass bei Vorliegen einer der vorgenannten Krankheiten oder Störungen zu den in der Anklage vom 19.12. ... aufgeführten

Tatzeitpunkt/en (s. Bl. 104/106 der Akten) die Fähigkeit, das Unrecht der angeklagten Tat einzusehen, gefehlt hat oder – falls eine solche Fähigkeit vorhanden war – die Fähigkeit gefehlt hat, nach dieser Einsicht zu handeln?

3. Kann sicher festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden, dass bei Vorliegen einer der vorgenannten Krankheiten oder Störungen zu den in der Anklage aufgeführten Tatzeitpunkten die Fähigkeit, das Unrecht der angeklagten Tat einzusehen, erheblich vermindert war oder – falls eine solche Fähigkeit vorhanden war – [die Fähigkeit,] nach dieser Einsicht zu handeln, erheblich vermindert war...?

II. Bezüglich der Ehefrau des Angeschuldigten, Frau Dr. I... H..., soll nach den Ausführungen der Gutachten der Psychiatrischen Klinik R... d... I..., M..., zum Tatzeitpunkt der Anklage ein sog. Symbio[*n*]tischer Wahn vorgelegen haben, aufgrund dessen die Einwilligungsfähigkeit der genannten und zwischenzeitlich verstorbenen Frau Dr. I... H... nicht mehr gegeben gewesen sein soll. Es wird gebeten, gutachterlich zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

... Kann aufgrund des Akteninhalts festgestellt werden, ob bei der verstorbenen Frau Dr. H... zu den in der Anklage genannten Zeitpunkten welche psychische Erkrankung vorlag [*Anm.: Deutsche Sprache – schwere Sprache; von einem deutschen Richter an einem deutschen Landgericht kann man heutzutage offensichtlich nicht mehr erwarten, dass er der deutschen Sprache mächtig ist; Multikulti und Bologna-Prozess lassen grüßen; und schon vor (fast) einem halben Jahrhundert, als ich Abitur machte, wurde die Juristerei namentlich von denen heimgesucht, die keinen Numerus-clausus-Studienplatz ergattern konnten*] und ob aufgrund dieser Erkrankung die Verstorbene nicht in der Lage war, wirksam in die durch ihren Mann durchgeführte Behandlung einzuwilligen. Lag diese Erkrankung auch schon im Februar ... bei der Verstorbenen vor?

III. Mit der Erstellung des Gutachtens wird beauftragt:

PD Dr. C... S..., J...str. 4, 81... M...

gez.: R...

gez.: F...

gez.: U...

R...
Vorsitzender Richter
am Landgericht

F...
Richter
am Landgericht

U...
Richter
am Landgericht“

Der Leser möge sich, nach allem, was er über mich und von mir erfahren hat, seine eigene Meinung bilden, ob bei mir „eine krankhafte seelische Störung, ... Schwachsinn oder eine andere schwere seelische Abartigkeit“ vorliegt resp. vorliegen.

Oder vielleicht doch eher bei denjenigen, die ein solches Gutachten anordnen.

Gleichwohl: Monatelang versuchte ich vergeblich, meinerseits einen Gutachter (als möglichen Gegengutachter zu dem gerichtlich bestellten) zu finden; mit dem „Großkopferten“ Prof. F... wollte sich niemand anlegen, zu schnell werden der eigene Ruf und das eigene Fortkommen beschädigt, gilt man als Nestbeschmutzer, wenn man nicht jede Schweinerei mitträgt. Oder zumindest seinen Mund hält.

Wider Erwarten stellte dann der gerichtlich beauftragte Gutachter fest – aufgrund der Aktenlage, er hatte mich nie gesehen, geschweige denn, ein Wort mit mir gesprochen oder mich gar untersucht; zu solchen Ferndiagnosen sind nur gottbegnadete Psychiater, indes keine

anderen Ärzte fähig –, wider Erwarten stellte dieser Gutachter – neben vielem Unsinn, auf den hier einzugehen weder zielführend noch nutzbringend ist – wie folgt fest:

„Institut für psychiatrische Gutachten

...

An das
Landgericht M... II
Herrn Vorsitzenden Richter am LG R...
N... Str. 16
80... M...

Gz.: 1 AR7...

M ...
22.01. .../pk

Auf Ersuchen des Landgerichts M... II vom 22.10. ... erstatte ich die folgende, wissenschaftlich begründete vorläufige psychiatrische

STELLUNGNAHME AUF AKTENGROUNDLAGE

über:

Herrn Dr. med. R... A... H...
geb. am 02.06. ... in W...
Letzte Adresse:
E...weg 34 in 84... L...

Die wissenschaftlich begründete psychiatrische Stellungnahme stützt sich ausschließlich auf die Auswertung der vom Auftraggeber übersandten Aktenunterlagen.

Herr Dr. R... A... H... wurde schriftlich sowohl unter seiner ursprünglichen Adresse in der S...straße 37 in 66... P... als auch unter der dann mitgeteilten neuen Adresse E...weg 34 in 84... L... angeschrieben. Am 11.12. ... teilte der Verteidiger des Probanden, Herr Rechtsanwalt T... K... mit, dass der Proband ... nicht zur Untersuchung erscheinen werde ...

[Anm.: Selbst-verständlich weigerte ich mich, noch daran mitzuwirken, dass man mich für bekloppt erklärte – per ordre de Mufti. Eine zwangsweise Vorführung ergab keinen Sinn, weil man zwar meine Präsenz erzwingen konnte, indes nicht, dass ich auch nur ein Wort verlauten ließ. Und ein stummer Proband macht in einer psychiatrischen „Begutachtung“ nicht wirklich Sinn.]

A) Aktenlage

... Der Proband werde daher beschuldigt, durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen sowie mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung einen anderen Menschen an der körperlichen Gesundheit geschädigt zu haben.

[Anm.: Meine fiebertherapeutische Behandlung wurde als „Beibringung von Gift“ gewertet!]

Dies sei strafbar als gefährliche Körperverletzung.

Zum wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen wurde in der Anklageschrift festgehalten, dass der Proband die Tat bestritten habe.

Unter dem Aktenzeichen 31 Js 32... habe er gegen die im Betreuungsverfahren tätigen Gutachter Dr. R... und Prof. Dr. F... Strafanzeige erstattet. Diese Strafanzeige sei an die Staatsanwaltschaft München unter dem Aktenzeichen 124 Js ... abgegeben worden ...

[Anschließend werden die Ereignisse der Verschleppung meiner Frau und ihrer zwangsweisen Verbringung ins Klinikum R... d... I... geschildert.]

Nachdem ein Krankenwagen vorgefahren ... und Frau Dr. H... aus dem Haus verbracht worden sei, habe sich Herr Dr. H... auf den Balkon gestellt und lauthals in die Nachbarschaft geschrien, dass hier Unrecht geschehe und dass Mörder seine Frau umbringen würden ...

[Anm.: Diese Ausführungen treffen – im Gegensatz zu vielen anderen – in der Tat zu.]

Frau Dr. H... habe in ihrem Zimmer keine Möglichkeit gehabt, mit der Außenwelt Kontakt aufzunehmen. Die Rollos seien bereits bei früheren polizeilichen Einsätzen immer geschlossen gewesen und es habe Frau Dr. H... weder ein Telefon noch ein Fernseher oder Computer zur Verfügung gestanden. Aus Sicht der eingesetzten Beamten sei Frau Dr. H... bewusst von der Umwelt abgeschottet worden ...

[Anm.: Mit Verlaub: Erstunken und erlogen; anfänglich wollte man tatsächlich konstruieren, ich habe meine Frau gefangen gehalten, damit sie sich keiner schulmedizinischen Behandlung unterziehen könne.]

Meine Frau selbst erzählte mir, dass Prof. F... ihr dieses Szenario mit allem Nachdruck einreden wollte und mit Psychiatrie-Knast drohte für den Fall, dass sie mich nicht – wie im „Drehbuch“ vorgesehen – solcher Art belasten würde.]

Eine ausführliche psychiatrische Begutachtung von Herrn Dr. R. H ... sei dringend indiziert ...

[Es folgen, seitenlang, Lügen, Verdrehungen, Erfindungen – nach Aktenlage, mithin vom Hörensagen. So also werden Sachverhalte konstruiert, werden Lügen erzählt; diese werden von Akte zu Akte wirrer, grotesker, irrealer. Gleichwohl: Audacter calumniare semper aliquid haeret – man muss nur dreist genug verleumden, etwas bleibt immer hängen.]

Diagnosen:

... Folgt man dem Akteninhalt, spricht vieles dafür, dass bei dem Probanden eine querulatorische Persönlichkeitsentwicklung vorlag, welche möglicherweise auch erste wahnhaftige Züge angenommen hatte

...

[Anm.: In der Tat bin ich ein Querulant: Weil ich, wieder und wieder und wieder, erkläre, dass Chemotherapie keine Krebserkrankungen heilt.

Und ich bin stolz darauf, den Mut zu haben, ein Querulant zu sein. Wer indes „erste“ – meist jedoch recht fortgeschrittene – „wahnhaftige Züge“ an den Tag legt, möge der werte Leser selbst entscheiden.]

Beantwortung der Fragen des Landgerichts M... II zum Beschluss der Ersten Strafkammer des Landgerichts M... II vom 18.10. ...

Eine schwere und funktionell relevante psychiatrische Erkrankung bei dem Probanden, die die Zuordnung zu einem der vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB [:] krankhafte seelische Störung, tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder schwere andere seelische Abartigkeit rechtfertigt, lässt sich zum momentanen Kenntnisstand bei Auswertung der Akten bei Herrn Dr. HU... **nicht** feststellen.“

Mithin war es quasi amtlich, dass ich weder schwachsinnig noch seelisch abartig war. Man höre und staune.

Und auch meine Frau wurde sozusagen „exkulpiert“, und auch ihr wurde Zurechnungsfähigkeit attestiert.

„Institut für psychiatrische Gutachten

...

An das
Landgericht M... II
Herrn Vorsitzenden Richter am LG R...
N... Str. 16
80... M...

Gz.: 1 AR7 ...
München
22.01. .../pk

Auf Ersuchen des Landgerichts M... II vom 22.10. ... erstatte ich die folgende, wissenschaftlich begründete vorläufige psychiatrische

STELLUNGNAHME AUF AKTENGROUNDLAGE

über:

Frau Dr. phil. I... M... H...
geb. am 21.01. ...; verstorben am 08.12. ...
wohnhafz zuletzt:
S...blick 16 in 82... B...

[Die weiteren – bisweilen hanebüchlenen – Lügen und Verdrehungen erspare ich dem werten Leser; jedenfalls kam der Gutachter dann zu folgendem Ergebnis:]

Beantwortung der Fragen des Landgerichts M... II zum Beschluss der Ersten Strafkammer des Landgerichts M... II vom 18.10. ...

Die Akten der am 21.01. ... geborenen und am 08.12. ... verstorbenen Frau Dr. I... M... H... wurden auf Ersuchen des Landgerichts M... II zum Beschluss der ersten Strafkammer des Landgerichts M... II dahingehend ausgewertet, ob bei ihr ein so genannter 'symbiotischer Wahn' vorgelegen hat, aufgrund dessen die Einwilligungsfähigkeit der verstorbenen Frau Dr. I... H... nicht mehr gegeben gewesen sei.

Weiterhin soll geprüft werden, ob die verstorbene Probandin aufgrund dieser Erkrankung bereits im Februar ... nicht mehr in der Lage gewesen sei, in die durch ihren Ehemann durchgeführte Behandlung einzuwilligen.

Dass die Probandin die ihr angebotene gynäkologische Therapie ablehnte, ist aus gutachterlicher Sicht bei Auswertung der vorgelegten Akten und des zeitlichen Verlauf **nicht** auf eine psychiatrische Erkrankung zurückzuführen gewesen.

EIN KUHHAMDEL – ÜBLICHE PRAXIS
IN DER DEUTSCHEN STRAFJUSTIZ.
ODER: WIE „MAN“ – DURCH MACHT
– OPFER ZU „TÄTERN“ MACHT

„Von: k...@drth...k...de
An: R.H...@...
Kopie:
Betreff: Verfahren
Datum: 06.03. ... 14:45:44

Sehr geehrter Herr Dr. H...,

das Landgericht hat mich gerade angerufen und vorgeschlagen, das Verfahren insgesamt einzustellen unter der Auflage, dass Sie einen Betrag von [EURO] 2.000,- (über den Empfänger wurde nichtgesprochen, entweder eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse) bezahlen.

Dieser 'Handel' mag Ihnen sonderbar vorkommen, das Gesetz sieht ihn allerdings in § 153 a StPO vor.

Ein solches Verfahren ist aus anwaltlicher Sicht unbedingt anzuraten, da die im Raum stehenden 2.000,- durch die weiteren drohenden Verfahrenskosten und den Zeitaufwand mehr als aufgewogen würden und die Einstellungsentscheidung keinerlei rechtlichen Inhalt hat, der Ihnen in anderen Verfahren, von Verwaltungsbehörden oder der Ärztekammer vorgehalten werden könnte ...

Ich gehe davon aus, dass eine Vielzahl von rechtlichen und menschlichen Aspekten zu besprechen sind, so dass ich Sie um zeitnahen Anruf bitte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. T... K...
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Kanzlei: P...str. 10a, 80... M...
Telefon: ++49 (89) 55...
Fax: ++49 (89) 55...“

„Wer muss die Kosten des Prozesses tragen?“

Eine Riege an exzellenten Strafverteidigern, hinzu kommt Medienanwalt Ralf Höcker, der während des Prozesses die Presse in Schach halten sollte: Allein Kachelmanns Verteidigung hat vermutlich Unsummen verschlungen. Hinzu kommen die Kosten für diverse Gutachter, die von Kachelmanns Anwälten beauftragt und damit erst einmal auch von dem Wettermoderator bezahlt werden mussten. Schon drei Monate nach Prozessbeginn, im Dezember vergangenen Jahres, hatte Kachelmann seine 80-Quadratmeter-Wohnung auf der Ostseeinsel Hiddensee für 395.000 Euro zum Kauf angeboten – auch, um die juristische Auseinandersetzung zu finanzieren, hieß es damals.

Wie tief Kachelmann für den Prozess in die Tasche greifen musste, darüber kann nur spekuliert werden: Manch einer schätzt die gesamten Kosten des Prozesses – die Kosten für das Gericht und Zeugen eingerechnet – sogar auf bis zu eine Million Euro.

Kachelmann jedenfalls könnte auf einem nicht unerheblichen Teil seiner Kosten sitzenbleiben. Zwar trägt die Staatskasse bei Freispruch die Kosten des Gerichts einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten. Allerdings ist fraglich, inwiefern die Staatskasse für Kachelmanns Star-Anwälte aufkommen wird. Denn nach Angaben von Strafrechtsprofessor Ulrich Schroth wird nur nach der gesetzlichen Gebührenordnung für Anwälte gezahlt. Es ist aber davon auszugehen, dass das Honorar, das Kachelmann mit seinen Verteidigern vereinbart hat, weit über diesem Betrag liegen wird.

Fraglich ist auch, ob alle von Kachelmann beauftragten Gutachten tatsächlich auch notwendig für das Urteil waren. Nur dann nämlich würden die Kosten übernommen“, so die Süddeutsche Zeitung vom 31. Mai 2011, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/urteil-im-fall-kachelmann-ein-freispruch-und-viele-fragen-1.1103488-3>.

Die Gebührenordnung sieht für Pflichtverteidiger ein derart niedriges Honorar vor, dass kein nur halbwegs etablierter Anwalt in einem aufwendigen Prozess – anderes mag für Bagatelldelikte gelten – für solche Gebührensätze arbeiten würde; arrivierte Anwälte verlangen Stundenhonorare von 300 bis 500 Euro und Tageshonorare von 3.000 bis 5.000 Euro (zzgl. Spesen wie Übernachtungs-, Anreise- und sonstige Kosten; natürlich immer nur vom Feinsten). Auch Gutachten, welche der Angeklagte in Auftrag gibt, sog. Privatgutachten (in Abgrenzung von den gerichtlich bestellten), werden (fast) nie als erstattungsfähig anerkannt.

Mithin bedeutet ein aufwendiger Strafprozess für einen „Normal-Sterblichen“ den wirtschaftlichen Ruin. Will er sich nicht einem (i.a. willfährigen, weil bezüglich seiner Bestellung vom Gericht abhängigen) Pflichtverteidiger ausliefern. Und auf Gutachten, die ihn entlasten könnten, verzichten.

Da ich schlichtweg nicht über die finanziellen Mittel verfügte, mir eine adäquate Verteidigung zu leisten (dafür hatte „man“ – s. Band 1 – ja gesorgt), ging ich, schweren Herzens sowie voller Wut und Zorn, auf den erpresserischen Kuhhandel ein; das Verfahren wurde eingestellt.

„Ausfertigung

Landgericht M... II

Az.: 1 Ks 31 Js ...

In dem Strafverfahren gegen

- **Dr.med. H..., R... A...** (geb. H...),
geb. am 02.06. ... in W..., Beruf: Arzt; Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft ... E...weg 34, 84... L...

Verteidiger:

Dr. K..., T..., P...str. 10a, 80... M... Gz.: ./.

wegen Körperverletzung mit Todesfolge

erlässt das Landgericht M... II – 1. Strafkammer – durch die unterzeichnenden Richter am 08.03. ... folgenden

Beschluss

1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Angeschuldigten Dr. med. R... A. H... mit Zustimmung des Angeschuldigten Dr. med. H..., R... A... und der Staatsanwaltschaft gemäß § 153a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt.

2. Dem Angeschuldigten Dr. med. H..., R... A... wird zur Auflage gemacht

- 2000,00 EUR Geldauflage bis spätestens 10.04. ... zu zahlen an: Landesjustizkasse Bamberg, Bamberg
Bankverbindung: KtoNr. 3024919 (BLZ 70050000) bei Bayerische Landesbank

3. Eine Kostenentscheidung ergeht nach endgültiger Verfahrenseinstellung.

gez.

F...

Richter
am Landgericht

M...

Richterin
am Landgericht

N...

Richter
am Landgericht“

„Beglaubigte Abschrift

LANDGERICHT M... II

1. Strafkammer
N...str. 16 80... M...
...

Az.: 1 Ks31 Js ...

Strafverfahren gegen Dr. Huthmacher

B e s c h l u ß

**der 1. Strafkammer des Landgerichts M... II
vom 02.04 ...**

Das Verfahren wird gemäß § 153 a II StPO endgültig eingestellt, da der Angeschuldigte die Geldauflage bezahlt hat.

gez.

R...
Vorsitzender Richter
am Landgericht

gez.

S...
Richterin
am Landgericht

gez.

F...
Richter
am Landgericht“

Letztendlich habe ich dem Staat 2000 € dafür bezahlt, dass meine Frau – unter tatkräftiger Mithilfe eben dieses Staates – ermordet wurde! Und nur durch mein (ärztliches Fach-)Wissen und durch meinen Kampfesmut habe ich es geschafft, dem inszenierten Wahnsinn zu entkommen. Mit vielen Schäden an meiner Seele.

Und glaube keiner, es könne nicht auch ihn treffen: Kommt er den falschen Leuten in die Quere, kann es schnell um Vermögen, Freiheit oder gar um sein Leben geschehen sein!

Zwischen den Zeilen gab „man“ meinem Anwalt zu erkennen und mir mit auf den Weg, „man“ gehe davon aus, dass ich meine Lektion gelernt habe.

Aber ich hatte nur gelernt: Wer sich nicht wehrt lebt verkehrt.

Und ich würde niemals aufhören zu kämpfen.

Im Gedenken an meine über alles geliebte Frau, die man mir gemordet hatte.

In Anbetracht der vielen unwissenden Krebskranken, die vertrauensselig den falschen Botschaften glauben, die „man“ ihnen aus Profitgier vermittelt.

Und ein wenig auch aus Eitelkeit: Weil ich hoffe, dass mein Name in den Geschichtsbüchern, wenigstens denen der Medizin, zu finden sein wird, wenn sich niemand mehr an den böartigen Prof. Neunmal-klug (i.e. Prof. F...), den hinterhältigen Dr. Großkotz (Dr. N...) und die – einfach nur schönöone – Frau Prof. Tausendschön (Frau Prof. K...) erinnern wird.

PERSPEKTIVEN

Die Verfolgung geht weiter: Zwischenzeitlich hat „man“ (und wer „man“ ist, konnte ich, hoffentlich, in den ersten beiden Bänden von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“ dem werten Leser vor Augen führen), mittlerweile hat „man“ eine Reihe weiterer Prozesse (u.a. ein an den Haaren herbeigezogenes Steuerstrafverfahren) gegen mich auf den Weg gebracht – will meinen: inszeniert –, Strafverfahren, durch die „man“ mich als Lügner, Betrüger und gemeinen Kriminellen brandmarken und in den Knast bringen will (s. – mit ähnlichem „Schicksal“ – Ryke Geerd Hamer; wobei der werte Leser, hier wie im Allgemeinen, nicht nur das Lügenmedium Wikipedia, sondern alternative Internet-Medien als Informationsquelle zu Rate ziehen sollte).

Das Ziel ist klar: „Man“ will mich hinter schwedischen Gardinen bringen, „man“ will mir dann, aufgrund erfundener Straftaten, die Approbation entziehen, „man“ will mich dadurch handlungsunfähig und mundtot machen.

Nachdem „man“ mir – auf kriminelle Art und Weise – meine wirtschaftliche Existenz genommen, nachdem „man“ meine geliebte Frau ermordet, nachdem „man“ versucht hat, mich im Psychiatrie-Knast verrotten zu lassen. Nachdem – bisher – alle Mordanschläge gegen mich fehlgeschlagen sind.

Ein weiterer Band von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“ liegt druckfertig „in der Schublade“; wegen laufender Prozesse kann ich ihn (noch) nicht veröffentlichen.

Ich darf dem werten Leser indes versichern, dass ich nicht nachlassen werde zu kämpfen:

für eine vernünftige – will meinen: durch Vernunft und Menschlichkeit und nicht durch wirtschaftliche Interessen bestimmte – Behandlung von Patienten, d. h. von Menschen, die zuvorderst an ihren psychosozialen Verhältnissen leiden (und sterben)

für die Erhaltung des Friedens und gegen die Kriegstreiber, die, weltweit, einen Krieg nach dem anderen provozieren

für eine ein wenig bessere, gerechtere Welt

schlichtweg für ein wenig mehr Menschlichkeit.

In einer Zeit, in der es (frei nach Brecht) ein Verbrechen ist, über Bäume zu reden, hoffe ich, durch das, was ich schreibe, aufzuklären und Mut zu machen.

Unverzichtbar ist mir – nach wie vor – der aufrechte Gang; auch wenn ich ihn gegen großen, oft übermächtigen Widerstand probe. Und wage. Manchmal gar gewinne.

„Dimidium facti, qui coepit, habet: sapere aude, incipe“: Frisch gewagt ist halb gewonnen. Entschließe dich zur Einsicht, fang endlich an.

Zu träumen: den Traum von einer etwas gerechteren, ein wenig besseren Welt.

Bekanntlich indes heißt Utopia Nicht-Ort (οὐ: nicht; τόπος: Ort).

Gleichwohl: Utopien haben immer auch eine Vorbildfunktion, sie sind das Konglomerat unsere Hoffnungen, Wünsche und Sehnsüchte. Solange wir noch eine Utopie haben, werden wir nicht an der Dystopie, d.h. an der Anti-Utopie, will meinen an der Realität zerbrechen.

Ich wäre dem werten Leser verbunden, wenn er mein Anliegen und (Informationen über) meine Bücher in den sozialen Medien teilen würde. Nur gemeinsam sind wir stark; Hauptanliegen der je Herrschenden ist es, uns zu spalten, um uns desto besser beherrschen zu können – divide et impera.

Dem sollten wir unser Wissen und unseren Mut sowie die Kraft, die aus Wissen und Mut entsteht, entgegensetzen.

Auf dass, in der Tat, zu unserer Losung werde: Liberté, Égalité, Fraternité – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Mögen diese wunderbaren Worte mittlerweile noch so abgedroschen klingen.

**AN STELLE EINES
NACHWORTS**

ENDLICH IST'S
VOLLBRACHT

DIE
BLAUEN
AUGEN
SIND
ERLOSCHEN

SPITZ
KÜSST
DEIN
BLEICHER
MUND
DEN
DER
DICH
UMARMT
HEUT
NACHT

DU
LÄCHELST
UND
WILLST
DAMIT
SAGEN
LIEBSTER
ENDLICH
ENDLICH
IST'S
VOLL-
BRACHT

DU
VERZEIHST
IN
DEINER
GÜTE
DENEN
DIE
DICH
GEMORDET

NEUNMAL-
KLUG
GROSSKOTZ
UND
TAUSEND-
SCHÖÖN

ICH
WERD
SIE
HASSEN
ALL
DIE
TAGE
DIE
VERGEHN

OHNE
DICH
UND
DEINE
LIEBE

WEGEN
SO
ERBÄRM-
LICHER
FIGUREN
WIE
NEUNMAL-
KLUG
GROSSKOTZ
UND
TAUSEND-
SCHÖN

DER
DAS
VERDIENST-
KREUZ
MAN
VERLIEHEN

SPEIEN
MÖCHTE
ICH
DAROB

DER
TEUFEL
SOLL
SIE
HOLEN
SIE
UND
DIESEN
NEUNMALKLUG-
UND
GROSSKOTZ-

MOB

DIESES
GELICHTER
DAS
SICH
PROFESSOREN
NENNT

UND
DUMM
WIE
STROH
NUR
HINTER
DENEN
RENNT
DIE
IHNEN
RUHM
UND
GELD
VER-
SPRECHEN

UND
SOLLT
DARAN
SO
VIELER
MENSCHEN
HERZ
MEHR
NOCH
DIE
GANZE

WELT
ZERBRECHEN

(Richard A. Huthmacher: TROTZ ALLEDEM. GEDICHTE. EIN FLORILEGIUM. Norderstedt bei Hamburg, 2016, S. 39 ff.)

WARUM DIE TUMBE MASSE MICH
 WIE EINEN DICHTER NENNEN WIRD

*kryptisch sollt ich schreiben, reimen, dichten,
 unheilsschwanger, phrasenschwer,
 dann würden alle mich gar dichter nennen,
 denn was die tumbe masse nicht versteht
 ist hehr.*

*gar viele dichter schrieben,
 ach, so bedeutungschwer,
 indes: bei näherer betrachtung blieben
 ihre worte hohl und leer.*

*die wirklich großen ihrer zunft –
 bescheiden beuge ich vor ihnen
 meine knie –
 waren nie unverständlich,
 klar nannten sie,
 wer ross, wer reiter,
 wer dumm, wer gescheiter,
 wer und was die welt
 im äußern wie im inneren
 seit je und immerdar, unwandelbar
 zusammenhält.*

*deshalb wird mich die tumbe masse
nie einen dichter nennen,
zu klar waren meine worte.
indes: man wird mich, lange noch,
als menschen kennen,
der gekämpft an manchem orte,
der gestritten mit vielen
mit anderen zielen
der sein leben riskiert,
um zu zeigen,
welch wundervoll geschöpf der mensch:
so wie er von gott geschaffen,
nicht wie er verformt, missgebildet
von der herrschenden laffen,
von diesen unsäglichen affen,
die alles tun für gut und geld
auf dieser so erbärmlich,
auf dieser menschen welt.*

(Richard A. Huthmacher: GEDICHTE, APHORISMEN, GEREIMTES UND
UNGEREIMTES – EIN FLORILEGIUM. BAND 1 (von 25).
verlag Richard A. Huthmacher, Landshut (aut alibi), 2023, S. 6 f.)

**AM
ENDE
NUN DIE**

GESCHICHTE:

MEIST IN PROSA,
BISWEILEN AUCH IN
REIMEN, IM GEDICHTE,
HAB ICH BERICHTET VON
FRÜHER, VON DUNNEMALS, VON HEUT,
HAB ICH ERZÄHLT VON
EINER ZEIT, IN DER
DAS ENDE ALLER
MENSCHEN
NICHT
MEHR
WEIT UND
FINIS TOTI MUNDI NICHT
WEIT ENTFERNT MIR SCHIEN UND
SCHEINT. DER WERTE LESER MEINER
GESCHICHTE- OB DIESE NUN IN PROSA,
OB SIE IM GEDICHTE BERICHTET WARD -
ZIEH SEINEN SCHLUSS AUS ALL DEM WISSEN,
DAS ICH - IN ALLER BESCHIEDENHEIT SEI ES GE-
SAGT - AUF HUNDERTTAUSENDEN VON SEITEN, MANCH-
MAL MIT LEICHTER HAND, OFT UNTER SCHMERZEN GESCHRIE-
BEN, DAS ICH VERMITTELT HAB. AUF DASS DIE MENSCHEN DES HERR-
GOTTS WUNDERBARE WELT ERHALTEN, AUF DASS DER MEN-
SCHEN HERZEN NIE ERKALTEN, AUF DASS NIEMALS, NIE
UND NIMMER ERBÄRMLICHE VERBRECHER WIE GATES,
SCHWAB UND KONSORTEN MITSAMT SÄMTLICHER
KOHORTEN AN HERRGOTTS STATT DAS
ANTLITZ UNSERER WELT GESTALTEN.